



15. Heft | 1. August 1917

LUDWIG QUESSEL · DIE AUSWÄRTIGE POLITIK UND DER DEUTSCHE PARLAMENTARISMUS

NOCH hat die innere Krise, die am 14. Juli zum Rücktritt Bethmann Hollwegs führte, einen Abschluß nicht gefunden. Als ihr Ergebnis kann man vorläufig nur die Annahme der Friedensresolution mit 214 gegen 116 Stimmen und die Konferenz der Fraktionsvorstände mit dem Kaiser buchen. Wer optimistisch ist, kann den Beschluß des Reichstags vom 20. Juli als den Anfang einer zum parlamentarischen Regierungssystem hinleitenden Mehrheitsbildung betrachten und in der persönlichen Fühlungnahme des Kaisers mit den Fraktionsführern den Beginn einer Verständigung zwischen Krone und Parlament sehen: beides zweifellos notwendige Voraussetzungen für die Demokratisierung unseres politischen Lebens im Sinn des parlamentarischen Systems. Es ist einleuchtend, daß der Träger der Krone, wenn er Mitglieder des Parlaments zur Führung der Reichsgeschäfte heranziehen will, eine Mehrheit vor sich haben und die Männer persönlich kennen muß, die er mit der verantwortlichen Leitung der Staatsaufgaben betrauen will. Daher ist das so viel verketzerte Zu Hofe Gehen in den Sozialistischen Monatsheften auch immer vor dem Krieg als eine Voraussetzung der Demokratisierung Deutschlands verteidigt und gerechtfertigt worden. Für die Volksfreiheit macht es wenig aus, ob beim parlamentarischen Regierungssystem das Staatsoberhaupt einen monarchischen oder einen republikanischen Titel führt. England ist wahrlich deshalb, weil an der Spitze ein erblicher Monarch steht, nicht weniger ein demokratisches Staatswesen als Frankreich, dessen Staatsoberhaupt für einen bestimmten Zeitabschnitt vom Parlament gewählt wird. Andererseits wird im Grunde von keiner Seite bestritten, daß der vom Volk gewählte Präsident der Vereinigten Staaten, dessen Regierung faktisch weit weniger der Kontrolle der Volksvertretung unterliegt als die der meisten Monarchen Europas, eine Machtfülle namentlich für die auswärtige Politik in seiner Person vereinigt, die ihn de facto während seiner Amtsperiode zur Stellung eines Monarchen mit überaus weitgehenden autokratischen Rechten erhebt.

Ob freilich die Konferenz des Kaisers mit den Führern der Parteien des Reichstags wirklich auf dem Weg zur Demokratisierung Deutschlands liegt, muß abgewartet werden. Zurückhaltung ist hier um so mehr am Platz, als

Sozialdemokratie und Linksliberalismus bisher so wenig ernsten Willen zur verantwortlichen Übernahme der Führung der Staatsgeschäfte gezeigt haben, daß es für die Krone, wenn sie an die Parlamentarisierung herantreten wollte, wirklich keine leichte Aufgabe wäre diese beiden Parteien für die Beteiligung an der Regierung zu gewinnen. Aus diesem Grund wird man daher gut tun die *Zeichen der Zeit*, die für die Entwicklung des Obrigkeitsstaats zum Volksstaat sprechen, recht vorsichtig zu deuten. Immerhin kann man sicher sein, daß die Not der Zeit die linken Parteien trotz ihrer großen Scheu vor Verantwortung schließlich doch dahin treiben wird das deutsche Volk aus den Fesseln des Obrigkeitsstaats zu lösen. Und dazu ist eben ein anderes Mittel als die verantwortliche Teilnahme an der Regierung nicht vorhanden. Die Beteiligung des Reichstags an der Gesetzgebung allein genügt jedenfalls nicht. Wo die Verwaltung, auch wenn sie sich ganz im Rahmen der Gesetze hält, in den Händen einer von parlamentarischen Ministern nicht kontrollierten Bürokratie liegt, kann keine wahre Demokratie, keine Regierung durch und für das Volk bestehen. Noch weniger ist eine demokratische Leitung der auswärtigen Politik ohne Parlamentarisierung der Regierung denkbar, weil durch die Gesetzgebung für sie nicht einmal ein äußerer Rahmen gezogen werden kann.

Die auswärtige Politik, die durch Akte der Gesetzgebung überhaupt nicht reguliert werden kann, ist nun aber gerade diejenige Seite des politischen Lebens, die im gegenwärtigen Stadium unserer politischen Entwicklung am stärksten zur Parlamentarisierung hindrängt. Wie wenig das Obrigkeitssystem dieser Aufgabe gewachsen ist, hat uns der Kanzlerwechsel von neuem gezeigt. Unter den hohen Beamten, die man als Sachkenner auf dem Gebiet der auswärtigen Politik bezeichnen kann, konnte die Krone keinen führungsbereiten und führungsgewohnten Mann finden, dem man die oberste Leitung unserer Auslandspolitik anvertrauen konnte. Der Mangel an führenden Kräften, die zugleich über hinreichende Sachkunde in der Außenpolitik verfügen, ist der Krebschaden des Obrigkeitssystems. Diese Tatsache macht es geradezu unvermeidlich, daß der Reichstag bestimmenden Einfluß auf die Gestaltung der auswärtigen Angelegenheiten gewinnt. Denn wenn die Führer der Parteien sich auch mit außenpolitischen Problemen in der Kriegsvorzeit wenig beschäftigt haben, so war doch auf diesem Gebiet der Krieg eine gründliche Schule für sie. Der Reichstag hat denn auch am selben Tag, an dem der neue Reichskanzler sich dem Reichstag vorstellte, ihm die Richtlinien für die zurzeit wichtigste Aufgabe der auswärtigen Politik, das heißt für die Liquidierung des Krieges, gegeben. Die entscheidenden Sätze der Friedensresolution, die unserer Politik den Weg weist, lauten:

»Der Reichstag erstrebt einen Frieden der Verständigung und der dauernden Versöhnung der Völker. Mit einem solchen Frieden sind erzwungene Gebietserwerbungen und politische, wirtschaftliche oder finanzielle Vergewaltigungen unvereinbar.«

Die große Bedeutung dieser Kundgebung liegt einmal darin, daß hinter ihr eine Mehrheit steht, die, unbeirrt durch kriegerische Tageserfolge, das gesteckte Ziel erreichen will. Und der Reichstag hat selbstverständlich die Möglichkeit seinen Willen durchzusetzen. Die Regierung kann und wird sich ihm nicht entgegenstellen. In der Tat hat der neue Reichskanzler am 28. Juli vor den Vertretern der Presse ausdrücklich die »Irreführung« zurückgewiesen, als ob er in seiner Antrittsrede »der von der Mehrheit des Hauses

gefaßten Entschließung nur unfer dem schlecht verschleierten Vorbehalt deutscher Eroberungswünsche zugestimmt hätte«. Angesichts der britischen Bestrebungen einen Gegensatz zwischen Reichstag und Regierung in der Frage der Notwendigkeit eines Verständigungs- und Versöhnungsfriedens zu konstruieren, muß dies besonders betont werden. Weiter wird die politische Bedeutung der deutschen Friedenskundgebung noch dadurch erhöht, daß auch die Verbündeten Deutschlands (Österreich-Ungarn, Bulgarien und die Türkei) mit ihr grundsätzlich einverstanden sind. Von ganz besonderer Tragweite ist indessen der Umstand, daß das deutsche Friedensmanifest vom 20. Juli eine weitgehende Übereinstimmung mit der Friedenskundgebung der russischen Regierung vom 17. März aufweist. In ihr gelangt der selbe Wille in den Worten zum Ausdruck, die hier nochmals wiedergegeben seien:

»Die Regierung hält es für ihr Recht und ihre Pflicht schon jetzt zu erklären, daß das freie Rußland nicht das Ziel hat andere Völker zu beherrschen, ihnen ihr nationales Erbe wegzunehmen und gewaltsam fremdes Gebiet zu besetzen, daß es vielmehr einen dauerhaften Frieden auf Grund des Rechts der Völker ihr Schicksal selbst zu bestimmen herbeiführen will. Das russische Volk erstrebt nicht die Steigerung seiner äußern Macht auf Kosten anderer Völker; es hat nicht das Ziel irgendein Volk zu unterjochen oder zu erniedrigen.«

Dieses Friedensmanifest der ersten provisorischen Regierung vom 17. März, das sich inhaltlich mit der Friedensresolution des Reichtags im wesentlichen deckt, ist den mit Rußland alliierten Regierungen am 1. Mai amtlich überreicht und durch die Note vom 5. Mai noch dahin authentisch interpretiert worden, daß Rußland selbst für den Fall eines »entscheidenden Sieges« der Ententemächte »auf Landgewinn und auf Beschlagnahme der Güter von Staatsangehörigen anderer Völker und ebenso . . . auf jede Ausdehnung der Macht Rußlands auf Kosten anderer Staaten« Verzicht leistet. Die zweite provisorische Regierung hat das Friedensprogramm der ersten an die Spitze ihrer Erklärung vom 19. Mai gestellt. Auch die dritte provisorische Regierung, die am 21. Juli mit Kerenskij als Ministerpräsidenten ins Leben getreten ist, beruft sich auf jene Erklärung ihrer Vorgängerin am 19. Mai. Die Wendung in dem ersten Manifest der dritten provisorischen Regierung, daß »nicht ein Tropfen Bluts eines russischen Soldaten vergossen wird für Ziele, die dem Rechtsgefühl der [russischen] Demokratie fremd sind«, läßt sich also nur im Sinn eines Bekenntnisses zum Verständigungs- und Versöhnungsfrieden deuten. Allerdings mit der wichtigen Einschränkung, daß es sich für Rußland nicht um einen separaten sondern immer nur um einen allgemeinen Frieden handeln kann. Da nun auch das Friedensmanifest des Reichtags einen allgemeinen Verständigungs- und Versöhnungsfrieden der Völker ohne »erzwungene Gebietserwerbungen« und ohne »politische, wirtschaftliche oder finanzielle Vergewaltigungen« herbeiführen will, so ist damit ein Völkerblock geschaffen worden, der, Ost- und Mitteleuropa sowie Vorderasien umfassend, den allgemeinen Frieden nach ganz den selben Grundsätzen zu gestalten beabsichtigt, und zwar in offenem Gegensatz zu England und Amerika, die beide von einem Frieden der Verständigung und Versöhnung der europäischen Völker nichts wissen wollen. Diesen ideellen Völkerbund zur Herbeiführung eines allgemeinen Verständigungs- und Versöhnungsfriedens geschaffen zu haben ist die große Tat der deutschen Volksvertretung, mit der sie ihre Befähigung zur verantwortlichen Leitung der auswärtigen Politik bewiesen hat.

Der ideellen Übereinstimmung der Zentralmächte und ihrer Verbündeten mit

der russischen Republik kann durch die jetzt tobenden Kämpfe im Osten nichts von ihrer Bedeutung genommen werden. Wie diese Kämpfe auch ausgehen mögen, die Tatsache bleibt davon unberührt, daß Rußland, Deutschland, Österreich-Ungarn, Bulgarien und die Türkei zu einem allgemeinen Frieden ohne erzwungene Gebietserwerbungen und ohne politische, wirtschaftliche oder finanzielle Vergewaltigungen bereit sind. Die Hauptgegner eines solchen Verständigungs- und Versöhnungsfriedens der Völker sind England und Amerika, die vorläufig die zurzeit in Frankreich und Italien amtierenden Regierungen noch an sich gefesselt halten, obwohl das französische und das italienische Volk oder wenigstens große Teile dieser Völker immer offener zu dem Friedensprogramm der russischen Revolution hineigen. Kein Wunder daher, daß Wilson und die britischen Minister sich ganz besondere Mühe gaben in das russische Friedensprogramm in gewaltsamer Weise einen annexionistischen Sinn hineinzulegen. Übrigens ist es ja auch leicht begreiflich, daß England von allen Ententemächten sich am schwersten zu einem annexionslosen Frieden entschließen kann. Gegen Ende des dritten Kriegsjahrs hat England trotz vielen Fehlschlägen nun ziemlich alle diejenigen Gebiete in seinen Besitz gebracht, um deren Erwerb willen es in den Krieg zog. England hat Mesopotamien und die deutschen Kolonien erobert, Arabien unter seine Schutzherrschaft gebracht und den russischen Einfluß in Persien nahezu ausgeschaltet. Das einheitliche asiatisch-afrikanische Reich vom Kap bis Kairo und von Kairo bis Calcutta ist heute nicht mehr ein verführerischer Traum der britischen Imperialisten, sondern eine Realität, die sich dem Frieden entgegenstellt und an der bisher alle Friedensbemühungen gescheitert sind. Denn sowenig Deutschland auf seine Kolonien verzichten, sowenig die Türkei Mesopotamien preisgeben kann, ebenso wenig können sich Frankreich und Italien zu einem annexionslosen Frieden entschließen, wenn England seine Eroberungen nicht herauszugeben braucht. Der Gedanke für England und nur für England geblutet zu haben ist für beide Völker das größte Hindernis des Friedens. Dieser Gedanke ist für sie in der Tat so entsetzlich, daß sie ihn nicht auszusprechen wagen, und doch schleicht er sich wie ein unheimliches Gespenst über die Schwelle ihres Bewußtseins.

Da eine Übereinstimmung über die Grundlagen eines allgemeinen Friedens zwischen den Zentralmächten und Rußland durch die Friedensresolution des Reichstags faktisch hergestellt ist, so müßte der nächste Schritt zum Frieden naturgemäß in der Richtung gemacht werden eine Verständigung zwischen Frankreich und Deutschland herbeizuführen. Es ist in den Sozialistischen Monatsheften oft ausgeführt worden, daß diese beiden Länder nur durch historische Tradition (die, halb schon überwunden, durch England neu belebt wurde), nicht durch wirkliche Interessengegensätze getrennt werden. Elsaß-Lothringen kann nicht für alle Zeiten Quelle der Feindschaft zwischen diesen beiden Völkern bleiben, die sonst wie geschaffen sind als Nachbarn einander politisch, geistig und kulturell zu ergänzen. Ein Ausgleich auf nationaler Grundlage wäre hier stets möglich gewesen, wird es auch beim Ausgang des Krieges sein. Und jedenfalls wird dieser Krieg über das Schicksal Elsaß-Lothringens endgültig entscheiden. Revanchewünsche werden dann ihren Sinn verloren haben, da ihnen keine Zukunft winken kann. Rein historische Ansprüche werden durch die Geschichte selbst überwunden.

Die am 29. Juli von der deutschen Presse veröffentlichten Mitteilungen des Reichskanzlers Michaelis über die geheimen Verhandlungen der französischen Kammer vom 1. und 2. Juni, die im Verein mit den neuesten Äußerungen der britischen Regierung aller Welt deutlich zeigen, mit welchen Anstachelungen und Versprechungen England seine Alliierten an die Entente zu ketten weiß, müssen, wenn sie nicht widerlegt werden können, auch dem französischen Volk vor Augen führen, für welche Ziele und in wessen Interesse es hingepflegt wird. Vielleicht kommt ihm dann die Einsicht, die dem russischen Volk längst gekommen ist. Die Geschichte gerade auch Frankreichs zeigt, daß Gefühle des Hasses, und seien sie noch so intensiv, überwunden werden können, wenn die Rücksicht auf die Zukunft des Landes dies erfordert. Und daher bleibt die Hoffnung bestehen, daß jedenfalls die spätere Generation der Franzosen bei der Wahl: in dauernder Abhängigkeit von den angelsächsischen Weltmächten oder in Freundschaft mit seinem kontinentalen Nachbarn zu leben und dadurch gerade seine freie Eigenentwicklung gewährleistet zu bekommen, sich für das zweite entscheiden wird. In der Geschichte Europas würde die Versöhnung Deutschlands mit Frankreich die entscheidende Wendung herbeiführen. Sie würde die englische Suprematie über den Kontinent, die beide Völker wechselseitig einander schädigen ließ, endgültig beseitigen und dadurch die Bahn zur Bildung eines in solidarischer Gemeinschaft lebenden Kontinentaleuropas freimachen. Was Italien betrifft, so liegt gleichfalls die Möglichkeit vor, daß es zum Anschluß an das Friedensprogramm der russischen Revolution, das bereits seine werbende Kraft bei den mitteleuropäischen Völkern bewiesen hat, gebracht wird. Österreich könnte mit ihm auf nationaler Grundlage zu einem *modus vivendi* gelangen.

Das Verständigungsstreben des russischen Volkes wird auf die Dauer wohl von niemandem aufgehalten werden können. Rußland braucht den Frieden, um seine junge Freiheit befestigen zu können, deren Bestehen von größter Bedeutung nicht nur für das eigene Land sondern für die ganze Menschheitsentwicklung ist. Scheidet Rußland so aus der englischen Berechnung aus, so muß man erst recht damit rechnen, daß die britische Staatskunst alle ihre Minen springen lassen wird, um die Versöhnung der anderen europäischen Völker zu hintertreiben. Um so unbeirrbarer sollte der deutsche Reichstag sein Ziel verfolgen und sich von ihm auch nicht ablenken lassen, wenn England schließlich an uns herantreten sollte, um uns zu einem Frieden auf Kosten Rußlands oder Frankreichs zu veranlassen. Jeder Landgewinn der Zentralmächte in Europa, der nicht durch freie Vereinbarung zustande käme, müßte die Uneinigkeit des europäischen Kontinents verewigen. Der Ausgleichsrieden der europäischen Festlandsvölker ist für diese auch die denkbar beste Garantie dafür, daß sie nach dem Krieg, ohne den beiden angelsächsischen Weltreichen tributpflichtig zu werden, ihre mehr oder weniger zerstörten Volkswirtschaften durch gegenseitige Hilfe wieder aufbauen können. Das Ziel der deutschen Politik muß es jedenfalls sein eine wirtschaftliche Annäherung der Festlandsmächte herbeizuführen, und zwar auf der Basis vollkommener Freiheit in ökonomischer und politischer Beziehung und der Sicherung des nationalen Eigenlebens der kleinen Völker.

Zum Schluß sei noch betont, daß es sich hier nicht um Richtlinien der deutschen Politik handelt, die durch kriegerische Erfolge im Osten oder Westen verändert werden könnten. Hier in dieser Zeitschrift sind sie gleich am An-

fang des Krieges gezogen und während seiner ganzen Dauer verfochten worden, zu einer Zeit, als die allgemeine Orientierung in Deutschland und namentlich auch in unserer Partei eine ganz andere Richtung hatte. Mehr und mehr haben die Ereignisse die hier vertretene Auffassung bestätigt. Und jetzt hat der Reichstag ein Friedensprogramm aufgestellt, das keine Konstellationspolitik mehr ist sondern feststehende Ziele für unsere auswärtige Politik aufrichtet, die, wie immer sich auch die Kriegslage gestalten mag, unverrückbar bestehen bleiben müssen, wenn die kommende Friedenszeit mehr als eine Atempause für England sein soll, wenn verhütet werden soll, daß es der britischen Staatskunst noch einmal gelingt die europäischen Völker im angelsächsischen Weltherrschaftsinteresse zum blutigen, ihre Zukunft zerstörenden Kampf auf einander zu hetzen.

HEINRICH PEUS · ZU BETHMANN HOLLWEGS RÜCKTRITT

WIE verschieden die Presse auch über den Rücktritt Bethmann Hollwegs geurteilt hat, in einem stimmen so ziemlich alle überein: Bethmann Hollweg ist nicht imstande gewesen der deutschen Politik durch eine entscheidende Tat eine Wendung zu geben, die das Reich aus seiner schwierigen Lage befreite. Die Tatsache selbst kann nicht bestritten werden. Eine andere Frage aber ist die, inwieweit das Ausbleiben solcher rettenden Tat durch Bethmann Hollwegs Entschlußlosigkeit, und inwieweit es durch Faktoren bedingt war, die von seinem eigenen Willen ganz unabhängig waren. Man darf vor allem nicht verkennen, daß sehr erhebliche sachliche Schwierigkeiten, die aus der Unreife unserer parlamentarischen Verhältnisse entspringen, bisher noch jedem Reichskanzler seit Bismarck im Weg waren. Die Volksvertretung darf daher das Versagen des Reichskanzlers nicht seiner Person zur Last legen, sie muß vielmehr die Schuld in erster Linie bei sich selbst suchen. Damit soll Bethmann Hollweg politisch keineswegs völlig entlastet werden. Er hatte eine Schwäche, die das Schattenbild eines großen Vorzugs war: Er konnte sich nicht schnell entschließen, weil er einen ausgesprochenen Hang zu möglicher Objektivität hatte. Es steckt ein großes Maß Gerechtigkeitsliebe in diesem Mann. Er war zu gewissenhaft, um leichtfertige Entschlüsse in großen Dingen zu fassen. Er brachte es aber auch nicht fertig, was allerdings in seiner Stellung unbedingt notwendig war: die Dinge zwar allseitig zu sehen, dann sich aber einseitig zu entscheiden und das für richtig Erkannte unbeirrt durchzuführen. Diese höchste Fähigkeit desjenigen, der zugleich Erkenntnis- und Tatmensch ist, war ihm von der Natur nicht gegeben. Sie ist aber auch den meisten anderen Staatsmännern versagt. Und eben weil dem so ist, kann das System der Obrigkeitsregierung, das überhaupt nur in exzeptionellen Persönlichkeiten seine Rechtfertigung finden kann, auf die Dauer und namentlich, wo es um Lebensfragen geht, den nationalen Notwendigkeiten nicht mehr genügen. Es muß durch das parlamentarische Regierungssystem abgelöst werden, das in der Volksvertretung selbst den Willen zur Tat wachruft.

Lag es daher in der Natur der Dinge, daß Bethmann Hollweg zurücktreten mußte, so bleibt die Weise, wie dieser Rücktritt sich vollzog, doch tief be-

dauerlich. Bethmann Hollweg ist nicht im klaren parlamentarischen Kampf einer gegnerischen Mehrheit unterlegen. Sein Sturz ist vielmehr ebenfalls in seiner Art ein getreues Spiegelbild der Unfertigkeit unserer politischen Zustände. Die Parteien, die in der Kriegszielfrage zweifellos eine schwere Niederlage erlitten haben, nämlich die der Rechten, waren seine heftigsten Gegner. Wenn sie es gewesen wären, die ihn gestürzt hätten, dann dürfte die Kriegszielresolution nicht mit Zweidrittelmehrheit vom Reichstag angenommen werden, und noch weniger dürfte Bethmanns Nachfolger sich so zu ihr bekennen, wie er das getan hat. Die Reichstagsmehrheit aber, die sowohl in der Statuierung des Kriegsziels wie in der Proklamation des gleichen Wahlrechts für Preußen siegte, hat in der Frage der Parlamentarisierung Bethmann Hollweg nicht vor eine klare Entscheidung gestellt. Die Fortschrittler haben bis zur letzten Stunde persönlich zu ihm gehalten, und die Sozialdemokratie hat ohne Unterlaß betont, ihr komme es nur auf die Sache an, die Person Bethmann zu beseitigen hätte sie kein Interesse. Das Zentrum freilich hat erklärt, es sehe ihn für ein Hindernis für den Friedensschluß an, und die Nationalliberalen erklärten seinen Abgang für notwendig. Aber all das vollzog sich rein stimmungsgemäß nebenher, nicht aber war es ein klares Reichstagsvotum, das ihm die Mehrheit raubte. Wieder ein Beweis, wo es bei uns fehlt: an der **V o l k s v e r t r e t u n g**, die ihren **W i l l e n** zeigt, die eine Mehrheit bildet und Mehrheitswillen bekundet. Der Anfang dazu ist da, aber der Wille nach klarer, Regierung und Verantwortung begehrender Betätigung der Volksvertretung wird von einem erheblichen Teil dieser Mehrheit sogar noch ausdrücklich abgewiesen. Die Folge ist, daß in Bemakelung, in unwürdiger Herabsetzung der Person das Mittel zur Beseitigung gefunden wird, das in einer sachlichen Entscheidung der Volksvertretung, die dann auch verantwortungsvoll wissen muß, was sie tut, sich allein bekunden sollte. Es fehlen auch die festen parlamentarischen Formen, die der Verabschiedung eines Ministerpräsidenten jeden persönlichen Stachel nehmen. Die Art, wie die Reichstagsgruppen den Abbruch der Beziehungen zu Bethmann Hollweg kundtaten, mußte daher ein feineres Empfinden verletzen.

Sachlich freilich war dieser Rücktritt notwendig. Denn der Systemwechsel, der Übergang zum parlamentarischen Regime, der durch ihn eingeleitet werden sollte, war in erster Linie durch die Erfordernisse der deutschen **A u ß e n p o l i t i k** bestimmt. Gerade daß es hier um eine nationale Notwendigkeit ging: um den Weg zur Beendigung des Krieges und die Anbahnung einer Mächtegruppierung, die uns die Freiheit unserer (und der europäischen) Wirtschafts- und Kulturentwicklung gewährleistet, gerade dieser Umstand gibt uns auch die Überzeugung, daß das Werk der Parlamentarisierung nicht in seinen Anfängen steckenbleiben wird. Bethmann Hollweg hat in der für Deutschland wichtigsten Zukunftsfrage: in unserer außenpolitischen Orientierung, sich geirrt. Er hat in der Vorkriegszeit den Anschluß an England gesucht, statt an Frankreich und Rußland. Und er hat auch nach dem Zusammenbruch dieser seiner Bestrebungen im Krieg keinen Versuch gemacht die europäischen Kontinentalvölker einander anzunähern. Er hat deren solidarische Interesse verkannt und es daher vor allem unterlassen den Anschluß konsequent im **O s t e n** zu suchen. Die östliche Orientierung als Voraussetzung der Konzentration des europäischen Festlands: diese Auf-

gabe, die in den Sozialistischen Monatsheften während der ganzen Kriegszeit als die entscheidende gezeigt wurde, hat er nie zu lösen versucht. Freilich hat er die Entschuldigung für sich, daß auch die politischen Parteien Deutschlands, und namentlich die der Linken, in ihrer Furcht vor der *russischen Gefahr* jener richtigen Orientierung direkt entgegengearbeitet haben. Wenn schon nicht vorher, so mußte jedenfalls nach dem Ausbruch der russischen Revolution und der Zertrümmerung des Zarismus mit dem größten Nachdruck alles geschehen, um den Anschluß an das neue Rußland zu finden, unter deutlicher Zurücknahme von Worten und Maßnahmen, die sich gegen das zaristische Rußland gerichtet hatten. Über diese wichtigste aller Fragen hat es in der deutschen Volksvertretung bisher an jener klaren Entscheidung gefehlt, die der Regierung ein festes Fundament für ihre Aktion geben konnte. Hoffentlich erkennt der Reichstag nunmehr seine Pflicht diesen für Deutschland einzig gegebenen Weg der Außenpolitik zu gehen und einzuhalten. Die Friedensresolution bedeutet den ersten Schritt auf ihm.

In der *Innenpolitik* hat Bethmann Hollweg alles in allem für die Demokratisierung, wenn auch höchst behutsam, in dauerndem Kampf mit den reaktionären Mächten, wichtige Vorarbeit geleistet. Er hat die Sozialdemokratie bewußt zur Erfüllung der *Staatsnotwendigkeiten* herangezogen, und diese hat denn auch wenigstens im Krieg nicht versagt. In seiner ersten Rede, die Bethmann Hollweg als preußischer Minister des Innern im Landtag am 6. April 1905 hielt, sprach er schon wichtige Gedanken darüber aus. Es war bei Gelegenheit der Schaffung eines Volkswohlfahrtsamts. Er sagte damals: »Ich erwarte das Beste von der freien Tätigkeit des Volkes. Der Durst nach Befriedigung derartiger Bedürfnisse ist auch in den unteren Schichten des Volkes viel größer als man gemeinhin glaubt. . . Ich gebe es offen zu: Es steckt darin ein gutes Stück Optimismus. Aber ich meine: Dieser Optimismus hält sich ebenso fern von verschwommener Sentimentalität wie von weltfremder Utopie. Er beruht auf dem Vertrauen in die Entwicklungsfähigkeit menschlicher Art, und ohne dies Vertrauen und ohne diesen Optimismus möchte ich nicht an dieser Stelle stehen.« Er warnte vor Systematisieren, vor dem Theoretischen und Bürokratischen, dessen Bekämpfung das vornehmste Ziel sei. Er warnte vor der Vermehrung der Behörden: »Wohin auch der Weg führen mag, ob zu diesem oder jenem Ende, ich hoffe, daß Sie auch aus meinen Ausführungen das eine entnommen haben, daß die Weiterausbildung nationaler Wohlfahrtspflege von uns allen als eine der ernstesten Lebensaufgaben des preußischen und des deutschen Volkes aufzufassen ist, daß sie zu lösen ist in der Befreiung von allen bürokratischen Fesseln, nur in freier Teilnahme aller Volkskreise.«

Es waren Töne in dieser ersten Rede Bethmann Hollwegs, wie man sie zuvor im preußischen Abgeordnetenhaus nicht gehört hatte. Gerade auf unserer Seite ist das sofort erkannt worden. Genosse Bloch hat damals diese Rede als einen »ausführlichen programmatischen Vortrag« bezeichnet und hervorgehoben, daß das Gebaren des neuen Ministers »gar nicht preußisch-ministeriell« wäre. Vor allem aber hat er den wichtigsten Satz, der die freie Teilnahme aller Volkskreise als Ziel hinstellte, besonders hervorgehoben. Das war vor mehr als 12 Jahren. Und man kann sagen, daß Bethmann Hollweg, wenn man die starken Widerstände berücksichtigt, die ihm entgegenstanden, tatsächlich jenem Ziel nachstrebte. Nach 2½jähriger Tätigkeit im

preußischen Ministerium des Innern wurde er als Staatssekretär in das dorrenreiche Reichsamt des Innern berufen. Er brachte damals unter Bülow das Reichsvereinsgesetz zustande. Wenn man über einige seiner Bestimmungen sich gerade in der Sozialdemokratie so sehr entrüstete, so übersah man, daß Bülow und Bethmann damals genötigt waren mit dem Block, der unter Ausschluß der Sozialdemokratie und des Zentrums zustande gekommen war, zu arbeiten. Man darf nicht vergessen, daß Bülow der erste deutsche Staatsmann war, der den Versuch machte parlamentarisch zu regieren. Die Sozialdemokratie aber, die sich damals von der Erfüllung der Staatsnotwendigkeiten ausschloß (es handelte sich bei der Reichstagswahl 1907 bekanntlich um die Kolonialpolitik, der sie verständnislos ablehnend gegenüberstand), bewirkte gerade jene unnatürliche Gruppierung, anstatt selber zusammen mit anderen Parteien eine parlamentarische Mehrheit zu bilden. Der schwache Ansatz zum Parlamentarismus konnte daher nicht weiter entwickelt werden, und die Regierung mußte nach Bülows Sturz zum reinen Obrigkeitssystem zurückkehren. Damals, im Frieden, war die Sozialdemokratie eben noch gar nicht geneigt den nationalen Erfordernissen Rechnung zu tragen. Daher konnte das Reichsvereinsgesetz auch nur durch die Mitarbeit der Konservativen zustande kommen, und mit all den Mängeln, die zum Teil erst jetzt während des Krieges wieder beseitigt wurden. Die Möglichkeit der Vexation der Gewerkschaften durch Politischerklärung wurde aufgehoben, und der Sprachenparagraph ist ausgemerzt worden.

Übersieht man die Gesetze, die unter Bethmann Hollwegs maßgebender Mitarbeit für die Arbeiter geschaffen worden sind, so muß man zugestehen, daß er ehrlich bemüht gewesen ist die Lage der Arbeiter zu sichern und zu bessern. Noch als Staatssekretär des Innern schuf er 1908 und 1909 die Grundlage für die neue Reichsversicherungsordnung. Das Gesetz über die Arbeitskammern scheiterte 1908 an dem Verlangen die Gewerkschaftssekretäre in die Kammern zuzulassen. Man darf hoffen, daß recht bald eine neue Vorlage kommt, die an diesem Verlangen nicht wieder scheitert. Im Krieg hat die Regierung unter ihm den Gewerkschaften im Hilfsdienstgesetz anerkennenswertes Entgegenkommen gezeigt. Die Herabsetzung der Altersgrenze für Gewährung der Altersrente von 70 auf 65 Jahre war nicht minder erfreulich. Das Kapitalabfindungsgesetz und die Unterstützung des gemeinnützigen Wohnungsbaus sind gleichfalls gern als tüchtige gesetzgeberische Maßnahmen anzuerkennen. Auch die Arbeitslosen- und Wöchnerinnenhilfe werden über den Krieg hinaus wirksam bleiben.

Zwei Wahlrechtsaktionen hat Bethmann Hollweg hinter sich: im Jahr 1909-1910 die sehr unglückliche einer preußischen Wahlreform, von der weiter nichts gesagt sein soll (sie war in jeder Beziehung ein klägliches Fiasko und ist ja nun durch die Osterbotschaft und den Julierlaß überholt), und die glücklichere für Elsaß-Lothringen im Jahr 1910-1911. Mit 211 gegen 93 Stimmen (nur die Konservativen stimmten dagegen) wurde das demokratische Wahlrecht für Elsaß-Lothringen vom Reichstag angenommen. Auch für das preußische Wahlrecht war damit eine neue Bresche geschlagen. Hoffentlich werden die durch Bethmann Hollweg herbeigeführten Versprechungen für die Einführung des Reichstagswahlrechts in Preußen nun bald Gesetz.

Trotz seiner unbezweifelbaren Neigung zur Entwicklung und Nutzbar-

machung aller Volkskräfte für das gemeine Wohl hat Bethmann Hollweg es auch hier nicht zuwege gebracht ein stark zugreifender Führer zu sein. Er stellte sich freilich auch nie dem Fortschritt hemmend in den Weg, ein Opfer verhärteter Begriffe war er nicht. Die Gerechtigkeit verlangt aber zu seinen Gunsten zuzugestehen, daß der Reichstag und in ihm die Sozialdemokratie sich auch nur sehr zögernd auf ihre Aufgabe besonnen und sie zum Teil immer noch nicht begriffen haben. Hier liegt der Schlüssel für die Erschließung einer bessern Zukunft. Soll der neue Reichskanzler besser regieren als der alte es vermocht hat, dann muß dauernd ein Reichstag da sein, der eine regierungsfähige und verantwortungsbereite Mehrheit hat. Und wenn diese Mehrheit im Sinn des Sozialismus und der Demokratie fortschrittlich sein soll, dann muß die Sozialdemokratie ein Teil dieser Mehrheit sein. *Regierungssozialisten* nennen die Unabhängigen höhnend die Mehrheitssozialisten. Das Wort muß zu einem inhaltvollen Wort richtiger Kennzeichnung werden: Die Sozialdemokratie muß, nachdem sie Jahrzehnte hindurch deklamiert hat, nun angesichts ihrer Macht sich ihrer Pflicht bewußt werden und verantwortlich mitregieren wollen. Dann werden auch die Kanzler andere werden. Ihr Verhalten ist immer ein Spiegelbild der allgemeinen politischen Zustände.

Bethmann Hollweg aber, der bei dieser von uns gewünschten Entwicklung trotz seinem Zaudern auch erhebliches Verdienst hat, kann auch weiter daran mithelfen alle Volkskräfte von bürokratischer Bevormundung zu befreien. Bisher war es preußische Ministerart nach der Demission von der parlamentarischen Bühne zu verschwinden. Es ist Zeit, daß dieser Brauch ein Ende findet, und daß die Kräfte, die sich noch fähig fühlen an der Zukunft unseres Staatswesens mitzuarbeiten, sich nicht mehr freiwillig lahmlegen lassen. Auch das wäre ein Schritt zur Parlamentarisierung des Deutschen Reichs.

MAX SCHIPPEL · INTERNATIONALE ARBEITERFRAGEN UND HANDELSPOLITIK

FASST man mit Marx, um einige der Haupterscheinungen der kapitalistischen Lohnentwicklung und Arbeitsverfassung besser in ihren Zusammenhängen zu verstehen, die Arbeitskraft als Ware, wenn auch eigener Art, auf, so ergeben sich gewisse formale Folgerungen für die handelspolitische Betrachtung sehr leicht. Die politisch-rechtliche vollständige Gleichbehandlung von inländischem und ausländischem Arbeiter, der von allen staatlichen Eingriffen ungehemmte freie und gleiche Wettbewerb zwischen heimischen und fremden Arbeitern, zwischen allen international sich anbietenden Verkäufern, wäre Freihandel in der Ware Arbeitskraft. Das Gegenstück dazu: der Schutz und die Bevorzugung des heimischen (nationalen) Besitzers und Verkäufers der Ware Arbeitskraft (der nationalen Produktion wird man hier kaum sagen wollen, da die Erzeugung der Ware Arbeitskraft mit der Erzeugung anderer Waren nun einmal recht wenig gemein hat) wäre das Gegenteil von Freihandel, wäre Protektionismus.

Die eine, in der Gegenwart vielleicht üblichste und jedenfalls auffälligste

und bekannteste Form des Protektionismus: der Schutzzoll, die Zurückdrängung des ausländischen Angebots durch Auferlegung eigens vorgesehener Eingangsabgaben, tritt allerdings bei unserer besondern Ware, der Arbeitskraft, stark hinter anderen Abarten der Durchbrechung und Aufhebung der internationalen Konkurrenzgleichheit zurück. Die Begünstigung der heimischen (nationalen) Ware gebraucht hier mehr die sonstigen Mittel des Protektionismus: die Zulassung des ausländischen Wettbewerbs erst von da ab, wo der heimische Bedarf vermeintlich oder wirklich nicht durch das heimische Angebot zu decken war; den Vorbehalt bestimmter Verwendungen, vor allem bei öffentlichen und öffentlich stärker beeinflussten Unternehmungen, ausschließlich für die heimische Arbeit; die Auferlegung bestimmter Bedingungen, die wohl rechtlich-formal leidlich noch wie Gleichstellung aussehen mögen, denen aber der ausländische Arbeitswettbewerb tatsächlich nur unter großen Erschwerungen oder überhaupt nicht nachzukommen vermag; und ähnliches mehr. Doch selbst der einfache Schutzzoll, die unbeholfene Einwanderungsbesteuerung und die jährlich wiederholte Kopfsteuer ist durchaus nichts Seltenes, wie dies aus der Antichinesengesetzgebung der Vereinigten Staaten, Canadas und Australiens jedermann bekannt ist.

Eine zweite Eigenheit dieses handelspolitischen Arbeitsschutzes, dieser mehr und mehr sich geltend machenden Ergänzung und Gegenströmung zu dem bisher vorherrschenden Agrar- und Industrieschutz vornehmlich aus Unternehmerinteressen heraus, ist seine vielfach nur mittelbare Kampfführung nach außen hin. Man steht dem preisunterbietenden oder sonstwie unliebsamen Ausländer oft gar nicht Auge in Auge gegenüber, wendet sich also mit den staatlich-rechtlichen Einschränkungen nicht gegen die Person, gegen den Einwanderer und die Einwanderung beziehungsweise die Saisonwanderung an sich. Wohl aber fürchtet man das unter niedrigeren unwürdigeren Arbeitsbedingungen hergestellte Erzeugnis. Gegen dieses Produkt richtet sich alsdann in erster Linie der Arbeitsprotektionismus (denn auch der Ausdruck *labour protectionism* ist für dieses wirtschaftspolitische Gebiet in den englisch-amerikanischen Ländern längst gebräuchlich, und Frankreich erörtert und übt gleichfalls seit langem den *protectionnisme ouvrier*). Der *soziale Schutzzoll* spielt deshalb auch in den eigentlichen Warenzolltarifen und -zollgesetzen eine immer bemerkbarere Rolle, je mehr der politische Einfluß der Arbeiterklasse wächst und je mehr man auf dem gewöhnlichen Warenmarkt mit der stetigen Ausweitung des internationalen Konkurrenzkreises den Druck zurückgebliebener Arbeitsverhältnisse spürt. Aber wo die gleichartigen Motive klar zutage treten und unbestreitbar sind, wird man auch diese mehr mittelbaren Eingriffe gegen das tote Produkt, und nicht gegen die lebendige produzierende Verkäuferpersönlichkeit, zu dem hier erörterten nationalen Arbeitsschutz im handelspolitischen Sinn rechnen müssen.

SOLCHER unmittelbaren und mittelbaren Bevorzugungen des heimischen (nationalen) Arbeitsangebots gibt es schon seit geraumer Zeit weit mehr als sich unsere harmlosen manchester-sozialistischen internationalen Freihändler selbst heute noch träumen lassen. Zunächst würden wir, der Marxschen Sprechweise folgend, die Einwanderungsverbote und -beschränkungen der Vereinigten Staaten, Canadas, Australiens, Südafrikas diesem

Protektionismus zuzurechnen haben. Die genannten neuweltlich-kolonialen und halbkolonialen Länder haben nach Lohnhöhe, Arbeitszeit und vielen sonstigen Arbeitsbedingungen eine überragende Rangstellung für die Ware Arbeitskraft erringen können. Was den mehr und mehr hinzutretenden internationalen Wettbewerb auf ihrem Arbeitsmarkt anlangt, so mag (immer in der uns vertrauten Marxschen Terminologie bleibend) auf der einen Seite der Verbraucher, der Konsument der Ware Arbeitskraft, der kapitalistische Unternehmer, im Sinn Cobdens dafür schwärmen, daß das Streben nach *billigstem Einkauf* jederzeit das höchste, die Leistungsfähigkeit anspornendste Wirtschafts- und Sozialprinzip verkörpere, und daß nur reaktionäre Klassenbefangenheit und rückschrittliche Klassenpolitik dagegen vorstoßen und einschreiten könne. Auf der andern Seite geht der Verkäufer der Ware Arbeitskraft, der Arbeiter, naturgemäß davon aus, daß die im Inland mühsam erreichten Lohnhöhen und sonstigen Arbeitsbedingungen eine heimische (nationale) Errungenschaft bedeuten, die keineswegs einfach dem uneingeschränktesten internationalen Wettbewerb preiszugeben sei. Diese Grundanschauung, ein eigenartiger allermodernster sozialer Arbeiternationalismus, im Gegensatz zu dem sonst hier vorwaltenden wirtschaftspolitischen Internationalismus der Arbeitsanwender, der Kapitalisten und der ihnen gleichinteressierten und gleichgestimmten Bevölkerungsschichten, vertieft sich alsdann mit jedem Anschwellen der Außenkonkurrenz, mag diese, wie bei der Weißeneinwanderung, aus den alten Quellen immer tiefer schöpfen und immer mehr den Bodensatz (in Nordamerika die wirtschaftlich unentwickeltesten romanischen und slawischen Massen der entlegensten Winkel Europas) auf den Arbeitsmarkt werfen, oder mag sie aus immer ferneren und fremdartigeren Kulturzonen, aus ostasiatischen und polynesischen Erdstrichen gespeist werden. Die feste, ständige Grundanschauung prägt sich alsdann in wechselnden autonom-gesetzgeberischen Maßnahmen aus: in vollständigen Einfuhrverboten, wie in den australischen und nordamerikanischen Chinesengesetzen, in Kopfsteuern, in den zahllosen reichsseitigen, einzelstaatlichen und kommunalen Vorschriften über die ausschließliche oder Vorzugsverwendung der heimischen Arbeitskräfte. Aber wenn die Vereinigten Staaten vollständige Verbote gegen die Chineseneinfuhr erließen, so doch immer nur wesentlich im Hinblick auf den Arbeitsmarkt; denn die Einwanderung und das Reisen von chinesischen Großhändlern und Geschäftsvertretern, von Kapitalisten und Intellektuellen blieb nach wie vor unbehelligt. Während der amerikanisch-chinesische Burlingamevertrag vom Jahr 1868 »keiner aus freiem Entschluß hervorgegangenen Ein- oder Auswanderung« Schranken gezogen sehen wollte, hieß es im Zusatzvertrag von 1880, den die jahrelangen erbitterten Arbeiteragitationen des fernen Westens erzwangen:

»ARTIKEL 1: Wenn je, nach der Meinung der Regierung der Vereinigten Staaten, das Kommen chinesischer Arbeiter [laborers] nach den Vereinigten Staaten oder ihre Niederlassung daselbst die Interessen jenes Landes schädigt oder zu schädigen droht oder die gute Ordnung jenes Landes oder irgenwelcher Orte innerhalb des bezeichneten Gebietes gefährdet, so erklärt sich die Regierung Chinas damit einverstanden, daß die Regierung der Vereinigten Staaten diese Ankunft oder dessen Aufenthalt regeln, beschränken oder suspendieren, jedoch nicht gänzlich verbieten kann. Die Beschränkung oder Suspension soll mäßig [reasonable] sein und soll sich nur auf Chinesen beziehen, die als Arbeiter [laborers] nach den Vereinigten Staaten gehen; andere Klassen fallen nicht unter diese Beschränkung. Die Gesetzgebung betreffs chinesischer Arbeiter [laborers] soll nur darin bestehen die Regelung,

Beschränkung oder Suspension der Einwanderung auszuführen, und Einwanderer sollen keiner persönlichen Mißhandlung oder Demütigung ausgesetzt sein.

ARTIKEL 2: Chinesischen Untertanen, ob sie die Vereinigten Staaten als Lehrer, Studenten, Kaufleute oder aus Neugierde aufsuchen, samt ihren Angehörigen und Gesinde, ferner chinesischen Arbeitern, die schon jetzt in den Vereinigten Staaten weilen, soll es erlaubt sein nach ihrem eigenen freien Willen und Belieben zu gehen und zu kommen; auch sollen ihnen alle Rechte, Privilegien und Freiheiten zustehen, die den Bürgern und Untertanen der meistbegünstigten Nation eingeräumt werden. « Und die amerikanische Gesetzgebung machte von ihrer vertragsmäßigen Bewegungsfreiheit, und wohl noch darüber hinaus, den erwähnten weitestgehenden Gebrauch. Australien und Canada kämpften vor allem mit ungeheurer hochangesehten Kopfsteuern: weniger mit Einfuhrverboten und um so mehr mit Zöllen, wie wir bei anderen Waren würden. Dazu kamen für die noch geduldeten Überbleibsel, die Ausschlüsse von bestimmten, meist gerade den lohnendsten Teilen des Arbeitsmarktes: »Kein Chinese darf bei öffentlichen Arbeiten des Staates, der Kreise und der Gemeinden beschäftigt werden, außer zur Abbüßung einer gerichtlichen Strafe«, heißt es grundlegend gleich in der Staatsverfassung Californiens. Nevada beschloß 1885: künftig dürfe »kein Chinese oder Mongole mehr, direkt oder indirekt, in irgendwelcher Eigenschaft bei öffentlichen Werken beschäftigt werden oder in und bei Bauten, Stiftungen und Landesregulierungen unter staatlicher Kontrolle«. Das große Bundesgesetz von 1902, das für die Bewässerung des dürren Westens einen Riesenfonds von über 3 Milliarden Mark aus dem Verkauf öffentlicher Ländereien bereitstellte, verbot die Verwendung mongolischer Arbeiter bei der Ausführung der vorgesehenen Bewässerungsanlagen.

Diese politische Abwehr des ausländischen Angebots und diese rechtlich-künstliche Verkürzung des Bedarfs beschränkt sich jedoch schon längst nicht mehr auf die fremdrassige farbige Konkurrenz, wo die Abstände zwischen heimischer (nationaler) und fremder Lebenshaltung sich naturgemäß am unwiderstehlichsten aufdrängen. Die amerikanischen Einwanderungsgesetze verbieten vielmehr den Zutritt zum Arbeitsmarkt allen ausländischen Wettbewerbern, mit Einschluß der Europäer schon dann, wenn sie »auf Offerte« oder vorherige »Vereinbarung« herbeiströmen, wenn ihre Transportkosten (»Fahrschein oder Reise«) von anderer Seite bezahlt wurden, und besonders ganz systematisch dann, wenn zur Zeit der Grenzüberschreitung bereits im Ausland geschlossene Verträge vorliegen. Diese Bestimmungen gegen die »Einwanderung unter Arbeitskontrakt« sind allmählich für fast alle überseeischen Weissenländer kennzeichnend geworden, und für sie fehlt jedes Seitenstück aus dem Bereich der übrigen Wareneinfuhr. (Nebenbei bemerkt spricht hier, obwohl von Marxscher Ausdrucksweise sicherlich unbeeinflußt, auch die amtliche Gesetzessprache von prohibierter Arbeitsimportation under contract.) Wollte man die gleichartige rechtliche Übertragung nach der Seite der gewöhnlichen Wareneinfuhr vornehmen, so käme man ungefähr zum strikten Verbot aller Einfuhren, die auf vorherigen Lieferungsverträgen oder Termingeschäften beruhen. Ausschlaggebende Erwägung wäre dabei, abermals von den gleichlaufenden Motiven bei der Arbeitsgesetzgebung ausgehend: daß alle fremdländischen Waren (oder ihre Inhaber) sich gewissermaßen erst über den heimischen (nationalen) Markt hinreichend orientieren sollen, ehe sie ihren Verkaufspreis und ihre sonstigen Verkaufsbedingungen nennen, daß jedoch übereilte Vorentscheidungen nach dem im Ausland gewohnten Preisstand und nach den für das Ausland

maßgebenden Produktionskosten stets die Gefahr des prinzipiell verwerflichen Preisdrucks in sich schließen und deshalb nichtig seien. So weit wäre man allerdings beim Warenprotektionismus in der Voranstellung der heimischen Preis- und Produktionsnormen, gegenüber dem ausländischen Wettbewerb mit seinen *billigeren* Bedingungen, meines Wissens sonst noch nirgends gegangen. Der prinzipielle Freihändler mag auch entsetzt vor einer solchen erschütternden Erfahrungsatsache zurückprallen und alle guten Geister der Manchesterheilslehre beschwörend dagegen anrufen. Aber wenn man auf der Seite der heimischen (und in einem gewissen höhern Sinn dabei sogar der internationalen) Arbeiterinteressen steht und keine doktrinären Scheuklappen trägt, welche grundsätzlichen Einwände kann man schließlich gegen diese Arbeitsmarktpolitik vorbringen? Wobei die praktische Zweckmäßigkeit und der wirkliche Erfolg jeder einzelnen Maßnahme natürlich stets eine strittige Frage für sich bleibt.

Innerhalb der Europäer Konkurrenz finden wir ferner das fremdendifferenzierende Verfahren, weit über das Gebiet der Siedelungskolonien und Halbkolonialländer hinaus, bei den öffentlichen Unternehmungen und Vergabungen jeder Art: trotz allen Handelsvertragsabmachungen, die gerade hier lange Zeit auf die vollkommene Gleichstellung von Inländern und Ausländern einen besondern Nachdruck legen zu müssen glaubten. In der amerikanischen Union wird es wenige Staaten geben, die nicht ähnlich wie Pennsylvania »nur Bürger der Vereinigten Staaten in irgendwelcher Stellung bei der Errichtung, Erweiterung oder Verbesserung irgendwelcher öffentlichen Bauten oder öffentlichen Arbeiten beschäftigt« wissen wollen. Oder die wie Louisiana seinerzeit für die Wasser- und Kanalisationsanlagen von New Orleans, nicht vorsehen: nur wenn das Angebot von heimischen, mehr als 1 Jahr anwesenden Arbeitskräften nicht genüge, dürfe auf nichtheimische Arbeiter, gelernte oder ungelernte, zurückgegriffen werden. Eine Sonderstellung zugunsten der inländischen und zuungunsten des fremden Verkäufers und Anbieters, wie wir ihr abermals trotz aller reichlich und überreichlich geübten Schutzzöllnerei, selten oder gar nicht auf dem gewöhnlichen internationalen Warenmarkt begegnen werden. Aber sie wiederholt sich nicht nur in Australien mit seinen Arbeiterregierungen und einflußreichen Arbeiterparteien, in Canada mit seinen ähnlichen Arbeiterströmungen, sondern nicht minder in den Hauptländern Europas. In erster Linie hat Frankreich, bei seinem verhältnismäßig starken Ausländerwettbewerb auf dem Arbeitsmarkt, stets den Vorrang des heimischen (nationalen) Konkurrenten zu wahren gesucht, geradezu systematisch und unter Führung keines Geringern als Vaillant, seit dem radikalen Pariser Gemeinderatsbeschluß vom 2. Mai 1888:

»Der Unternehmer bei städtischen Arbeiten darf für jede Arbeit nicht mehr als den zehnten Teil ausländische Arbeiter anstellen; bei Post- und Kasernenbauten dürfen nur französische Arbeiter beschäftigt werden.«

Oder, wie es in dem Müllerand-Baudinschen Dekret vom 10. August 1899 für die Staatsverwaltungen bei Abschlüssen und Lieferungen als Pflicht festgelegt wurde:

»Ausländische Arbeiter sind nur in einem Verhältnis zur übrigen Arbeiterzahl anzustellen, das von der Verwaltung nach der Natur der Arbeiten und der Gegend, wo sie ausgeführt werden, bestimmt wird.«

Vielfach gab sich in Frankreich dieser eingefleischte protectionisme ouvrier

nur als Folgewirkung der sonstigen protektionistischen Politik. Wo Produktionsprämien oder sonstige Staatssubventionen irgendwelcher heimischen Unternehmung zugewiesen waren, da suchte man für die heimische Arbeit gleichfalls einen besondern Vorzug bei der Beschäftigung zu erwirken: so bei der Zuckerindustrie, in der Seidenzucht.

Doch auch in Deutschland kehrt in den Verdingungsbestimmungen der Gemeinden sehr häufig die Wendung wieder, die beispielsweise für Dresden bei der Auswahl zur engern Bewerbung folgende Konkurrenten ausschließt: »Personen und Firmen, welche deutsche Gesellen (Gehilfen) und Arbeiter (so weit solche vorhanden sind und die nötige Befähigung besitzen sowie zur Arbeit gegen angemessene, der Lebenshaltung der hiesigen einheimischen Gesellen und Arbeiter entsprechende Löhne bereit sind) nicht vorwiegend und nicht in erster Linie vor Ausländern beschäftigen.«¹⁾



SO WEIT der unpersönlichen Ware, dem Arbeitsprodukt, die freie und gleiche Konkurrenz oder überhaupt jeder Zutritt auf dem heimischen Markt verweigert wird, haben wir es hier und heute selbstverständlich nur mit den Fällen zu tun, in denen tatsächlich heimische Arbeiterinteressen den Ausschlag für die unterschiedliche Behandlung im Vergleich mit dem heimischen Erzeugnis geben. Es wird sogar gut sein hier den Kreis möglichst eng zu ziehen; denn nicht selten haben, wie man weiß, auch Unternehmer ihr Verlangen nach größerem handelspolitischen Produktionsschutz sehr gern durch den Hinweis auf die vermehrte und verbesserte Arbeitsgelegenheit im Fall der Zurückdrängung des Auslandswettbewerbs gestützt. Man tut vielleicht am besten hier von vornherein alle Fälle auszuschneiden, bei denen nicht die Arbeiter selber durch Initiative oder ausdrückliche Zustimmung und Beihilfe ganz wesentlich mitwirkten.

Freilich macht man in dieser Beziehung oft überraschende Erfahrungen. Von vornherein wird man beispielsweise anzunehmen geneigt sein, die zahlreichen (einzel- und bundesstaatlichen) amerikanischen Vorschriften über die vorzugsweise und selbst ausschließliche Verwendung heimischer Materialien bei öffentlichen Aufträgen und Ankäufen seien einfach auf das lokale Unternehmertum zurückzuführen. So bestimmt das californische Gesetzbuch seit 1897: bei Deckung des Bedarfs von Staat, County und Gemeinde sei stets vorzuziehen, was im Staat selber »wuchs, erbaut oder gewerblich erzeugt wurde«, und in nächster Linie sei zu wählen, was wenigstens teilweise sich auf diese auserwähltere Landesherkunft berufen könne. Das entspricht einem offen zutage liegenden Unternehmerinteresse, und die californische Legislatur war solchen Einflüssen niemals unzugänglich, ebensowenig wie die Bundesgesetzgebung, die bei der Verwendung von Bundesgeldern ebenfalls »den Ankauf nur von Artikeln, die in den Vereinigten Staaten erzeugt sind«, vorsieht, allerdings bei Gleichheit des Preises und der Beschaffenheit, und die sogar (Compiled Statutes, Section 1829) mit peinlicher Vorsorge zur Pflicht macht:

»Alle anzukaufenden Ausstattungsstücke für das Präsidentenhaus sollen, soweit wie tunlich, im Inland erzeugt sein.«²⁾

¹⁾ Die einzige umfassendere Tatsachensammlung bietet wohl noch immer meine Denkschrift für den Stuttgarter internationalen Kongreß Die fremden Arbeitskräfte und die Gesetzgebung der verschiedenen Länder, Beilage zur Neuen Zeit, 1906-1907 II.

²⁾ Siehe Labor Laws of the United States, 22. Jahresbericht des Commissioner of Labor Washington 1903, Seite 1463 und 1465.

Aber im Jahr 1914 gaben sich die Gewerkschaftsspitzen von San Francisco, Labor Council, Label Section und Law and Legislative Committee unendliche Mühe eine annehmbare schärfere Fassung zu finden, die den Zuschlag an den heimischen Anbieter noch bis zu einem Preisunterschied von 15 % gestatten sollte.³⁾ Unbestreitbar gingen ferner von den Arbeitervertretern selber die amerikanischen Bundes- und Staatsgesetze aus, die solchen Waren, die den heimischen Arbeiterschutzvorschriften entzogen und sonst noch unter niedrigeren Arbeitsbedingungen hergestellt waren, den Absatz zu erschweren oder ganz abzuschneiden strebten. Auf solche Anregungen hin wandten sich schon vor 2 Jahrzehnten jene Staaten, die strenger die Auswüchse der Heimarbeit zu unterdrücken begannen, gegen die Zufuhr von Heimarbeitserzeugnissen selbst aus Nachbar- und Bundesgliedstaaten. Illinois tat es seit 1896, ähnlich Massachusetts, auch New York. Um mit der Unionsverfassung, die den Zwischenverkehr zwischen den Einzelstaaten dem Bund zur Regelung überweist, in Einklang zu bleiben, mußte man sich freilich mit Verboten von Fall zu Fall aus Gesundheitsrücksichten begnügen, oder mit der Anbringung von Kontrollmarken, die das verdächtige Produkt vor den Kauflustigen brandmarken sollten. Ähnlich begannen die Einzelstaaten gegen die Erzeugnisse der Gefängnisarbeit einzuschreiten, und nach dem wirklichen Ausland hin, im Verhältnis von Union und Fremdstaat, haben die gleichen Anläufe folgenden Niederschlag in dem Wilsonschen Zollgesetz von 1913 erzielt:

«Alle Güter, Waren und Gegenstände, die ganz oder teilweise im Ausland durch Gefängnisarbeit hergestellt sind, sollen zur Einfuhr in die Zollstellen der Vereinigten Staaten nicht zugelassen werden. Die Einfuhr solcher Waren wird hierdurch verboten, und der Schatzsekretär wird hierdurch ermächtigt und angewiesen die zur Durchführung dieser Bestimmung notwendigen Vorschriften zu erlassen.»⁴⁾

Daß es schließlich bei starken staatlichen Unterschieden in den Arbeitsgesetzen und Arbeitsverhältnissen kaum ohne solche Eingriffe in den freien Warenverkehr von Staatsgrenze zu Staatsgrenze abgeht, offenbaren vielleicht einige noch jüngere Erfahrungen der Vereinigten Staaten am allerschlagendsten. Manche Einzelstaaten, denen in der Union alle Arbeitsgesetzgebung im wesentlichen, unter Ausschaltung des Bundes zusteht, haben in den letzten Jahren rasch noch viel bisher Versäumtes auf dem Gebiet des Kinderschutzes nachgeholt; andere Staaten jedoch haben jede Reform abgelehnt. Die Gegenpole bilden einerseits Staaten wie Californien, das bis zu 16 Jahren keine gewerbliche Berufarbeit zuläßt, und andererseits die Halbnegergebiete Nord- und Südcarolina, Georgien und Alabama, in denen Kinder unter 14 Jahren noch immer 10- und 12stündiger Fabrikarbeit unterworfen sind. Das Bundeseinschreiten wurde hier schon längst gefordert, in erster Linie von den aufgeklärteren Arbeitern. Die sozialdemokratische Plattform enthält eine ähnliche Forderung wie das San Franciscaner Aktionsprogramm der Federation of Labor, das den Erzeugnissen übermäßiger Kinderarbeit die Möglichkeit des Transports von Staat zu Staat entzogen sehen will: ein Ausweg, den man wählen mußte, weil dem Bund wenigstens der zwischenstaatliche Verkehr gesetzgeberisch unterworfen ist. Am 2. Februar 1916 nahm denn auch, nach mehrfachen Anläufen in den VorseSSIONEN,

³⁾ Siehe die eingehende Darstellung im Labor Clarion (San Francisco) vom 14. August 1914.

⁴⁾ Siehe Zolltarif vom 3. Oktober 1913, nach der Übersetzung des Reichsamts des Innern /Berlin 1913/ Seite 63.

das Repräsentantenhaus die entsprechende Keating-Owen Child Labor Bill an: an den Grenzen der widerstrebenden Staaten erlischt die Bewegungsfreiheit von Waren, die in Fabriken von Kindern unter 14 Jahren hergestellt sind; oder in Bergwerken und Steinbrüchen von Kindern unter 16 Jahren; oder überhaupt von Kindern unter 14 Jahren (in Fabriken, Bergwerken und Steinbrüchen), falls Nachtarbeit oder eine Tagesbeschäftigung von mehr als 8 Stunden in Frage kommt. Der Protektionismus kleidet sich hier in ein seltsames Gewand; aber kennzeichnend bleibt, wie der Freihandel noch nicht einmal zwischen den Gliedern eines wirtschaftlich und politisch einheitlichen Bundesstaats unter allen Umständen aufrechtzuerhalten war.

WERDEN solche Durchbrechungen des schrankenlosen Freihandels, die aus den national differenzierten Arbeitsinteressen hervorgewachsen, in Zukunft häufiger oder seltener werden? Gewiß, die moderne internationale Wirtschaftsentwicklung zeigt eine Tendenz international durch freie Verständigung und übereinstimmende Selbsthilfe oder durch gleichmäßige Gesetzgebung manche älteren Unterschiede, wie im allgemeinen Völkerleben so auch in den Arbeitsbedingungen, zu mildern und auszulöschen. Bestrebungen auf dieser Bahn rascher als bisher vorwärts zu gelangen, wie sie jüngst in den viel zu wenig beachteten gewerkschaftlichen Forderungen zum Friedensvertrag in bestimmten Leitsätzen niedergelegt wurden⁵⁾, verdienen deshalb jede nur denkbare Förderung. Aber zugleich bringt die moderne Wirtschaftsentwicklung immer von neuem auf der andern Seite weit abweichende Wirtschafts- und Sozialstufen, die sich früher unnahbar fern blieben, nicht nur in Berührung sondern in immer schärfere Konkurrenz auf immer zahlreichen Kampffeldern. Der Ausgleich findet sich weder so rasch noch so allseitig, wie ihn seinerzeit die Zeitgenossen einfacherer und harmloserer Wirtschaftsverhältnisse sich vorstellten.

Wo er fehlt, wird er zu staatlich-gesetzgeberischen Eingriffen in die freie und gleiche Konkurrenz, der Personen wie der Erzeugnisse, auch im Verhältnis von Volk zu Volk und von Staat zu Staat, immer von neuem anregen. Gewinnen die Arbeiter an politischem und handelspolitischem Einfluß, so werden sie zwar (was wäre natürlicher?) die Klagen und Hoffnungen ihrer Klasse mehr als bisher in den Vordergrund zu rücken wissen und insoweit der gesamten Wirtschaftspolitik manches neue Gepräge zu geben vermögen. Aber als unbedingte Schwärmer für die freie und gleiche Konkurrenz werden sie auch dabei kaum klassengeschichtlich in Aktion treten.

FRIEDRICH KLEIS · MEHR SCHUTZ DER ARBEITERIN!

DIE besonders durch den Krieg sprunghaft gesteigerte Erwerbstätigkeit der Frau hat schwere Folgen vor allem auf gesundheitlichem Gebiet mit sich gebracht. Die Berichte der Kranken- und Unfallversicherung legen bereits Zeugnis davon ab. Aber noch schlimmere Gefahren für das ganze Volk resultieren daraus. Soll doch die Arbeiterin zugleich auch Mutter sein, Trägerin des zukünftigen

⁵⁾ Siehe Gewerkschaftliche Forderungen zum Friedensvertrag, im Korrespondenzblatt der Generalkommission der Gewerkschaften Deutschlands vom 26. Mai 1917.

Geschlechts. Aus ihrer Mutterschaft ergibt sich schon die Notwendigkeit eines ausreichenden Schutzes der Frau gegen die gesundheitsschädigenden Wirkungen der Erwerbsarbeit. Hier haben die Behörden und die gesetzgebenden Stellen mit energischen Maßnahmen einzugreifen. Freilich hat sich der Arbeiterschutz aus dieser Erkenntnis heraus stets schon in besonderem Maß der weiblichen Arbeiterschaft angenommen. Die relativ am stärksten einschneidenden Arbeiterschutzbestimmungen nehmen sich der Frauen und der jugendlichen Arbeiter an.

Die gegenwärtigen allgemeinen Bestimmungen beruhen zum größten Teil auf dem Arbeiterschutzgesetz vom Jahr 1891. Vorher bestand nur die Vorschrift, daß Wöchnerinnen 3 Wochen nach ihrer Niederkunft nicht beschäftigt werden dürfen; ferner besaß der Bundesrat die Ermächtigung für gewisse mit besonderen Gefahren verbundene Fabrikationszweige die Verwendung von Arbeiterinnen gänzlich oder während der Nacht zu untersagen oder zu beschränken, und endlich durften Arbeiterinnen unter Tage, das ist unter der Erdoberfläche, in Bergwerken usw. nicht beschäftigt werden. Das Arbeiterschutzgesetz brachte erhebliche Neuerungen: Verbot der Nacharbeit, frühzeitigen Arbeitsschluß an den Vorabenden von Sonn- und Festtagen, Maximalarbeitstag, obligatorische Mittagspause, Verlängerung der Zeit, in der Wöchnerinnen nicht beschäftigt werden dürfen usw. Diese Maßnahmen sind im Lauf der Jahre, namentlich durch die Ergänzung der Gewerbeordnung vom Jahr 1908, noch vielfach ausgestaltet worden. So bestanden unter anderm vor Ausbruch des Krieges folgende Einrichtungen: Arbeiterinnen durften vor und nach ihrer Niederkunft, im ganzen während 8 Wochen, sie durften während der Nachtzeit von 8 Uhr abends bis 6 Uhr morgens und am Sonnabend sowie an Vorabenden der Festtage nicht nach 5 Uhr nachmittags beschäftigt werden; ihre Arbeit durfte die Dauer von 10 Stunden täglich, an den Vorabenden der Sonn- und Festtage von 8 Stunden nicht überschreiten, zwischen den Arbeitsstunden war ihnen eine mindestens 1stündige Mittagspause zu gewähren, die ununterbrochene Ruhezeit mußte mindestens 11 Stunden betragen; sie durften nicht in Kokereien und nicht zum Transport von Materialien bei Bauten aller Art verwendet werden usw. Einzelne Bundesratsverordnungen enthielten noch weitergehende Schutzvorschriften für bestimmte Gewerbebezüge.

Nach Ausbruch des Krieges wurden die Arbeiterschutzbestimmungen sofort nach verschiedenen Seiten hin eingeschränkt. Besonders einschneidend war das Notgesetz vom 4. August 1914 betreffend Ausnahmen von Beschäftigungsbeschränkungen gewerblicher Arbeiter. Es bestimmt, daß für die Dauer des gegenwärtigen Krieges der Reichskanzler allgemein oder für bestimmte Bezirke oder für bestimmte Arten von Anlagen Ausnahmen von den in den §§ 135 bis 137a Absatz 2, 154a der Gewerbeordnung vorgesehenen Beschränkungen und von den auf Grund der §§ 120e, 120f, 139a der Gewerbeordnung vom Bundesrat erlassenen Bestimmungen gewähren kann. Den höheren Verwaltungsbehörden wurde das Recht zugesprochen für einzelne Betriebe auf Antrag der Unternehmer Ausnahmen von den angeführten Bestimmungen zu gestatten; diese beziehen sich besonders auf die Arbeitszeit der Frauen, die Verwendung von Arbeiterinnen und jugendlichen Arbeitern für gewisse Gewerbebezüge usw. Zur Begründung wurde angeführt, daß der Kriegszustand einschneidende Veränderungen in der industriellen Produktion mit sich

brächte; für manche Industriezweige würde eine außergewöhnliche Häufung der Arbeit eintreten, andere wären vor völligem Stillliegen zu schützen. Die Folge des Gesetzes war, daß Ausnahmen in großer Zahl vorkamen. Viele Unternehmer faßten das Gesetz überhaupt so auf, als könnten sie nunmehr machen, was sie wollten. Der Reichskanzler mußte durch ein Rundschreiben an alle Bundesregierungen darauf hinweisen, daß von den neuen Befugnissen nur mit großer Vorsicht und nach Maßgabe eines dringenden Bedürfnisses Gebrauch gemacht werden solle. Die Zustände änderten sich aber nur wenig. In den großen gewerblichen Betrieben arbeiteten die Frauen fast überall über die gesetzliche Arbeitszeit hinaus. Es gab Betriebe, in denen sie nachts mehr als 11 Stunden und bei Tag von 7 bis 11 Uhr abends beschäftigt wurden. Auch Sonntagsarbeit wurde fast regelmäßig gefordert. Neben dem Notgesetz existierte noch eine Reihe gleichgerichteter behördlicher Anordnungen, wie die, daß Sonntagsarbeiten für den Heeresbedarf und die Lebensmittelversorgung nicht zu beanstanden seien usw.

Von vielen Seiten wurde gegen diese Zustände angekämpft. Die sozialdemokratisch und freigewerkschaftlich organisierten Frauen forderten in wiederholten Eingaben an die gesetzgebenden Stellen des Reichs die Aufhebung des erwähnten Notgesetzes vom 4. August 1914 und die Einführung des Achtstundentags für Frauen, mindestens für die in der Schwereisenindustrie beschäftigten. Eine Eingabe des Verbandes der deutschen Gewerkvereine verlangte »zwar nicht die völlige Aufhebung des Notgesetzes«, aber »Einschränkung der übermäßigen Ausnutzung der Arbeitskraft von Frauen durch Festlegung einer Höchstarbeitsdauer«. Der Metallarbeiterverband forderte in einer Petition Aufhebung des Notgesetzes, Verbot der Frauenarbeit in den Eisen- und Zinkhütten, Walz- und Hammerwerken, Festsetzung der Arbeitszeit für Frauen auf höchstens 8 Stunden für schwere, die Körperkräfte der Frau übersteigende Arbeiten, Ausbau der Gewerbeinspektionen und ähnliches. Eine umfangreiche Begründung verwies auf die Mißstände, die hervorgerufen seien. Auch im Reichstag wurde mehrfach über den Gegenstand verhandelt. Bei den Etatsberatungen, die inzwischen stattfanden, brachten die Sozialdemokraten Anträge ein die aufgehobenen Schutzbestimmungen nicht nur wieder einzuführen sondern sie noch weiter auszugestalten. In der Sitzung des Reichstags vom 14. Januar 1916 antwortete der Direktor im Reichsamt des Innern auf die Kritik der Genossen Brandes und Hoch: Es sei überall versucht worden für die in der Schwereisenindustrie beschäftigten Frauen eine 8stündige Schicht einzuführen. Das habe Klagen der Unternehmer veranlaßt. Es sei notwendig geworden für einen Teil der Arbeiterinnen in der Eisenindustrie eine Beschäftigung in den gleichen Schichten wie für Männer zuzulassen. Bei der Etatsberatung vom 20. bis zum 22. März 1917 wiederholte sich der selbe Vorgang. Der Staatssekretär Helfferich erklärte, er könne den bedauernden Äußerungen über das Anwachsen der Frauenarbeit nicht zustimmen, obwohl er die Nachteile einer so intensiven Heranziehung der Frauen nicht verkenne. Wir müßten in diesen Dingen ohne Sentimentalität uns selbst gegenüber vorgehen. Wenn hier Opfer gebracht würden, so handle es sich doch um Opfer für das Vaterland. Der Abgeordnete Horn (Sachsen) lenkte die Aufmerksamkeit besonders auf die Arbeit der Frauen und Kinder in den Glashütten. Entgegen der Verordnung vom 9. März 1913 habe sich diese Arbeit noch vermehrt. In der Glasindustrie seien rund 13 000 weibliche Personen beschäftigt, davon nach einer (nur

lückenhaften) Zählung des Glasarbeiterverbands rund 600 vor den Glasöfen. Die Glasarbeiter, die seit mehr als 50 Jahren gegen die gesundheitsschädliche Arbeit der Frauen und Kinder an den Glasöfen und in anderen heißen, dunstigen und staubigen Räumen der Glasindustrie angekämpft hätten, könnten es nicht zulassen, daß sich die alte Übung von neuem einbürgere. Die Anträge der sozialdemokratischen Fraktion und der Arbeitsgemeinschaft, die dem Sinn nach dahin gingen das Gesetz vom 4. August 1914 schleunigst aufzuheben und auf strenge Innehaltung der Arbeiterschutzvorschriften für Arbeiterinnen hinzuwirken, wurden abgelehnt.

Nach einer Erhebung des Metallarbeiterverbands in der zweiten Hälfte des Jahres 1916¹⁾ hatte von rund 267 000 in der Metallindustrie tätigen weiblichen Personen die Mehrzahl eine Arbeitsschicht von 11½ bis 12 Stunden. Für »viele tausend Arbeiterinnen« war durch Überstunden und Sonntagsarbeit die Arbeitszeit weit über 70 Stunden wöchentlich ausgedehnt. In einem Leipziger Betrieb kamen 16- bis 18stündige Arbeitsschichten vor. Einen ganz besondern Mißstand bilden die Wechselschichten. So dauert in einem Düsseldorfener Betrieb die letzte Nachtschicht in der Woche auch für Arbeiterinnen von Sonnabend Abend bis Sonntag Nachmittag 17 Stunden, in einem Frankfurter Betrieb 23 Stunden. In einer oberschlesischen Hütte müssen die Arbeiterinnen von Sonntag früh 6 Uhr bis Montag früh 6 Uhr, also 24 Stunden im Werkdienst verbringen. In rund 40 % der untersuchten Betriebe werden auch die sonstigen Arbeiterschutzvorschriften (zum Beispiel über Ankleideräume, Schutz vor giftigen Gasen, Ventilation usw.) nicht innegehalten.

Es ist selbstverständlich, daß diese Zustände zu schweren Erkrankungen der Arbeiterinnen führen. Das bestätigen viele Berichte der Krankenkassen. So teilt die Allgemeine Ortskrankenkasse der Landgemeinden in Reuß (Sitz Gera) mit, daß im allgemeinen auf 100 Mitglieder 2,6 erwerbsunfähige entfallen, in der umfangreichen Drahtverhaufabrikation aber, in der vorwiegend Frauen beschäftigt werden, 9,2. Die Kasse hatte daher 1915 einen Fehlbetrag von 16 000 Mark. Die Arbeit, namentlich die Nachtarbeit, ist nach diesen Berichten für die Frauen zu schwer. Sie führe auch zu Hautentzündungen und zu Furunkulose. Die Allgemeine Ortskrankenkasse Hameln kommt in ihrem Bericht für 1915 nach ziffernmäßigen Darlegungen zu dem Urteil, die Frauenarbeit in den Fabriken, namentlich in der Kriegsindustrie, sei »Raubbau an der Kraft und der Gesundheit des Volkes. Der weibliche Organismus ist der schweren Fabrikarbeit nicht gewachsen.« Nach dem Bericht der Betriebskrankenkasse der Gasglühlichtaktiengesellschaft (Auergesellschaft) waren im Jahr 1915 von den männlichen Arbeitern 10,42 %, von den weiblichen aber 26,31 % bis zur Erwerbsunfähigkeit erkrankt. Der Metallarbeiterverband stellt in seiner Erhebung fest, daß in einer Mannheimer Fabrik von 42 Frauen fast ein Drittel wegen Krankheit fehlte. Aus einem Düsseldorfener Betrieb wird ähnliches berichtet. Über die unausbleiblichen weiteren Folgen dieser den weiblichen Körper schwer schädigenden Arbeiten wird die Statistik der Fehl- und Totgeburten später noch mehr aussagen.

Eine Verbesserung der Zustände wäre indessen sehr wohl möglich. Ein Mangel an weiblichen Arbeitskräften lag während des ganzen Krieges nicht vor. Auch technische Schwierigkeiten lassen sich, wie verschiedene Beispiele zeigen, überwinden. In den großen Polteschen Betrieben in Magdeburg, die

¹⁾ Siehe die Rundschau Gewerkschaftsbewegung, in diesem Band der Sozialistischen Monatshefte, Seite 544 f.

rund 12 000 Personen beschäftigen, darunter zwei Drittel Arbeiterinnen. ist für die männlichen Arbeiter die 2schichtige (je 12stündige) und für die weiblichen die 3schichtige (je 8stündige) Arbeitszeit durchgeführt. Dadurch hat man für die Arbeiterinnen bedeutende Erleichterungen bewirkt. Bei zahlreichen Straßenbahnen (wie in Halle an der Saale) werden die weiblichen Personen in 6stündigen Schichten beschäftigt. Ebenso wäre es möglich die Frauen vor schweren, ihre Kräfte übersteigenden Arbeiten zu bewahren. Auf dem Verwaltungsweg war man wohl bemüht einige der größten Mißstände zu beseitigen. So hat zu Beginn des Jahres 1917 der Reichskanzler für die Zulassung von Frauenarbeit bei Nacht besondere Richtlinien aufgestellt. Nach diesen sind 24stündige Wechselschichten nicht mehr angängig. Auf die Verkürzung der Arbeitszeit für Frauen in Nachtschichten sei allgemein hinzuwirken. Die Genehmigung zur Nachtarbeit für Arbeiterinnen solle »in der Regel« nur unter der Bedingung erteilt werden, daß der 8stündige Schichtwechsel eingeführt wird. Die Regelung der Arbeitszeiten hat stets im Einvernehmen mit den örtlich zuständigen Behörden stattzufinden. Das Kriegsamt hat darüber hinausgehend beim Reichskanzler eine allgemeine Ausgestaltung sozialpflegerischer Maßnahmen angeregt, zum Beispiel eine Vermehrung der Gewerbeaufsicht unter Einstellung geeigneter weiblicher Hilfskräfte, Anstellung von Fabrikpflegerinnen durch die Betriebsunternehmer, die den arbeitenden Frauen und Mädchen in allen Fragen der Unterkunft, Ernährung, Kinderversorgung usw. helfend zur Seite stehen sollen. Diesen Anregungen ist auch vielfach entsprochen worden. In Verordnungen verschiedener Generalkommandos, zum Beispiel des 3. Armeekorps, wurde gefordert, bei der Beschäftigung von weiblichen Arbeitskräften Überstunden zu vermeiden, und »wo es einigermaßen angeht die 8stündige Arbeitszeit, bei reichlichem Verdienst unter Umständen noch kürzere Schichten einzuführen«. Wie das Kriegsamt des Innern und andere Behörden wiederholt bekanntgaben, sind Anträge auf v ö l l i g e Freigabe der Jugend- und Frauenarbeit, zum Beispiel aus der Braunkohlenindustrie, dem Gastwirtsgewerbe, der Zuckerfabrikation, dem Buchdruckgewerbe usw. abgelehnt worden. Ebenso wurde in den Munitionsfabriken die Überstundenarbeit der Frauen eingestellt.

Die infolge des Krieges so stark vermehrte Frauenarbeit trifft ganz besonders die Beschäftigungsarten, die mit starken Unfallgefahren verbunden sind. Arbeiten doch zahlreiche Frauen in den gefährlichen Betrieben des Bergbaus, der Schwereisenindustrie, des Transportgewerbes usw. Die gegenwärtig geltenden gesetzlichen Bestimmungen schließen noch sehr viele Betriebe, in denen vorzugsweise Frauen beschäftigt sind, von der Unfallversicherung aus. Ihr unterstehen in erster Linie nur die Fabriken, das heißt diejenigen Unternehmen, in denen gewerbsmäßig irgendwelche Gegenstände hergestellt werden, und die zu diesem Zweck mindestens 10 Personen beschäftigen; ferner alle Betriebe, in denen Triebwerke dauernd zur Verwendung kommen, die durch elementare Kraft (Wind, Wasser, Gas, Dampf, Elektrizität usw.) oder durch tierische Kraft getrieben werden. Sonst erstreckt sich die Versicherungspflicht nur noch auf eine beschränkte Anzahl von Betrieben, die als besonders gefährlich gelten. Die Zahl der Mädchen und Frauen, die gegen Unfall versichert sind, ist leider nicht festzustellen. Die Statistik gibt bloß die Zahl der überhaupt versicherten Personen ohne Trennung der Geschlechter an; auch die Zahl der überhaupt verletzten Personen wird nur auf diese

Weise aufgeführt. Eine Trennung nach Geschlecht und Altersgruppen wird nur bei denjenigen Verletzten vorgenommen, denen im Lauf eines Jahres erstmalig eine Entschädigung gezahlt wurde. Das sind aber nur die, die durch einen Betriebsunfall (also eine plötzliche Schädigung, die unmittelbar mit der Betriebsarbeit zusammenhängt) länger als 13 Wochen in ihrer Erwerbsfähigkeit benachteiligt wurden, deren Verletzung also schon ziemlich schwerer Art sein muß. Folgende Zusammenstellung gibt über diese Verletzten nähere Auskunft:

Jahr	Anzahl der Verletzten bei den gewerblichen Berufsgenossenschaften				Anzahl der Verletzten bei den landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaften			
	Erwachsene		Jugendliche		Erwachsene		Jugendliche	
	männliche	weibliche	männliche	weibliche	männliche	weibliche	männliche	weibliche
1896	36 027	1314	1055	142	30 286	11 220	1067	367
1902	53 411	1862	1788	183	39 037	16 705	1631	561
1908	69 027	2747	2499	308	40 767	18 532	1743	569
1913	69 180	2947	2550	301	38 839	17 125	1742	545
1914	61 315	2727	2265	273	34 345	15 346	1608	587
1915	44 127	3098	2663	231	25 857	12 725	1492	517

Auf den ersten Blick könnte man den Eindruck gewinnen, als hätte im Lauf der Jahre die Zahl der Unfälle abgenommen. In Wirklichkeit hat sie sich aber ständig und erheblich vermehrt. Sie stieg bei den gewerblichen Berufsgenossenschaften von 233 319 oder 40,69 ‰ der Versicherten im Jahr 1896 auf 581 211 oder 54,67 ‰ im Jahr 1913. Die Kriegsjahre brachten nur eine Abnahme der absoluten Zahl der Unfälle; sie sank im Jahr 1915 auf 427 994. Die relative Zahl stieg aber weiter an, nämlich auf 56,71 ‰ im Jahr 1915. In den landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaften läßt sich eine ähnliche Vermehrung der Unfälle nachweisen. Die Zahl der verletzten weiblichen Personen hat ständig zugenommen. Und zwar ist sie in der Landwirtschaft, die mehr Frauen beschäftigt, größer als in der Industrie. Aber auch in den gewerblichen Berufen und Betrieben, die eine umfangreiche Frauenarbeit kennen, ist die Zahl der Unfälle bei den weiblichen Versicherten bedeutend. Hier hat es sogar den Anschein, als würden die Frauen verhältnismäßig zahlreicher von Unfällen betroffen als die Männer. Dies ist zum Beispiel aus folgender Zusammenstellung über das Jahr 1915 ersichtlich:

Berufsgenossenschaft	Entschädigte Verletzte	
	männliche	weibliche
Papierverarbeitungsberufsgenossenschaft	266	140
Sächsische Textilberufsgenossenschaft	321	178
Norddeutsche Berufsgenossenschaft	237	114
Bekleidungsindustriieberufsgenossenschaft	330	152
Buchdruckerberufsgenossenschaft	250	103
Detaillhandelsberufsgenossenschaft	223	100
Leinenberufsgenossenschaft	108	80
Nahrungsmittelindustriieberufsgenossenschaft	604	241
Norddeutsche Metallberufsgenossenschaft	878	335

Die einzelnen Berichte der Berufsgenossenschaften über das Jahr 1915 sprechen sich hierüber des näheren aus. Die Sächsische Textilberufsgenossen-

schaft bekundet: »Wegen des Fehlens männlicher Arbeiter fand im Berichtsjahr die Beschäftigung weiblicher Personen an besonders gefährlichen Maschinen in größerem Umfang statt.« Die Lagereiberufsgenossenschaft äußert sich wie folgt: »Die jugendlichen und weiblichen Arbeiter zeigten sich trotz aller ihrer Bemühungen den schweren Arbeiten auf längere Zeit nicht gewachsen, so daß sie sich gezwungen sahen die Arbeit wieder aufzugeben.« Mehrere Unfälle seien auf diesen Ausnahmezustand zurückzuführen oder von schwereren Folgen als sonst begleitet. Im Bericht der Tiefbauberufsgenossenschaft heißt es, daß infolge der Zunahme der weiblichen Arbeitskräfte auch eine vermehrte Zahl der Unfälle bei diesen eingetreten sei. Gegenüber dem Vorjahr habe sich die Zahl der entschädigungspflichtigen Unfälle weiblicher Personen mehr als verdoppelt. Die Brauerei- und Mälzereiberufsgenossenschaft führt die bei ihr festgestellte Zunahme der Unfälle auf die zahlreiche Einstellung ungelernter schwächerer Arbeiter und Arbeiterinnen zurück, die »natürlich eine erheblich größere Unfallgefahr bieten«. Die Sächsisch-Thüringische Eisen- und Stahlberufsgenossenschaft führt den Arbeiterersatz aus Frauenkreisen als Ursache mancher schweren Störungen des Betriebsgangs an, der geeignet war die Unfallmöglichkeiten zu vermehren. Die Magdeburgische Baugewerksberufsgenossenschaft spricht von den weiblichen Personen als von ungeschulten Arbeitskräften, bei denen es oft nicht leicht war die Beachtung der Unfallverhütungsvorschriften durchzusetzen. Die Berufsgenossenschaft der chemischen Industrie führt aus, daß die Einstellung der ungelernten Arbeiter, insbesondere der Frauen, die Sicherheit der Betriebe sehr beeinträchtigt habe. In ähnlichem Sinn lassen sich noch viele andere Berufsgenossenschaften aus.

Es muß also die Forderung erhoben werden, daß der Unfallverhütung weit größere Aufmerksamkeit geschenkt werde. Die Überwachung der Betriebe ist durch Vermehrung der Aufsichtsbeamten auszugestalten. Durch sie und durch die Unfallverhütungsvorschriften muß dafür Sorge getragen werden, daß die Beschäftigung der Frauen mit schweren Arbeiten, wie das Heben und Tragen von Lasten usw., sowie auch ihre Verwendung an gefährlichen Stellen, so an bestimmten Maschinen, Transmissionen usw., verboten wird. Auch sonstige Schutzeinrichtungen sind dringend nötig; so die Beschaffung geeigneter enganschließender Kleidung, die bei der Arbeit zu tragen ist. Ferner sollte die mündliche Belehrung der Arbeiterinnen über die Unfallgefahren und ihre Verhütung fleißiger betrieben werden. Häufig wird darüber geklagt, daß die Versicherten, und namentlich die Frauen und Mädchen, den Unfallverhütungsmaßnahmen wenig Verständnis entgegenbringen. Mögen solche Behauptungen auch übertrieben sein, so sind sie doch auch schon oft bestätigt worden. Durch Vorträge und Aufklärungen an Ort und Stelle kann hier durch weibliche Aufsichtsbeamten viel gebessert werden. An Mühen und Kosten sollte dabei nicht gespart werden: sind doch Unfälle viel leichter zu verhüten als zu heilen. Wie das Reichsversicherungsamt berichtet, sind auch neuerdings mit Erfolg Versuche unternommen worden die Unfallverhütung als Lehrfach in den Volksschulunterricht aufzunehmen.

In richtiger Erkenntnis der Bedeutung des Arbeiterinnenschutzes für das Geburtenproblem hat sich auch die Reichstagskommission für Bevölkerungspolitik mit dieser Frage beschäftigt. Sie nahm im April dieses Jahres folgende Resolution einstimmig an:

»Der Reichstag wolle beschließen den Herrn Reichskanzler zu ersuchen dahin zu wirken,

1. daß Ausnahmen von den gesetzlichen Bestimmungen zum Schutz der weiblichen und jugendlichen Arbeiter auf Grund der Vollmacht vom 4. August 1914 nur in besonderen Fällen gestattet werden, in denen ein besonders dringendes Bedürfnis im Interesse der Kriegsnotwendigkeiten nachgewiesen wird. Dabei sind besondere Bedingungen bezüglich Zahl und Tage, der Arbeitsstunden und Pausen, der Sonntags- und Nacharbeit, der Überstunden, der Unfallverhütung, der Einrichtung von Umkleide- und Waschräumen, der tunlichsten Trennung der Geschlechter, der Aufenthalts- und Eßräume vorzusehen, um die Gefahren für Gesundheit und Sittlichkeit möglichst zu verhüten. Bei ununterbrochenem Tag- und Nachtbetriebe und bei schwereren Arbeiten ist die regelmäßige Arbeitsschicht für weibliche und jugendliche Arbeiter auf 8 Stunden zu begrenzen. Soweit notwendig, ist auch eine besondere Vorsorge bezüglich Ernährung und Wohnung zugezogener jugendlicher und weiblicher Arbeiter zu treffen. Falls Mütter pflegebedürftiger Kinder beschäftigt werden, muß eine ausreichende Pflege und Beaufsichtigung der Kinder gesichert werden. Vor jeder Genehmigung von Ausnahmen ist den Gewerbeaufsichtsbeamten Gelegenheit zu geben sich gutachtlich zu äußern.

2. daß die Gewerbeaufsichtsbeamten tunlichst ihrem Dienste erhalten bleiben, daß ihre Zahl systematisch vermehrt, besonders auch weibliche Aufsichtsbeamte und Arbeiter in weit erhöhter Zahl angestellt werden und auch eine angemessene Anzahl hygienisch vorgebildeter Beamter bei der Anstellung Berücksichtigung finden.«

Die hier aufgestellten Forderungen sollen, wie ersichtlich, noch während des Krieges berücksichtigt werden. Nach seiner Beendigung wird hierüber von neuem zu reden sein. Es werden dann meines Erachtens neue Einrichtungen verlangt werden müssen, gründlicher durchgreifend als es jene vor dem Krieg waren. Die Friedensforderungen des Internationalen Gewerkschaftsbundes, die für die internationale Gewerkschaftskonferenz ausgearbeitet und veröffentlicht wurden²⁾, enthalten einen besonderen Abschnitt über den Arbeiterinnenschutz, wonach die wöchentliche Arbeitszeit aller Arbeiterinnen und weiblichen Angestellten auf 44 Stunden zu begrenzen, ihre Beschäftigung von 8 Uhr abends bis 6 Uhr morgens sowie solche in gesundheitsschädlichen Betrieben überhaupt zu verbieten, der Wöchnerinnenschutz auf 10 Wochen auszudehnen ist usw. Daß dadurch das komplizierte Problem der Frauenberufsarbeit sich noch weiter kompliziert, soll nicht verkannt werden. Wenn man diese Frage aber vom Standpunkt der Gesamtnation und ihrer Produktivität behandelt, ist die Berücksichtigung der Doppelrolle, die die Frau im Volksleben und damit in der Volkswirtschaft spielt, unerläßlich. Daraus wiederum ergibt sich die Unmöglichkeit einer schematischen Gleichstellung der Männer- und Frauenarbeit. Wie damit der ethische Anspruch der Frau auf gleiches Betätigungsrecht zu vereinigen ist: das ist ein Problem für sich (und das wichtigste der Frauenberufsarbeit überhaupt), das im Rahmen dieses besondern Artikels nicht weiter behandelt werden kann. Seine Lösung wird sich vielleicht aus den verschiedenen Darlegungen ergeben, die in der Artikelreihe der Sozialistischen Monatshefte über die Frauenberufsarbeit begonnen sind und auf breitester Basis fortgesetzt werden. Man wird daher diese Erörterungen mit der größten Aufmerksamkeit zu verfolgen haben. Handelt es sich hier doch um Dinge, die, stets schon theoretisch von höchstem Interesse, durch den Krieg eine früher ungeahnte aktuelle Bedeutung für unser ganzes Gemeinschaftsleben gewonnen haben.

²⁾ Siehe Gewerkschaftliche Forderungen zum Friedensvertrag, im Korrespondenzblatt der Generalkommission der Gewerkschaften Deutschlands vom 26. Mai 1917.

CHARLOTTE STERNBERG · MINDESTKOST

LETZTEN Endes liegt das Ziel menschlichen Fortschritts im Rahmen des Staates darin auf möglichst breiter und gesicherter sozialer Grundlage dem Individuellen freien Spielraum zu lassen, wie dies der *Aufstieg der Begabten* in seinem Gebiet zu erreichen sucht. Unter weitgehender Berücksichtigung der Interessen jedes einzelnen Berufs muß das Wohl des ganzen Volkes angestrebt werden.

Manche hierauf gerichteten Gedanken und Pläne wären noch vor einigen Jahren als Utopie erschienen. Jetzt sind sie Gegenstand der Überlegung geworden. Denn die volkswirtschaftlichen Einrichtungen des Krieges (Brotkarte usw.) gehen weit über alles hinaus, was selbst optimistische Sozialreformer für denkbar gehalten haben. Nicht alle Konzentrations- und Verteilungsmethoden erscheinen als Fortschritt. Doch läßt sich mit Sicherheit annehmen, daß ein großer Teil der Fehler nicht am System liegt sondern an den ungeheuren Schwierigkeiten, die durch die Kriegsnot verursacht sind. Das Wertvollste des Ganzen liegt in der Macht des sozialen Gedankens, der in diesem kurzen Zeitraum bereits so tief Wurzel geschlagen hat, daß er heute schon fast bodenständig scheinen kann. Niemand bezweifelt mehr, daß der Fabrikarbeiter genau so großes Anrecht auf Kartoffeln hat wie der Großindustrielle, der Bureaudiener die selbe Buttermenge zu beanspruchen hat wie der Minister. Da nun diese früher undenkbbare Gleichheit zur Lebensanschauung geworden, ist es Pflicht des Volkes sie, soweit die untere Grenze jeder Lebensführung in Frage kommt, dauernd beizubehalten. Diese Neuorientierung muß im Verein mit den bedeutend erweiterten Möglichkeiten, die eine geordnete Friedenswirtschaft bietet, das Volk nach dem entsetzlichen Aderlaß neu stärken. Und wie das Blut von den großen Adern aus bis in die kleinsten Haargefäße dringt, muß der Strom der Volksernährungsmittel bis in die letzten Verzweigungen des Volkskörpers fließen, neu belebend und ernährend, um dem ganzen Organismus frische Kraft zu verleihen. Es handelt sich darum diesem lebensnotwendigen Vorgang seinen Rhythmus dauernd zu sichern. Die Grundlage einer rationellen Volksernährung ist durch wertvolle physiologische Arbeiten, die zum Teil während des Krieges entstanden sind, gegeben. Sie wird im Frieden noch fester ausgebaut werden. Die großen Gefahren der Unterernährung für Körper und Geist haben alle Schichten der Bevölkerung an sich kennen gelernt; dieser Umstand wird die Bereitwilligkeit verstärken die allgemeine Volksernährung so günstig wie möglich zu gestalten und alle klassenegoistischen Widerstände und Hemmungen überwinden helfen.

Es ist eine bekannte Tatsache, die namentlich dem Arzt häufig auffällt, daß selbst bei genügenden Barmitteln sich oft eine unzureichende Ernährung zeigt, da das Geld falsch verwendet, Überflüssiges dem Notwendigen vorangestellt, und so besonders die Kraft der Jugend unzulänglich unterstützt wird. Der Staat, der das Vergehen am werdenden Menschenleben bestraft, muß folgerichtig auch das Verhungern und das Verhungernlassen hindern, nicht durch Strafen sondern dadurch, daß er die notwendigsten Lebensmittel als Voraussetzung jedem einzelnen von Geburt an bietet. Die Säuglingsfürsorge muß zur allgemeinen Volksfürsorge ausgestaltet werden. Volksfürsorge: keine Wohlfahrt oder gar Wohltätigkeit, nicht nur ein Anrecht

der Unbemittelten, sozial niederdrückend und spaltend, sondern Recht des ganzen Volkes, beruhend auf Arbeit und Leistung des ganzen Volkes. Durchgreifende Verbesserung der Volksbeschaffenheit und schnelle Hebung der Volkszahl würde die Schuldenlast Deutschlands auf zahlreichere und kräftigere Schultern verteilen.

Die deutsche Landwirtschaft hat im Krieg gezeigt, daß sie erhöhten Ansprüchen zu genügen imstande ist. Ist das Volk in seiner Gesamtheit, genossenschaftlich organisiert, ihr größter Abnehmer, so wird sie sich dem Volksbedarf dauernd anpassen können. Die Interessen verknüpfen sich enger: Wird der Volksverbrauch gesteigert und sichergestellt, so bedeutet dies den Vorteil des Landwirts; wird die Landwirtschaft technisch und ökonomisch auf eine immer höhere Stufe gebracht, so gereicht es unmittelbar dem ganzen Land zum Nutzen. Wenn der Erzeuger wirklich zum Volksernährer geworden, Staat und Gemeinde unparteiisch zwischen Stadt und Land vermitteln, wenn die Organisationen der Produzenten und der Konsumenten mit und für einander arbeiten, wenn dem Arbeiter die unmittelbare Sorge um das tägliche Brot für Frau und Kinder erleichtert würde, so kann ein Sozialismus von unten auf entstehen. Nicht der sogenannte Kriegssozialismus (diese verunglückte Wortbildung wird hoffentlich bald wieder verschwinden, ist wohl schon verschwunden), der Notstandsmaßnahmen der Verteilung brachte, sondern der Sozialismus, der auf die Produktivität abzielt. Alle Kräfte werden dann zur Arbeit herangezogen, und doch wird der einzelne in seiner Bewegungsfreiheit nicht gehemmt. Der Keim, der in dem Gesetz des Hilfsdienstes ruht, die allgemeine Pflicht zur Arbeit, gelangt so zur vollen Entwicklung: Dieser kollektiven Arbeitspflicht muß ein kollektives Arbeitsrecht entsprechen, das auf dem Tarifvertragsgedanken beruht.

Von diesen Gesichtspunkten aus erscheinen vielleicht die folgenden, in Thesen gefaßten Vorschläge der Erwägung und der Diskussion wert:

1. Jedermann im Deutschen Reich hat das Recht auf ein Mindestmaß der Ernährung, die Pflicht zu einem Mindestmaß der Leistung.
2. Die Verteilung der Mindestkost erfolgt durch Reichskarten (zum Beispiel Brot-, Kartoffel-, Fett-, Zucker-, eventuell Milch-, Fleisch- und Eierkarte) völlig kostenfrei.
3. Menge und Art der Ernährung werden dem Alter und Geschlecht, in besonderen Fällen auch dem Beruf angepaßt. Ärztliche und soziale Überwachung ist obligatorisch: gegebenenfalls tritt öffentliche Speisung an Stelle der Kostkartenverteilung.
4. Die Kosten dieser Volksernährung werden durch eine besondere Steuer (Koststeuer) aufgebracht.
5. Die Koststeuer wird dem Einkommen und Vermögen entsprechend gestaffelt. Sie wird pro Kopf der Bevölkerung erhoben; nur Erwerbsunfähige sind befreit. Für jedes 2. Kind wird die Hälfte, für das 3. Kind ein Drittel usw. der betreffenden Steuer gezahlt. Kinderlose Männer und Frauen über 25 Jahre werden um ein Mehrfaches der Koststeuer besteuert.
6. Die Lieferung der für die Mindestkost erforderlichen Erzeugnisse erfolgt durch Verträge zwischen den Produzenten- und den Konsumentenorganisationen respektive den Selbstverwaltungskörperschaften. Kommen diese Verträge nicht oder nicht in genügender Weise zustande, so erfolgt die Rege-

lung durch den Staat, der auch nötigenfalls Zwangsorganisationen zu schaffen berechtigt ist.

Eine Ausarbeitung aller Mittel und Folgen, ein näheres Eingehen auf die gewaltigen Umwälzungen auf allen Gebieten, die die Durchführung dieser Vorschläge mit sich bringen muß, soll hier von mir gar nicht versucht werden. Die großen praktischen Schwierigkeiten, wie Einschränkung des freien Lebensmittelverkehrs, Verteuerung des Luxuskonsums, Abgrenzung der Rechte und Pflichten zwischen Reich, Bundesstaat und Kommune, Besteuerung der kleinen Selbstversorger, Verstaatlichung der ärztlichen Aufsicht, Einführung eines gewissen Arbeitszwangs, Grenzen der Staatsaufsicht usw., sind Probleme, die nur von erfahrenen Wirtschafts- und Sozialpolitikern behandelt werden können. Hier sollte nur auf eine Möglichkeit weitgehender, friedlicher Sozialisierung hingewiesen, durch einen Versuch zur Lösung des Hauptproblems, der Volksernährung, eine Anregung gegeben werden, die vielleicht Besseres hervorruft.

RUNDSCHAU

ÖFFENTLICHES LEBEN

Kommunalsozialismus / Hugo Lindemann

Neuorientierung Bei den Etatsberatungen 2. Lesung des preußischen Abgeordnetenhauses im Februar dieses Jahres hat die Neuorientierung der innern Verwaltung einen breiten Raum eingenommen. Auffälligerweise ist aber dabei die Gemeindeverwaltung etwas zu kurz gekommen. Am ausführlichsten ist noch die Staatsaufsicht behandelt worden. Hier hatte die selig entschlafene Immediatkommission nach den Mitteilungen des Abgeordneten Cassel eine ganze Reihe von Anregungen gegeben, die dazu dienen sollten eine treffende Abgrenzung zwischen den Aufgaben der Staatsverwaltung und der Selbstverwaltung zu finden und dieser eine größere Bewegungsfreiheit zu geben. Es ist daher begreiflich, daß die Städtetage vor allem sich mit dieser Frage der Begrenzung der Staatsaufsicht auseinandersetzen, wobei sie allerdings den einen Punkt nicht genügend beachten, daß der Umfang der Staatsaufsicht auch von der Fähigkeit der Gemeinden die Verwaltung ordnungsmäßig zu führen und die ihr gestellten Aufgaben sachgemäß zu erfüllen nicht unwesentlich abhängt.

Unter den Äußerungen der verschiedenen Städtetage steht nach Bedeutung obenan die des Preußischen Städtetags. Mit Recht wird darin hervorgehoben, daß die tatsächliche Handhabung des Staatsaufsichtsrechts sehr wesentlich von dem Aufbau der Staatsbehörden ab-

hängt. Hinzuzufügen ist: auch von dem Ausbau der Gemeindekörper und ihrer Organe. Gerade weil der Vorstand des Preußischen Städtetags mit Recht die Durchdringung der staatlichen Aufsichtsbehörden mit einem Geist, der grundsätzlich in den Entschlüssen der Selbstverwaltungsorgane die selbstverantwortliche Willensbildung vollberechtigter Organe des Staats- und Volkslebens achtet, für nicht minder wichtig hält als Änderungen der Gesetzgebung, hätte er nicht vergessen dürfen, daß das Untertanengefühl, das um so stärker wird, je kleiner die Gemeinden sind, der Mangel an Mut und Kraft unberechtigten Eingriffen der Aufsichtsbehörden entgegenzutreten, der in den Zwerggebilden sich natürlich um so stärker bemerkbar macht, je mehr sie sich auf das Wohlwollen des Landrats angewiesen fühlen, ebenso sehr an den unerquicklichen Verhältnissen schuld sind wie der Geist überspannter Staatsautorität bei den staatlichen Aufsichtsbeamten.

Die Grundsätze verlangen vor allem die gesetzliche Festlegung dessen, was Staatsaufsicht über die Verwaltung der Städteangelegenheiten ist. Diese soll das Recht und die Pflicht bedeuten darüber zu wachen, daß die städtische Verwaltung entsprechend den Gesetzen und rechtsgültigen Verordnungen geführt wird, auch dafür zu sorgen, daß Mißstände, die den geordneten Fortgang der Verwaltung gefährden, beseitigt werden. Die Forderung einer Kontrolle der Gemeindeverwaltung über die Gesetzlichkeit ihrer Handlungen ist klar und

bestimmt. Nicht das gleiche kann von dem zweiten Satz gesagt werden. Mit Recht können die Aufsichtsbehörden einwenden, daß alle Rechte, die sie in Anspruch nehmen, nur dem Zweck der Beseitigung von Mißständen oder ihrer Vorbeugung dienen, und daß diese sicher ebenso wichtig ist wie jene. Mit einem so allgemein gefaßten Satz ist wenig oder gar nichts für die Gesetzgebung gewonnen. Die bayrische Gemeindeordnung setzt daher auch in ihrem Artikel 157 nur die Gesetzeskontrolle (um diesen kurzen Ausdruck zu gebrauchen) als den Inhalt der Staatsaufsicht in den eigentlichen Gemeindeangelegenheiten fest (die Aufsicht über die Polizeiverwaltung (Artikel 156) geht weiter) und gibt den Gemeinden das Recht der Beschwerde bei dem Verwaltungsgerichtshof in den Fällen, in denen sie behauptet, daß durch Verfügungen der Staatsaufsicht das ihr gesetzlich zustehende Selbstverwaltungsrecht verletzt oder daß ihr eine gesetzlich nicht begründete Leistung auferlegt sei. Daneben hat sich freilich noch ein System von Akten der Staatsaufsicht im Genehmigungs- und Bestätigungsverfahren ausgebildet. Aber ein Aufsichtsrecht zur Beseitigung von Mißständen kennt Bayern so wenig wie Württemberg oder Baden.

Die Grundsätze fordern weiter zum Schutz der Gemeinden die Klage im Verwaltungsstreitverfahren gegen Anordnungen der Staatsaufsicht, auch gegen die Akte besonderer Staatsaufsicht im Genehmigungs- und Bestätigungsverfahren, mit der Begründung, daß die Grenzen der Staatsaufsicht nicht innegehalten sind. Offenbar muß die Beschwerde allgemein zulässig sein; sie setzt allerdings voraus, daß die Grenzen der Staatsaufsicht überhaupt gezogen sind.

Stärker als durch die Beschränkung des staatlichen Aufsichtsrechts wird die Vereinfachung der Staatsverwaltung dadurch erreicht, daß im Sinn einer wirkungsvollen Dezentralisation den Gemeinden möglichst viele Aufgaben übertragen werden. Die Grundsätze fordern daher deren Übertragung und fügen mit Recht hinzu, daß sie als echte Gemeindeaufgaben, also zum eigenen Wirkungskreis gehörend angesehen werden sollen. Trotzdem lassen sie einen übertragenen Wirkungskreis bestehen, der denn doch wohl anders behandelt gedacht ist als der eigene. Wie scheiden sich beide? Wie sollen die übertragenen Aufgaben der Staatsaufsicht unterworfen werden?

Darüber sagen die Grundsätze nichts. Sie stellen nicht den Satz auf, der allein den ganzen Hader zwischen Staats- und Gemeindeverwaltung zu entfernen vermag: Die gesamte öffentliche Lokalverwaltung ist Gemeindeverwaltung. Sie bringen es daher auf dem wichtigsten Gebiet der Gemeindeverwaltung, der Ortspolizei, nur zu der bescheidenen Forderung, daß die Befugnis der Staatsbehörden zur Einrichtung besonderer Königlicher Polizeiverwaltungen auf das Gebiet der Sicherheitspolizei beschränkt werde.

Für die Ordnung der besondern Staatsaufsicht stellt der Vorstand den allgemeinen Satz auf, daß alle die Staatsbefugnisse in Wegfall kommen sollen, bei denen es sich um eine Leitung von Gemeindedingen nach Art einer vormundschaftsgerichtlichen Tätigkeit (Kuratel sagt man in Süddeutschland) und nicht um Geltendmachung der allgemeinen Interessen des Staates gegenüber den Interessen der einzelnen Stadtgemeinden handelt. Es wird dann als Beispiel eine Reihe von Gruppen aufgeführt, bei denen man allerdings fast jedesmal nachweisen kann, daß bei ihnen allgemeine Interessen des Staates geltend gemacht werden können. Eine Ausnahme macht nur die erste Gruppe der Fälle, in denen die rechtliche Grundlage für das von der Staatsbehörde vielfach in Anspruch genommene Genehmigungsrecht zweifelhaft ist. Hier ist das Fehlen der Rechtsgrundlage das Entscheidende für die Forderung der Grundsätze. Denn daß sehr wichtige allgemeine staatliche Interessen für ein einheitliches Schema der Rechnungsführung vorliegen, kann kaum bestritten werden. Jede zuverlässige vergleichende kommunale Finanzstatistik setzt es voraus. Mit noch mehr Recht gilt dies für die folgenden Gruppen: Verkauf von städtischen Grundstücken. Hier ist die Genehmigungspflicht nur noch historisch zu verstehen, sagen die Grundsätze. Das mag für viele Städte gelten. Selbst heute ist aber die Einsicht noch nicht überall durchgedrungen, wie wichtig ein möglichst umfangreicher Grundbesitz für die Gemeinden ist. Gerade in den kleinen Gemeinden wird oft genug noch Grundbesitz verschleudert, an potente Private zum Schaden der Allgemeinheit verkauft. Verständige Aufsichtsbehörden können da manches verhüten und haben es auch getan. Die Frage wäre vielmehr so zu stellen: Ist anzunehmen, daß die Aufsichtsbehörden in der Regel jenes Verständnis aufbringen werden? Man wird

sie kaum bejahen können. Die großen Verschleuderungen städtischen Grundbesitzes in früheren Jahrzehnten haben die Zustimmung der staatlichen Aufsichtsbehörden gefunden. Für Gebühren, Beiträge und indirekte Gemeindesteuern soll der Genehmigungszwang aufgehoben werden. Bei direkten Gemeindesteuern soll die Höchstgrenze, bei der die Erhebung von Zuschlägen der staatlichen Genehmigung bedarf, erheblich erhöht werden. Hier kommen allgemeine Interessen des Staates sicherlich sehr stark in Betracht. Kann es der Staat dulden, daß seine Steuerpolitik durch die der Gemeinde durchkreuzt wird? Kann er zugeben, daß die eine Gemeinde ein indirektes Steuersystem bis zur äußersten Grenze ausbaut, während seine Steuerpolitik vielleicht gerade die entgegengesetzte Richtung einschlägt? Reichs-, Staats- und Gemeindebesteuerung stehen doch nicht isoliert neben einander; von der einen zur andern schlingen sich zahlreiche Verbindungsfäden. Die gleiche Argumentierung ließe sich bei den anderen Gruppen durchführen. Ich habe sie hier vorgenommen, nicht weil ich ein Freund des bestehenden Aufsichtsrechts in seinem vollen Umfang bin, sondern um zu zeigen, daß das in den Grundsätzen aufgestellte Ausscheidungsprinzip nicht das leistet, was es leisten soll.

Über den Umfang, in dem das Bestätigungsrecht des Staates bestehen bleiben soll, sagen die Grundsätze nur das eine aus, daß es bei den nicht leitenden Polizeibeamten aufgehoben werden soll. Im übrigen begnügen sie sich mit dem im Erlaß des Ministers des Innern vom 16. März 1916 ausgesprochenen Satz, daß die Aufsichtsbehörde nicht von der Fragestellung ausgehen darf, ob der Gewählte nach ihrer Auffassung der rechte Mann für den Posten sei, auf den er gestellt werden soll, sondern von der andern Fragestellung, ob die Wahl mit der Verantwortung des zu wählenden Körperschaftsoberhauptes vereinbar und vom Standpunkt des Staatswohls erträglich scheint. Da ist nur ein Unterschied im Grad der Auffassung. Von der einen zur andern Fragestellung führt ein kurzer Schritt. Außerdem fehlt jeder Schutz gegen die Ächtung politischer oder religiöser Anschauung, gegen den Ausschluß von Angehörigen bestimmter Rasse oder Nationalität.

Sehr eingehend beschäftigen sich die Grundsätze mit dem Schulrecht. Hier verhüllt das Wort Staatsaufsicht schamhaft die unmittelbare Verwaltung der

Schulsachen durch die Staatsbehörden. Die Grundsätze schlagen einen vollständigen Gesetzentwurf vor, der in der Hauptsache die folgenden Vorschläge enthält: Die von den Gemeinden unterhaltenen Schulen sind Gemeindeanstalten, die nach den Gemeindeverfassungsgesetzen zu verwalten sind; dieser entscheidende Satz wird an die Spitze gestellt. Die Gewährung von Zuschüssen ändert daran nichts. Die Lehrer und anderen Angestellten sind Kommunalbeamte im Sinn des Kommunalbeamtengesetzes. Die allgemeine Staatsaufsichtsbehörde führt die Aufsicht. Für die Volksschulen, mittleren und höheren Schulen wird aber von diesen Sätzen die wichtige Ausnahme gemacht, daß die »inneren Schulangelegenheiten« Sache der staatlichen Verwaltung bleiben. Die Staatsbehörden sollen die Lehrpläne, die Behandlung der Lehrstoffe, das Lehrziel und die Unterrichtsordnung vorschreiben und die Vorschriften über die Schulpflicht erlassen. Innerhalb dieses Gebiets können sie auch im Einzelfall Anordnungen geben. Sie überwachen die Durchführung ihrer Vorschriften durch Einsichtnahme in den Betrieb der Schulen und können zum Zweck der Durchführung Anordnungen an die Leiter und Lehrer erlassen. Hier wird also der zu Eingang aufgestellte Grundsatz verlassen, wonach die Staatsaufsicht nur über die Stadt als solche, vertreten durch ihren Vorstand, und nicht über einzelne städtische Beamte oder Angestellte oder Einrichtungen geführt wird. Aus welchem Grund wird der Lehrer der direkten Aufsichtsführung der staatlichen Behörde unterworfen? Was nützt es der Gemeinde, daß sie ebenfalls in den Unterrichtsbetrieb Einsicht nehmen kann, wenn über ihren Kopf hinweg die staatliche Aufsichtsbehörde den Lehrern Befehle geben kann? Daß die Gemeinde von den staatlichen Anordnungen durch die Schulleiter Kenntnis erhalten muß, ändert daran nichts mehr, daß der innere Schulbetrieb durch die Leiter und Lehrer der Schule nach Anordnung der Staatsbehörden erfolgt. Was bleibt da noch viel von Gemeindeanstalt? Die Rechte der Gemeinde sind aber noch weiter beschränkt. Die Staatsbehörden stellen die Grundsätze über die Ausbildung und Eignung der Lehrpersonen auf. Gut. Aber die Gemeinde soll keinen Lehrer ohne das staatliche Placet anstellen dürfen. Erheben die staatlichen Behörden Bedenken gegen die Person des Anzustellenden, darf keine Anstellung erfolgen. Schutzvorschriften fehlen voll-

ständig; jede mißbräuchliche Erhebung von Bedenken ist gestattet. Die Gemeinden sind verpflichtet den Anordnungen der Staatsbehörden für den Schulbetrieb (Lehrplan, Lehrziel, Schulzucht, Lehrerauswahl usw.) insoweit Folge zu leisten, als es sich um die Fortsetzung des Unterrichtsbetriebs in dem bisherigen Gang und mit den bisherigen Mitteln handelt. Doch wird ihnen die Klage im Verwaltungsstreitverfahren gegen die Verfügungen der Staatsbehörden gewährt. Die Vorschriften des Gesetzes über die Unterstellung der Volksschulen, Unterhaltung der Volksschulen, über die Lehrerbesehung usw. sowie über die Aufbringung der Mittel sollen bestehen bleiben. So weit dieser Entwurf. Er erscheint mir in wichtigen Punkten höchst bedenklich und verbesserungsbedürftig.

Arbeitsamt Der Magistrat der Stadt Charlottenburg hat vor kurzem der Stadtverordnetenversammlung eine Vorlage über die Errichtung eines städtischen Arbeitsamts unterbreitet, die in einigen Punkten interessante Weiterbildungen bringt. Sie ist von dem Ausschuß der Stadtverordnetenversammlung durchberaten und nach den Vorschlägen des Magistrats angenommen worden. Nach der Begründung wird die Fürsorge für die Kriegsinvaliden, soweit sie sich auf die Arbeitsbeschaffung erstreckt, so lange fortbestehen müssen, als überhaupt noch Kriegsinvaliden in arbeitsfähigem Alter vorhanden sind. Es liegt nun nahe diese Einrichtungen der Arbeitsämter auch für die Invaliden des Friedens, die durch Krankheit oder Unfall einen mehr oder weniger erheblichen Teil ihrer Erwerbsfähigkeit eingebüßt haben, sowie für die nach einer Krankheit, besonders nach tuberkulösen Erkrankungen auf den Arbeitsmarkt zurückkehrenden Personen nutzbar zu machen. Der Kreis derer, die einer sorgfältigen Berufsberatung bedürfen, hat sich durch den Krieg außerordentlich erweitert. Die heranwachsende Jugend, die den Vater verloren hat, die Frauen, die durch den Tod ihres Mannes zum Eintritt in das Erwerbsleben gezwungen werden, die heimkehrenden Krieger, die infolge Verwundung oder Krankheit ihren alten Beruf nicht wiederaufnehmen können: alle diese müssen in eine geeignete Stelle im Erwerbsleben eingewiesen werden. Die Berufsberatungsstellen, wie sie, mit den Arbeitsnachweisen verbunden, bisher bestanden haben, reichen für diese größten Aufgaben in ihrer Form von heute

nicht aus. Sie bedürfen nach der Vorlage einer Erweiterung nach 2 Richtungen: Es muß einmal durch Schaffung von sorgfältig durchgearbeitetem theoretischen und praktischen Material die Unterlage für eine eingehende Berufsberatung bereitet, und zweitens eine umfassende Berufsfürsorge eingerichtet werden, die überall, wo notwendig, das Berufsschicksal Hilfsbedürftiger verfolgt und ihnen helfend und beratend beisteht. Das neue Arbeitsamt wird 5 Teile umfassen. Zunächst eine Abteilung für die Sammlung und Ausarbeitung praktischen und theoretischen Materials für die Zwecke der Berufsberatung. In diesem Archiv sollen für alle Berufe die Bedingungen zusammengestellt werden, die sie an besondere körperliche und geistige Eigenschaften, Körperkraft, Gesundheitszustand, Vorbildung, Ausbildung, erforderliche Zeit und Geldmittel stellen, ferner die Verdienstmöglichkeiten und die Aussichten für die Zukunft. Die Lehrpläne der vorhandenen Berufsausbildungsanstalten, ihre Aufnahmebedingungen, ihre Berechtigungen, die Angaben über die Schulglieder sollen gesammelt werden. Bei neuauftauchenden Berufen soll das Tatsachenmaterial durch Umfragen zusammengebracht werden. Durch Statistiken über die Besetzung der Berufe soll das Archiv dem Berufsberater die Unterlage für sein Urteil über die Berufsaussichten beschaffen. Die Gründe für die Überfüllung oder Vernachlässigung der einzelnen Berufe sollen untersucht und einer Kritik unterzogen werden. Schließlich soll das Archiv auf die Ausarbeitung von Methoden hinwirken, nach denen die Ratsuchenden auf ihre körperliche und geistige Eignung untersucht werden sollen. Damit ist für das Archiv ein so reiches Programm aufgestellt worden, daß die Zweifel in der Stadtverordnetenversammlung, ob es denn wohl auch zur Leistung aller dieser Aufgaben imstande sein werde, nicht ganz unberechtigt erscheinen.

Die Berufsberatungsstelle soll ihre Tätigkeit auf alle Berufe ohne Unterschied des Geschlechts der Ratsuchenden und auf alle Schulgattungen erstrecken. Nicht die ins Erwerbsleben tretenden Jugendlichen sondern auch die große Zahl der Erwachsenen, Männer wie Frauen, die entweder gezwungen sind sich einem Beruf zuzuwenden oder ihren alten Beruf gegen einen neuen zu vertauschen, also die Kriegerwitwen, die Kriegsverletzten, die Unfallverletzten, die Lungenkranken usw., werden den

Gegenstand ihrer Tätigkeit zu bilden haben.

Nach Ansicht der Vorlage ist es aber auch in manchen Fällen notwendig die Fürsorge über die Einweisung in einen Beruf hinaus noch längere Zeit andauern zu lassen. Das taktvolle Eingreifen eines Berufspflegers kann dem jungen, oft ungeschickten Lehrling, der manchmal unter einem ebenso ungeschickten und ungeduldrigen Lehrmeister zu leiden hat, die Eingewöhnung in den Beruf erleichtern. Hat sich der gewählte Beruf als ungeeignet erwiesen, kann der Berufspfleger auf rechtzeitigen Wechsel hinarbeiten. Eine besondere Fürsorge haben die Minderbefähigten nötig, nicht minder die Zugewanderten. Ähnliche Schwierigkeiten wie die Jugendlichen haben die Erwachsenen bei Berufswechsel vor sich. Hier vermag der sachliche Rat eines geschickten Berufspflegers viele unnötige Reibungen und Leiden zu ersparen.

Um diese neue Aufgabe erfüllen zu können, bedarf der Arbeitsnachweis eines durchgreifenden Um- und Ausbaus. Es müssen die bereits vorhandenen Einrichtungen, wie Schularzt, Erziehungsbeirat der öffentlichen Waisenpflege, Beratungsstelle für Kriegserwitwen und -waisen usw. zusammengefaßt werden. Die für die Verwaltung der neuen Arbeitsämter zu bestellende Deputation soll durch die Zuziehung von Kennern des Erziehungswesens, der Jugendpflege, der Gewerbehygiene usw., von weiblichen Sachverständigen zu einem Organ ausgestaltet werden, das durch die Fülle seiner verschiedenartigen Kräfte seinen schwierigen Aufgaben gerecht werden kann.

Kurze Chronik Auch in Charlottenburg ist nach dem Vorbild anderer Städte, wie Berlin, Frankfurt am Main usw., eine größere Zahl von Deputationen durch die Aufnahme von Frauen mit beratender Stimme verstärkt worden (Deputation für Gesundheitspflege, für die Hebung der Volksschulen, den Arbeitsnachweis, die Fortbildungsschulen, die Verwaltung der Krankenhäuser usw.).
 ◊ Die Stadt Breslau hat bei der Wohnungszählung vom 1. Dezember 1916 wiederum auch eine Aufnahme der Mietsausfälle vorgenommen. Sie betragen 2 748 581 Mark gegen 2 768 670 Mark im Jahr 1915. Davon wurden erlassen 1 002 355 Mark (949 754 Mark). Die Ausfälle verteilen sich auf 17 026 Posten, bei 136 788 Wohnungen im ganzen. ◊ Die Leipziger Stadtverordnetenversamm-

lung hat die Umgestaltung des Betriebs und der Verwaltung der städtischen Werke nach privatwirtschaftlichen Grundsätzen beschlossen. Alle Personen sollen auf Kündigung durch Privatvertrag angestellt werden. Die Leitung wird einem Vorstand und Aufsichtsrat übertragen. Dieser soll die Rechte und Pflichten eines Aufsichtsrats nach dem Handelsgesetzbuch haben. Die Übertragung privatwirtschaftlicher Betriebsformen auf öffentliche Betriebe, wie sie hier vorgeschlagen wird, verkennt deren Charakter vollständig. Was soll ein Aufsichtsrat im Sinn des Handelsgesetzbuchs in einem städtischen Betrieb? ◊ Die Stadtverordneten in Offenbach bewilligten zum zweitenmal seit Kriegsbeginn einen Betrag von 50 000 Mark für die Speisung der Volksschüler.

Gewerkschaftsbewegung / Paul Kampffmeyer

Internationale Die für die Kriegszeit in Amsterdam eingerichtete Zweigstelle des Internationalen Gewerkschaftsbundes berief zum 8. Juni eine internationale Gewerkschaftskonferenz nach Stockholm mit der Tagesordnung Gewerkschaftliche Forderungen zum Friedensvertrag. Der Konferenz lagen wichtige Materialien zu dieser Tagesordnung vor: die Arbeiterklauseln der Leedser Konferenz vom Juli 1916 und die Friedensforderungen des Internationalen Gewerkschaftsbundes von 1917. Die Leedser Klauseln sind der Generalkommission der Gewerkschaften unter dem 27. September 1916 vom Herausgeber der provisorischen Korrespondenzzentrale Jouhaux (Paris) zugestellt worden. Sie beziehen sich auf das Recht auf Arbeit, das Koalitionsrecht, die Aus- und Einwanderung der Arbeiter, die Sozialversicherung, die Beschränkung der Arbeitszeit, Hygiene und Sicherheit, die Kontrolle (Gewerbeaufsicht) und Statistik. Sie sind sozialrechtlich und sozialhygienisch viel begrenzter als die Friedensforderungen des Internationalen Gewerkschaftsbundes, die eben auf den langjährigen Erfahrungen der in der Versicherungsgesetzgebung erprobten deutschen Arbeitervertreter fußen. Eine eingehende Kritik der Leedser Klauseln hat Legien in einem Schreiben an die gewerkschaftlichen Landeszentralen verfaßt, das mit Recht betont, daß diese Klauseln weit hinter dem zurückbleiben, was die organisierte Arbeiterschaft seit Jahrzehnten gefordert hat. Am 8. Juni tagte nun die geplante in-

ternationale Gewerkschaftskonferenz in Stockholm. Es waren vertreten Holland durch Oudegeest, Dänemark durch Madsen und Hedeboel, Norwegen durch Ole O. Lian und Aarö, Schweden durch Lindqvist und Söderberg, Finnland durch Wiik, Deutschland durch Bauer, Legien und Sassenbach, Österreich durch Hueber, Ungarn durch Jaszai und Bulgarien durch Sakarow. Nach Eröffnung der Konferenz gab Legien eine Darstellung der Vorgänge, die zur Einberufung der Konferenz führten. Er verlas ein Schreiben des Schweizerischen Gewerkschaftsbundes vom 24. Mai 1917, aus dem folgende Tatsachen ersichtlich sind: Der Sekretär des Schweizerischen Gewerkschaftsbundes Karl Dürr sandte ein Rundschreiben zum internationalen Kongreß an die gewerkschaftlichen Landeszentralen in Amerika, Belgien, England, Frankreich, Italien und Spanien. Nach einigen Wochen teilte die schweizerische Postdirektion mit, das Schreiben an die spanische Landeszentrale sei von der französischen Militärbehörde angehalten und nicht weiterbefördert worden. Eine Anfrage bei Jouhaux in Paris ergab, daß das nach Frankreich gerichtete Schreiben nicht in seinen Besitz gelangt war. Von Italien lief keine Antwort ein. Wahrscheinlich fiel das Rundschreiben der Zensur zum Opfer. Von Belgien ging dem Sekretär des Schweizerischen Gewerkschaftssekretariats keine Mitteilung zu. Der englische Gewerkschaftsführer Appleton teilte mit, daß der leitende Ausschuß der General Federation of Trade Unions die Angelegenheit der internationalen Konferenz behandelt hätte. Der Ausschuß sei der Meinung, eine allgemeine Konferenz sei unmöglich, solange noch so viele Völker im Krieg stehen. »Die Empfindung des Ausschusses ist, daß eine Konferenz mehr schaden als nützen könnte, solange die Wogen der nationalen Erbitterung so hoch gehen.« Appleton legte sich überdies in einem Schreiben an Samuel Gompers für die Beschickung eines Kongresses der führenden Arbeiterverbände der Alliierten ein. Eine solche Konferenz sollte von der französischen Confédération générale du travail einberufen werden. Als Grundlage könnte ihren Beratungen das Programm der Konferenz von Leeds dienen. Diese ablehnenden Antworten der Gewerkschaften der Ententeländer veranlaßten die schweizerischen Gewerkschaften zu einer abwartenden Haltung gegenüber der internationalen, nach Stockholm ein-

berufenen Konferenz. Sollten die Franzosen, Engländer oder wenigstens die eine oder die andere der Landeszentralen die Beteiligung zusagen, so würden die Schweizer ebenfalls erscheinen.

Vor dem Zusammentritt der Stockholmer Gewerkschaftskonferenz hatte übrigens die Zweigstelle des Internationalen Gewerkschaftsbüreaus in Amsterdam nochmals telegraphische Einladungen an die Hauptlandeszentralen ergehen lassen. England teilte mit, es könne »die Konferenz nicht beschicken, da Zeit, um Delegierte anzuweisen, zu kurz und die Angelegenheit zu wichtig, um ohne Mandate zu sprechen«. Spanien telegraphierte, daß die Entsendung eines Delegierten zurzeit unmöglich sei; die Landeszentrale der Vereinigten Staaten hielt die Frist für die Berufung der Konferenz für zu kurz, um Stellung zur Sache zu nehmen.

Auf Grund dieses Tatbestands hielt Legien den Eintritt in die sachliche Behandlung der gewerkschaftlichen Friedensforderungen für unzweckmäßig, und er schlug deshalb die Anberaumung einer neuen, örtlich und zeitlich so gelegten Konferenz vor, daß sich alle Landeszentralen vertreten lassen könnten. Er betonte: »Ein Erfolg kann nur dann erzielt werden, wenn die Gewerkschaften aller Länder sich über die zu stellenden Forderungen völlig einig sind. Man darf keiner Regierung Gelegenheit geben zu erklären, daß die Gewerkschaften eines Landes die eine oder die andere gewerkschaftliche Friedensforderung sich nicht zu eigen gemacht haben. Dadurch könnte die ganze Aktion vereitelt werden. Wir müssen alle gewerkschaftlichen Landeszentralen vor die Frage stellen: Wollt ihr gemeinsam mit den Gewerkschaften aller Länder reine Arbeiterfragen beraten, die mit der Schuldfrage am Krieg, mit Ursachen und Ausgang des Krieges und mit den Friedensbedingungen nichts zu tun haben?« Der Vorschlag Legiens wurde von allen Rednern gebilligt. Man beschloß dann die Entsendung eines Telegramms nach Paris an Jouhaux, das auf die in Leeds beschlossenen gewerkschaftlichen Forderungen Bezug nahm, und ein Telegramm an den Arbeiter- und Soldatenrat in Petersburg. Ferner faßte man ein Manifest ab, das kurz auf das Leedser Gewerkschaftsprogramm vom Juli 1916 verweist und die Sicherung der Arbeiterrechte, des Arbeiterschutzes und der Arbeiterversicherungen als eine der wichtigsten Bestimmun-

gen in dem Friedensvertrag bezeichnet. Das Manifest beruft dann eine neue gewerkschaftliche Konferenz auf den 17. September nach der Schweiz, »so daß den Gewerkschaften aller Länder die Teilnahme ermöglicht ist«. Zu der neuen Konferenz sollen jedem Land bis zu 10 Delegierte gestattet werden, wobei aber bei der Abstimmung jedes Land nur eine Stimme haben soll.

Übergangswirtschaft

Die Generalkommission der Gewerkschaften, der Gesamtverband der christlichen Gewerkschaften, der Verband der deutschen Gewerkvereine, die Polnische Berufsvereinigung, die Arbeitsgemeinschaft für ein einheitliches Angestelltenrecht und die Arbeitsgemeinschaft der technischen Verbände haben in einer Eingabe an den Bundesrat und Reichstag um Berücksichtigung einer ganzen Reihe gewerkschaftlicher Forderungen, die bei dem Übergang von der Kriegszur Friedenswirtschaft von größter Bedeutung würden. Die Forderungen beziehen sich auf wirtschaftliche Maßnahmen, auf die Lebensmittelversorgung, auf die Arbeitsvermittlung, auf die Entlassung der Kriegsteilnehmer und Hilfsdienstpflichtigen und auf die Regelung der Arbeiterverhältnisse und des Arbeiterschutzes.

Die deutschen Gewerkschaften und Angestelltenverbände fordern in erster Linie: die Berufung von Vertretern der Gewerkschaftsgruppen und der Arbeitsgemeinschaften der Angestelltenverbände zur Mitarbeit am Reichskommissariat für Übergangswirtschaft; Regelung der Kontrolle über die gesamte Ein- und Ausfuhr der Waren bis zur Wiederkehr normaler Wirtschaftsverhältnisse, Konkurrenzausschaltung und Gewinnbeschränkung beim Wareneinkauf im Ausland; Schiffahrtskontrolle durch das Reichskommissariat; Rohstoff- und Halbfabrikatsverteilung durch Kriegsgesellschaften; Ausbau der Binnenwasserstraßen; Schaffung von Wirtschaftssämtern in den einzelnen Bundesstaaten (Provinzen usw.) zur Unterstützung der Aufgaben der Übergangswirtschaft; rechtzeitige Vorbereitung von öffentlichen Lieferungen und Arbeiten zur Hebung der Volkswirtschaft; Kontrolle aller Syndikate durch das Reichskommissariat. Für die Lebensmittelversorgung fordern die Gewerkschaften und Angestelltenverbände: die Beibehaltung der Massenspeisung, der Höchstpreise, der Beschlagnahme und Rationierung, der Wucherstrafbestim-

mungen usw.; die Aufrechterhaltung der Reichsgetreidestelle, der Zentraleinkaufsgesellschaften usw.; Begünstigung der Einfuhr von Vieh, von Nahrungsmitteln wie in der Kriegszeit; Förderung der Erzeugung von Nahrungsmitteln (durch Ausnutzung von gesellschaftlich erworbener und verwalteter Betriebseinrichtungen usw.); Beseitigung aller Benachteiligungen der Konsumenten (freier Beitritt aller Beamten zu Konsumvereinen usw.)

Die Gewerkschaften und Angestelltenverbände treten dann für eine gesetzliche Regelung des Arbeitsnachweises ein, für die Ausgestaltung von Auskunftsstellen, für freie Fahrt der Kriegsteilnehmer und Hilfsdienstpflichtigen bei Annahme der Beschäftigung, für den Schutz der Arbeiterschaft gegen ausländische Konkurrenz. Bei der Entlassung der Kriegsteilnehmer und Hilfsdienstpflichtigen soll zunächst an die Arbeiter und Angestellten des Bergbaus, der Eisenindustrie, der Werften, des Verkehrswesens gedacht werden. Nicht ohne Zwang soll die Entlassung verzögert, jede volkswirtschaftliche Kraft soll so bald wie möglich wieder in Tätigkeit gesetzt werden. Die Entlassung der Kriegsteilnehmer soll nach dem Familienwohrt oder Arbeitsort erfolgen. Den Familienversorgern soll man nach Möglichkeit den Wiedereintritt in ihre frühere Betriebstätigkeit sichern. Die Mitgliedschaft an einer Betriebspensionskasse muß auch für die, die nicht wieder in ihren früheren Betrieb eintreten, aufrechterhalten werden. Eine staatliche Arbeitslosenversicherung ist für die vom Heeresdienst entlassenen Arbeiter und Angestellten einzuführen. Die Unternehmer sind zu verpflichten auf je 20 Arbeiter wenigstens einen Kriegsverletzten zu beschäftigen. Die Gemeinde- und Staatsbetriebe haben die früher beschäftigten Kriegsverletzten wieder einzustellen. Gleiche Lohnsätze nach tatsächlicher Leistung sind für Gesunde und Kriegsverletzte zu fordern (keine Aufrechnung der Rentel). Die Hilfsdienstpflicht ist so bald wie möglich aufzuheben. Den Arbeitern und Arbeiterinnen, die den Kriegsverletzten Platz machen müssen, ist Arbeitslosenunterstützung zu gewähren. Die außer Kraft gesetzten Arbeiterschutzbestimmungen sind wieder in Geltung zu bringen. Beizubehalten sind das Verbot der Nachtarbeit, der Siebenuhrladenschluß usw. Ferner haben alle während der Kriegszeit ausgeschalteten Arbeiterversicherungsbestimmungen wieder in Tä-

tigkeit zu treten. Der Reichsversicherungsordnung ist die Wöchnerinnenunterstützung einzufügen. Zu errichten sind amtliche Schlichtungsstellen auf paritätischer Grundlage. Die für den vaterländischen Hilfsdienst geschaffenen Arbeiter- und Angestelltenausschüsse sind sinngemäß auf die Übergangs- und Friedenswirtschaft zu übertragen. An Stelle der militärischen Vorgesetzten treten die zuständigen Gewerbeaufsichtsbeamten. Den Arbeitern und Angestellten ist eine Vertretung in Kammern auf beruflicher Grundlage zu gewähren. Für die Heimarbeitsberufe sind die bisher errichteten Fachausschüsse beizubehalten.

Für die in wirtschaftlichen Verfall geratenen Kriegsteilnehmer sind öffentliche Darlehnskassen zu errichten, und der Schuldnerschutz ist für die Übergangszeit beizubehalten und auszugestalten. Mietseinigungsämter bleiben bestehen. Staat und Gemeinden haben den Bau kleiner Wohnungen zu fördern. Die Ansiedlung von Kriegsinvaliden, die mit landwirtschaftlichen Arbeiten vertraut sind, ist zu unterstützen. Für die Beileihung der Grundstücke ist bis zu einer bestimmten Grenze Bürgschaft aus Staatsmitteln zu übernehmen. Das sind die Grundzüge eines teilweise neuen, tief in das Wesen der kapitalistischen Wirtschaftsordnung eingreifenden sozialen Rechts für alle arbeitenden Gruppen des deutschen Volkes.

Kriegspublikationen Die jüngst veröffentlichte treffliche Arbeit Paul Umbreits Die deutschen Gewerkschaften im Weltkrieg /Berlin, Verlag für Sozialwissenschaft/ ist keine nur für gewerkschaftliche Lohnarbeiter bestimmte Schrift; sie erschließt allen Kreisen des deutschen Volkes einen tiefen Einblick in die sozialwirtschaftlichen Aufgaben der Gewerkschaften überhaupt, insbesondere aber in die gesteigerte und sozialvertiefte Tätigkeit dieser Organisationen in der Kriegszeit. Den reichen Inhalt der Umbreitschen Schrift deuten schon folgende Kapitelüberschriften an: Die Gewerkschaften vor dem Krieg, Der Krieg und seine nächsten Wirkungen, Die Fürsorge für die Kriegerfamilien, Die Arbeitslosenfürsorge, Die Kriegsbeschädigten- und Hinterbliebenenfürsorge, Die Lebensmittelversorgung, Die Kriegswirtschaft, Das Hilfsdienstgesetz, Die Arbeitsgemeinschaft der Gewerkschaften und Angestelltenverbände, Der Parteistreit und die Gewerkschaften, Die Gewerkschaften nach dem Kriege. Wer die

sozialen und kulturellen Leistungen der Gewerkschaften während des Weltkriegs klar erfassen will, darf an dem Umbreitschen Schriftchen nicht vorübergehen.

Kurze Chronik Die Holzarbeiterzeitung weist darauf hin, daß das Tarifvertragsverhältnis des Holzarbeiterverbands mit dem Arbeitgebererschutzverband in den 10 Jahren seines Bestehens eine beträchtliche Ausdehnung erhielt. 1907 umfaßte der Tarifvertrag etwa 18 000 Arbeiter, 1913 dagegen 80 000. Aber dieser Arbeitgebererschutzverband ist nicht der einzige Kontrahent, mit dem der Holzarbeiterverband Verträge abschloß. Ende 1913 standen 149 123 Personen unter den vom Verband abgeschlossenen Verträgen. Die Verträge mit dem Arbeitgebererschutzverband laufen bis zum 15. Februar 1918, und es ist keine Sicherheit gegeben, daß sich die Arbeit der Neuregelung der Verträge nach dem Krieg glatt vollziehen wird. Gute Verträge seien nur durch eine starke Organisation zu erlangen. ◊ Am 24. Juni trat eine außerordentliche Generalversammlung des Textilarbeiterverbands in Augsburg zusammen. Sie befaßte sich mit dem Thema Die Lohnfrage in der Textilindustrie. ◊ Am 1. April errichtete die Gemeinde Ludwigshafen eine Arbeitslosenversicherungskasse. Um die Einführung dieser Kasse hatte sich das Ludwigshafener Gewerkschaftskartell jahrelang bemüht. ◊ Die Gewerkschaftliche Frauenzeitung erscheint jetzt in einer Auflage von mehr als 100 000 Exemplaren.

Frauenbewegung / Dora Landé

Gnauck-Kühne † Am 12. April starb in Blankenburg im 68. Lebensjahr Elisabeth Gnauck-Kühne. Ihre Bedeutung bestand darin, daß sie, besonders in früheren Zeiten, zu den wenigen bürgerlichen Vertreterinnen ihres Geschlechts gehörte, die neben den Problemen der Frauenbewegung ihrer eigenen Klasse auch die Zustände und Bestrebungen innerhalb der proletarischen Frauenschicht auf tiefste zu erfassen und darzustellen strebte. Seit ihrem Übertritt zum Katholizismus vor ungefähr 15 Jahren widmete sie ihre Kräfte besonders der katholischen Frauenbewegung. Trotzdem war gerade das wissenschaftlich Bemerkenswerte und dadurch auch das menschlich Sympathische an ihr eine vollkommene Vorurteilslosigkeit und Duldsamkeit. Diese

Eigenschaften ermöglichen es ihr die Anschauungen und Argumente auch solcher Kreise, die ihr geistig fernstanden, zu würdigen und in sich zu verarbeiten.

Berufsarbeit Während für die Fabrikarbeiterin ein Emporsteigen von ungelernter zu gelernter Arbeit durch die Entwicklung der Technik fast unübersteiglichen Hemmnissen begegnet, stehen dem Aufriicken der weiblichen Bevölkerung der nächst höhern Schicht zu qualifizierter Arbeit mehr soziale Vorurteile und zünftlerische, dem Konkurrenzneid entspringende Bedenken entgegen. Die ökonomische Voraussetzung für gute Berufsausbildung ist hier vorhanden. Zudem ist für die Frau des Mittelstands gegenüber der Arbeiterbevölkerung die Heiratsmöglichkeit stark vermindert. Der zu erlernende Beruf könnte also eher als Lebensziel aufgefaßt und gewertet werden. Voraussichtlich wird auch der Krieg die Entwicklung unserer Hauswirtschaft in einer Richtung beeinflussen, die eine Vereinigung von Frauenberufsarbeit und Hausmutterschaft erleichtert. Eine Studie über Die Frau als technische Angestellte von Josephine Levy-Rathenau /Leipzig, Teubner/ gibt uns einen Einblick in Berufsverhältnisse, die typisch für die ganze Lage des arbeitenden weiblichen Mittelstands sind. Die Darstellung ist auf den Kreis der weiblichen technischen Angestellten in Industrie, Landwirtschaft, Handel und Verkehr beschränkt. Den sehr verschlungenen Pfaden der Statistik können wir hier nicht nachgehen. Eines ist jedenfalls sicher, daß in sämtlichen von der Darstellung umgrenzten Berufsgebieten eine starke Zunahme der weiblichen Arbeit stattgefunden hat. Freilich gehört, wie bei vielen anderen Arten der Frauenarbeit so auch hier, die überwiegende Mehrzahl der technischen Angestellten der Bekleidungs- und der Textilindustrie an. Völlig neuartige Erscheinungen aber sind in den beiden letzten Jahrzehnten weibliche Angestellte für Hilfs- und Teilarbeiten in den Großbetrieben der Industrie, des Handels und Verkehrs und in wissenschaftlichen Laboratorien aller Art, während sie in der Landwirtschaft nur ihre früher allgemein verwaltende Tätigkeit mit einer spezialisierten vertauscht haben.

Die Gründe für das Eindringen der Frau in das Arbeitsgebiet des Technischen im weitesten Sinn liegen einmal natürlich in der Zunahme der weiblichen Berufsarbeit überhaupt, zum andern in

den eigentümlichen betriebstechnischen Umwälzungen, die in den letzten 3 Jahrzehnten ein ganz anderes Zahlenverhältnis zwischen Arbeitern und Angestellten, nämlich eine ungeheure Vermehrung des Beamtenpersonals geschaffen haben. Durch vielfältige Spezialisierung, durch Trennung von technischem Bureau, Werkstatt und Leitung, ist für den einzelnen Angestellten keine so umfassende Ausbildung mehr notwendig wie in früheren Zeiten. So konnte durch Arbeitsteilung das ganze Gebiet des Technischen für ungelernete und angelehrte Frauenarbeit reif werden. Aber zugleich öffnete sich hier ein Ausblick auf Betätigung höherer Art für diejenigen, die sich einer systematischen höhern Berufsbildung unterziehen wollen und können. Neben der besondern Eignung der Frau für viele Zweige der Technik ist es natürlich wie überall ihre Billigkeit, die einen starken Anreiz zu ihrer Verwendung bildet. Sodann die Tatsache, daß hier vielfach, wie auch im Handelsgewerbe, die an Charakter und Zuverlässigkeit wie an Vorbildung verhältnismäßig hochstehende Frau mit einer untern Qualitätslage der Männer in Konkurrenz tritt. Bei den Staats- und Kommunalbehörden kommt dazu noch die verderbliche Möglichkeit und Gewohnheit die Frau nur auf Privatdienstvertrag ohne Beamtenqualifikation zu verpflichten.

Daß die technische Frauenarbeit auf niederm Niveau bleibt, hat, wie gesagt, seine Ursache in sozialen Vorurteilen und in zünftlerischen Bedenken, die einen Ausschluß von den Bildungsstätten der männlichen Jugend zur Folge haben, und zwar zunächst besonders auf praktischem Gebiet. Eine systematische theoretische Ausbildung wird so unmöglich. Wie soll sich die Frau eine gründliche Fachbildung erwerben, wenn sie weder in die Betriebe noch in die sogenannten Werkschulen einen Zugang hat? Die meisten Lehranstalten machen die Aufnahme von der Absolvierung einer praktischen Lehrzeit abhängig. Mit vollem Recht. Denn selbstverständlich kann man in keinem technischen Beruf, zum Beispiel als technische Zeichnerin, als Kunsthandwerkerin etwas leisten, wenn man die Technik selbst nicht kennt. Hier aber fehlt es den Frauen selbst noch an der nötigen Einsicht. Wenn aber der Frau des Mittelstands, wie Levy-Rathenau es von einer Firma berichtet, entgegengehalten wird, daß sie gar nicht die nötigen Körperkräfte besäße, um sich die praktische

Vorbildung in einer Werkstatt zu erwerben, so ist das natürlich angesichts der Millionen von Fabrikarbeiterinnen, die jahraus jahrein diese Kräfte aufbringen, nur als eine leere Ausflucht zu betrachten, um das weibliche Element auf dem Gebiet des Technischen am Emporsteigen zu qualifizierter Arbeit zu hindern. Es war daher die höchste Zeit, daß vor einigen Jahren der Verband für handwerksmäßige und fachgewerbliche Ausbildung der Frau ins Leben trat, um Mittel und Wege zu finden die technische Frauenarbeit in gesunde Bahnen zu leiten (siehe diese Rundschau, 1914 II, Seite 702 ff., und 1916 III, Seite 1376 f.). Wenn freilich Levy-Rathenau darauf hinweist, eine im Frühjahr 1913 von dem Verband veranstaltete Umfrage bei den 72 deutschen Handwerks- und Gewerbekammern habe das »selbst für Fachleute erstaunliche Ergebnis« gehabt, daß bei den Handwerkskammern und Innungen 18 689 weibliche Lehrlinge eingetragen waren und 5968 weibliche Gesellen und 2123 weibliche Meister ermittelt wurden, so wäre es hier vor allem wichtig gewesen die speziellen Resultate dieser Erhebung anzugeben. Denn im Hinblick auf den übrigen Inhalt dieses Buches könnte man leicht zu irrümlichen Anschauungen kommen. In der Tat sind die Resultate der Umfrage an sich gar nicht erstaunlich, da sie lediglich als Ausdruck für die Wirkung des Innungszwangs auf die weiblichen Handwerke betrachtet werden müssen. Abgesehen nämlich von etwa 226 Friseurinnen, 154 Photographinnen, 29 Buchbinderinnen und ganz vereinzelt Frauen in anderen, bisher männlichen Handwerken, zum Beispiel 1 Optikerin, 1 Schlosserin, 2 Goldschmiedinnen usw., gehören alle weiblichen Lehrlinge, Gesellen und Meister den weiblichen Bekleidungsberufen an. Und bei dem fast gänzlichen Mangel an Fachschulen befindet sich jedenfalls die Mehrzahl der Lehrlinge und Gesellen in Meisterlehre. Die Statistik beweist also weder einen Fortschritt in der Richtung einer bessern technischen Ausbildung, noch ein Vordringen der Frau in neue technische Berufe, mit Ausnahme der Photographie und Buchbinderei. Die Entwicklung der Wirksamkeit des Verbandes hat, wenigstens bisher, die Richtung genommen, wie ich sie in einem Aufsatz Zur Frage der fachlichen Ausbildung der Arbeiterinnen (in den Annalen für soziale Politik und Gesetzgebung, 1913, II, Seite 555 ff.) vorausgesagt hatte. Der genannte Verband wie überhaupt alle Sozialpolitiker, die

sich auf dem gleichen Gebiet betätigen, müßten eben vor allem für die Ausbildung des Fachschulwesens wirken und die Innungsbestrebungen nur insoweit unterstützen, als es bei der nun einmal bestehenden Handwerksgesetzgebung unvermeidlich ist. Denn die Fachschulbildung ist, heutzutage wenigstens, unbedingt der Meisterlehre vorzuziehen.

Uneheliche
Kinder

Selten ist wohl ein Gesetz im Augenblick der Not so schnell über jahrhundertelange Vorurteile hinweggeschritten wie die deutsche Novelle vom 4. August 1914, die auch den unehelichen Kindern der Kriegsteilnehmer die Kriegsunterstützung gewährte (siehe die Rundschau Sozialpolitik, 1916 I, Seite 224). Und nach Friedensschluß darf sicherlich die Ausdehnung des Militärhinterbliebenengesetzes auch auf die Unehelichen erwartet werden. Die Beweggründe der raschen Sinnesänderung auf seiten des Staats sind zunächst freilich nur bevölkerungspolitischer Art. Aber die längst im Volksbewußtsein lebenden Gefühle und Überzeugungen, die durch dieses Gesetz ihre Sanktion erhalten, werden nun auch an der Oberfläche weitere Veränderungen und Umwertungen hervorrufen. Nicht nur werden sie zu weiteren gesetzlichen Maßnahmen in der gleichen Richtung hindrängen. Bei Gelegenheit der gesetzlichen Arbeiten wird auch so viel Wissen über das, was die Gesellschaft an den Unehelichen versäumt und gesündigt, was sie dadurch eingebüßt hat, ans Tageslicht kommen, daß nun dieses Problem nicht mehr ruhen kann, bis es zu einer Lösung gelangt, wie sie der sozialethischen Auffassung unserer Zeit entspricht.

Die Richtung, in der sich die Gesetzgebung der Zukunft bewegen muß, ist schon durch die Novelle vom 4. August gekennzeichnet. Es ist die selbe, wie sie die norwegischen Gesetze vom Jahr 1915 eingeschlagen haben, die am 1. Januar 1916 in Kraft getreten sind (siehe die Rundschau Rechtswissenschaft, 1916 I, Seite 351 f.): eine vollkommene Annäherung der Stellung des unehelichen Kindes an die des ehelichen. Das uneheliche Kind hat Anspruch auf den Familiennamen von Vater und Mutter, und die Art seiner Erziehung soll den Verhältnissen des wirtschaftlich am besten gestellten von beiden angepaßt sein. Derjenige Teil der Eltern, der die Sorge für das Kind übernimmt, übt auch zugleich die Vormundschaft aus. Der Be-

weis der Vaterschaft wird sehr erleichtert. Und falls die Frau mit mehreren Männern Verkehr gehabt hat, werden alle zur Unterstützung von Mutter und Kind herangezogen. Stirbt ein Teil der Eltern und hinterläßt er einen Ehegatten, so wird das uneheliche Kind als aus einer frühern Ehe stammend betrachtet und ist dementsprechend erberechtigt. Vor allem enthält diese Gesetzgebung auch Bestimmungen, die es der Mutter so viel wie möglich erleichtern das Kind bei sich zu behalten. Und das ist nicht nur in hygienischer und sittlicher Hinsicht für Mutter und Kind sondern auch von sozialmoralischen Gesichtspunkten aus ein großer Fortschritt. Diese ganze Gesetzgebung, die durch die Schärfe des Verantwortlichkeitsgefühls beim Mann geeignet erscheint die Zahl der unehelichen Geburten herabzumindern und so das Problem in seiner Entstehung zu fassen, war zum großen Teil schon die Folge der Einführung des Frauenstimmrechts in Norwegen. Die beste Art der Fürsorge für die Unehelichen in Deutschland besteht schon seit den achtziger Jahren auf Grund lokaler Bestimmungen in Leipzig. Ein Kinderarzt und Menschenfreund, Taube, bildete dort mit unermüdlicher Energie und wahrhafter Menschenliebe in 30jähriger Tätigkeit ein System aus, das seither viele Stadtverwaltungen zur Nachahmung angeregt hat. Es besteht darin, daß die ganze Fürsorge für Uneheliche von der Armenverwaltung abgetrennt und in 2 Institutionen zentralisiert ist, die in engster Verbindung mit einander stehen: dem Ziehkinderamt und dem Fürsorgeamt. Das Ziehkinderamt sorgt für eine gute Unterbringung der Kinder in Familien und führt mit Hilfe eines Stabes von Ärzten und geschulten, besoldeten Pflegerinnen die gesundheitliche Aufsicht. Das Fürsorgeamt übt die gesetzliche Vormundschaft für alle Unehelichen aus und hat besonders die Alimentationsprozesse gegen ihre Väter in der Hand. Ähnliche Einrichtungen wie in Leipzig bestehen seit einigen Jahren in den Hansestädten, in Düsseldorf usw. Und seit Kriegsbeginn haben viele andere Städte Jugendämter nach den gleichen Prinzipien ins Leben gerufen. Bei dem heutigen Stand unserer Gesetzgebung, den geringen Rechten der Unehelichen und ihrer Mütter, ist die Wirkung der praktischen Fürsorge freilich noch sehr eng begrenzt. Ganz im Gegensatz zu der Entwicklung des Fürsorgewesens für die Unehelichen in der Hand der Gemeinden und zu den

von ihnen befolgten Prinzipien macht sich neuerdings, schon vor dem Krieg und jetzt noch auffälliger, besonders in ärztlichen Kreisen, eine Strömung zugunsten der Neugründung von staatlichen Findelhäusern geltend, wie solche augenblicklich fast nur noch in den katholischen Ländern existieren, in den protestantischen Staaten aber schon seit der Reformation allmählich zum größten Teil verschwunden sind. Im Archiv für Frauenkunde und Eugenetik spricht der Münchener Frauenarzt Max Nassauer in einem Aufsatz Der Schrei nach dem Kinde mit einer Zuversicht und Begeisterung von Mutterhäusern, wie er die Findelhäuser der Zukunft genannt haben will, als wären sie das einzige Heilmittel zur Aufrechterhaltung unserer Bevölkerungszunahme, zur Unterdrückung der zahllosen Verbrechen, die die Beseitigung des Kindes bezwecken. Die Notwendigkeit von Maßnahmen zur Hebung der Bevölkerungszahl, ja zur Beseitigung einer sexuellen Not des weiblichen Geschlechts, war im Mittelalter ebenso vorhanden wie in unseren Tagen. Aber die Beurteilung der Lösung des Problems ist eine andere geworden. Der moderne Sozialpolitiker sieht in den Findelhäusern nur die ultima ratio eines Zeitalters, das noch nicht imstande war die verschlungenen Zusammenhänge gesellschaftlicher und volkswirtschaftlicher Zustände zu entwirren. Heute würden wir bei der fortgeschrittenen Säuglingspflege allerdings den einen Zweck erreichen, den die Vergangenheit nicht erreichen konnte: eine gewaltige Vermehrung der Unehelichen. Für die Frauenbewegung, die proletarische wie die bürgerliche, erheben sich natürlich noch besondere kulturelle und sozialmoralische Einwände. Wenn man heutzutage die Frau in ihrer Sehnsucht nach dem Kind mit dem Findelhaus zu beglücken denkt und darin gar noch einen Fortschritt des Weibes in seinem Kampf um die Gleichstellung mit dem Mann erblicken will, so zeigt man damit eine völlige Unkenntnis der Psychologie der Frauenbewegung. Die neue Frau muß eine Einrichtung ablehnen, die den Mann von jeder wirtschaftlichen Verpflichtung für Mutter und Kind entlastet, und die durch Verheimlichung des Kindes die doppelte Moral von neuem sanktioniert. Und die Sehnsucht nach dem Kind ist doch wahrlich nicht gestillt, wenn es dem Findelhaus überlassen bleibt. Oder soll sie etwa mit der Erfüllung der physiologischen Aufgabe des Weibes zur Ruhe

kommen? Damit ist freilich das Problem für das Weib als Geschlechtswesen, für den Frauenarzt und für den gänzlich einseitigen Bevölkerungspolitiker gelöst. Nicht aber für die Frau als seelische Persönlichkeit und als Vertreterin ihres Geschlechts, das um die Beseitigung einer überlebten Sexualmoral kämpft. Hier das Findelhaus, dort das norwegische Gesetz: das sind Anfang und Ende einer tausendjährigen Entwicklungsreihe.

Entlohnung Die Berliner städtischen Krankenanstalten haben auf einen Antrag der Berliner Ortsverwaltung des Verbandes der Gemeinde- und Staatsarbeiter: den hier bestehenden Ungleichheiten in der Besoldung der männlichen und weiblichen Arbeiter und Angestellten in den Krankenhäusern usw. ein Ende zu machen, folgende Antwort gegeben: »Weiblichen Personen, die während der Kriegszeit als Ersatz für männliche Bedienstete eingestellt werden, soll nach den ergangenen Beschlüssen, wenn sie den vollen Dienst des von ihnen vertretenen männlichen Stelleninhabers verrichten, auch der volle Lohn der betreffenden Stelle nach der Lohnordnung gezahlt werden, im andern Falle der Lohn der entsprechenden weiblichen Angestelltenklassen und daneben eine von der Deputation festzusetzende Stellenzulage. Solche Zulagen sind bereits in vielen Fällen bewilligt worden.« Dieser Entschluß bedeutet sicherlich einen wichtigen Erfolg der gewerkschaftlichen Bemühungen um die Hebung der Lage der weiblichen Arbeiter. Das allgemeine Problem, wie das Prinzip des gleichen Lohns für gleiche Leistung aufzufassen ist, bedarf freilich noch der theoretischen Klärung.

Kongresse und Verbandstage Am 7. und 8. Juli tagte in Berlin eine Reichskonferenz der deutschen sozialdemokratischen Frauen. Über die Frauen in der Kriegswirtschaft referierten Marie Juchacz und Gertrud Hanna, über die Frauenagitation Marie Juchacz, über das Frauenwahlrecht Wally Zepler. Doch fand gerade über den letztgenannten Punkt keine Debatte statt, obgleich eine solche von mehreren Seiten lebhaft verlangt würde. Die Referentin hatte ihre Anschauungen, die den Lesern der Sozialistischen Monatshefte aus der jahrelangen Bearbeitung dieser Rundschau bekannt, den bisher in der offiziellen Partei vertretenen aber vielfach entge-

gengesetzt sind, entwickelt, und es wäre selbstverständlich richtig gewesen die Stellung der Delegierten in diesen Fragen kennen zu lernen. Statt dessen »begnügte die Konferenz«, wie es in dem offiziellen Bericht heißt, »sich mit der Entgegennahme des Referats und überwies die Anregungen dem Parteivorstand in dem Sinne, daß er sie zu gelegener Zeit im Verein mit den Genossen Juchacz und Zepler nutzbar mache«. Hoffentlich ist die Zeit zu solcher »Nutzbarmachung« recht bald »gelegen«.

Im Gegensatz zu der einmütig ablehnenden Haltung der Fortschrittlichen Volkspartei im Verfassungsausschuß haben sich einzelstaatliche und lokale Tagungen dieser Partei für das Frauenstimmrecht erklärt, so der Hanseatag in Hamburg am 19. und 20. Mai, der Preußentag in Berlin am 10. Juni, am energischsten eine Mitgliederversammlung in Frankfurt am Main.

Kurze Chronik Die deutsche Industrie beschäftigt augenblicklich mehr weibliche als männliche Arbeiter (siehe die Rundschau Sozialpolitik, in diesem Band, Seite 484). In der Textilindustrie hat sich die Zahl der Arbeiterinnen freilich naturgemäß vermindert; dafür hat sie in der Metallindustrie ebenso naturgemäß ganz bedeutend zugenommen. ◊ Die bei Ausbruch des Krieges in den einzelnen Städten geschaffenen Organisationen des Nationalen Frauendienstes haben sich zu einer Deutschen Zentrale des Nationalen Frauendienstes zusammengeschlossen. ◊ In Rußland hat sich ein Bataillon aus Frauen gebildet, an dessen Spitze die Witwe eines gefallenen russischen Bauern, Frau Buzkarjowa, steht, die schon an zahlreichen Kämpfen teilgenommen hat. Die Frau des Ministerpräsidenten Kerenskij folgt diesem Bataillon als Krankenpflegerin. In den jüngsten Kämpfen bei Smorgon hat das Bataillon sich bereits tapfer geschlagen. ◊ Die Oberlehrerin Anna Maria Curtius wurde zum Lektor der französischen Sprache an der Universität Leipzig von der Fakultät gewählt. Sie ist die erste deutsche Universitätslehrerin. An der Moskauer Universität ist die Polin Marya Szykarska zum Professor der Literaturgeschichte ernannt worden.

Literatur In einem umfangreichen Buch Die Frau im Dienste der Reichspost- und telegraphenverwaltung, mit besonderer Be-

rücksichtigung Bayerns, Württembergs und des Auslandes / Leipzig, Teubner / behandelt Oskar Wagner nicht nur das Problem des Eheverbots sondern auch das der Verweigerung lebenslänglicher Anstellung für die unverheiratete Postbeamtin. Deutschland, mit Ausnahme von Bayern und Württemberg, hat bekanntlich bisher die Postbeamtin gezwungen bei ihrer Verheiratung aus dem Dienst auszuschneiden, und zwar im Gegensatz zu allen anderen Staaten, die ebenfalls das Eheverbot aufrechterhalten, ohne Ruhegehalt und ohne jede Entschädigung, selbst nach noch so langer Dienstzeit. Das Zölibat wird mit der alten Formel, daß die Frau der Familie erhalten bleiben müsse, auch vom Verfasser als unumgänglich notwendig begründet. Im übrigen meint er es noch besonders damit rechtfertigen zu können, daß ja das Streben der Frauenbewegung nur auf eine Versorgung der Unverheirateten gerichtet sei. Indes, wenn dieses Motiv auch vor 50 oder 60 Jahren der materielle Ausgangspunkt der Bewegung gewesen ist, so gilt es natürlich längst nicht mehr als richtunggebend für die Frauenberufarbeit. Übrigens ist kürzlich das Reichspostamt über alle Erwägungen zur Aufrechterhaltung des Zölibats mit der Verordnung hinweggeschritten, daß Kriegerwitwen, auch in Ausnahmefällen nicht kinderlose, als Post- und Telegraphengehilfinnen zu dauernder Verwendung angenommen werden. Not bricht Eisen. Hoffentlich ist dies der erste Schritt zu weiteren Reformen in der Stellung der Postbeamtin. Denn abgesehen davon, daß unsere Postverwaltung nur die *Postgehilfin* kennt, die Frau in keine höhere Stellung aufsteigen läßt, gesteht man ihr auch vor allem nicht die Sicherheit einer lebenslänglichen Anstellung zu, selbst wenn sie ledig bleibt. Die Postgehilfin hat wie der männliche Postbeamte eine Wartezeit von ungefähr 9 Jahren durchzumachen. Dann wird sie zwar etatsmäßig angestellt, aber mit dauernd 3monatlicher Kündigungsfrist. Als Grund gegen eine unkündbare Stellung wird vom Verfasser die Möglichkeit einer unehelichen Schwangerschaft oder Mutterschaft vermutet; ferner die Erfahrung, daß manche Beamtin auf Grund eines ärztlichen Zeugnisses aus dem Dienst ausscheidet und dann, nachdem ihr das Ruhegehalt bewilligt worden, eine Ehe eingeht. Solche Erwägungen können natürlich auf die Dauer für die Regelung des Beamtenverhältnisses von 25 000 Menschen nicht maßgebend sein.

WISSENSCHAFT

Hygiene / Adolf Kraft

Invalidentfürsorge Die Frage der Invalidität, der partiellen oder totalen Erwerbsunfähigkeit, spielt schon im friedlichen Wettbewerb eine außerordentlich wichtige Rolle. Wie viel mehr aber noch drängt der Krieg zur Beantwortung der Frage, wie all den körperlich und geistig Geschädigten zu helfen sei, und welche Mittel der Gesellschaft zur Verfügung stehen, um das Los der unschuldig Unglücklichen zu mildern. In hohem Maß ist das auch eine Sache der ärztlichen Kunst. Daher ist es von Interesse auf eine Arbeit hinzuweisen, die Hans Spitzzy über Erfahrungen im Orthopädischen Spital und in den Invalidenschulen zu Wien in der Münchener Medizinischen Wochenschrift vom 10. April 1917 veröffentlicht hat. Die Arbeit ist vor allem zur Orientierung wichtig, da in dem Spital 15 000 Invalide verschiedener Art und darunter 5000 Amputierte behandelt wurden. Sie versucht objektiv festzustellen, was der ärztlichen Kunst zu erreichen möglich ist und was von ihr nicht erhofft werden kann. Sie will die allzu hohen Erwartungen, die an den Gliederersatz geknüpft werden, auf das vernünftige Maß zurückführen und erfüllt somit auch eine für die Feststellung der Erwerbsmöglichkeiten und die Regelung der Rechtsansprüche der Kriegsverletzten sicherlich recht nützliche Aufgabe. Vom ärztlich-beruflichen Standpunkt aus teilt der Verfasser die Invaliden in 3 Gruppen ein: Patienten mit Kontraktionen, Amputierte und Gelähmte. Der noch übrigbleibende Teil, etwa 10 %, setzt sich aus Patienten mit Knochenverformitäten verschiedenster Art (Verkürzungen, Verletzungsfolgen) zusammen. In allen Fällen kommt die Methode der Arbeitstherapie zur Anwendung. Doch sind die Möglichkeiten den Verletzten die fachliche Arbeitsfähigkeit wiederzugeben nicht in allen Gruppen gleich.

Im allgemeinen sind Kontraktionen kein großes Hindernis für den Erfolg. Hochgradige Kontraktionen der Hand und der Finger, die unheilbar sind und dem Verlust oder der Lähmung der Extremitäten gleichkommen, sind nicht allzu häufig. In allen übrigen Fällen ist es möglich durch Veränderung der Werkzeuge (pathologische Werkzeuge), durch kleinere oder größere orthopädische Nachhilfen den Patienten in seinem Fach wieder arbeitsfähig zu machen.

Die Gelähmten sind schon schwerer zu beeinflussen. Bei ausgedehnteren Lähmungen durch Rückenmark- und Gehirnschüsse ist die Invalidität vollständig und dauernd. Es gibt wenige oder wohl keine Berufe, die ein an beiden Füßen gelähmter Rückenmarkverletzter so weit ausüben könnte, um seinen Lebensunterhalt damit zu gewinnen. Am ehesten kämen noch künstlerische oder intellektuelle Berufe in Betracht; aber diese sind nicht jedem Verletzten zugänglich. Spitzzy warnt aber vor Unterbringung solcher Invaliden in Massenanstalten und empfiehlt sie, wenn irgend möglich, in der gewohnten Umgebung zu verpflegen. Die Lähmungen der Gliedmaßen sind verschieden zu bewerten. Ein großer Teil der Nervenlähmungen, zum Beispiel die Radialislähmungen, sind ganz oder nahezu zu heilen, jedenfalls aber so, daß nicht allzu differenzierte Arbeiten mit der Hand ausgeführt werden können. Immerhin gibt Spitzzy zu, daß auch hier leicht ersetzbar und leicht ausbesserungsfähige Stützen zur Erhöhung der Arbeitsfähigkeit nötig sind. Es handelt sich also doch immer um einen dauernden Nachteil, nicht um Heilung. Und wenn auch eine Reihe von Radialisgelähmten als Metallarbeiter eingestellt werden können, so bleibt doch die Frage offen, ob sie nicht über kurz oder lang wegen verminderter Arbeitsfähigkeit aus dem Beruf verschwinden werden. Schwierig steht es häufig um Patienten mit Medianuslähmungen, Plexuslähmungen, bei denen die Gebrauchsfähigkeit des Arms oft so vollständig gestört ist, daß die Lähmung dem Verlust des Arms gleichkommt, ja, daß eine Arbeitsprothese direkt vorzuziehen wäre. Das gilt für schlaffe und besonders für spastische Lähmungen, da die Krämpfe es unmöglich machen in der Nähe der unruhigen Hand irgendetwas zu arbeiten (Wegschieben des Schreibheftes, Geschirrs, Triebriemengefahr). An den unteren Extremitäten lassen sich Peroneuslähmungen, bei denen Nervenoperationen ein schlechtes Resultat ergeben, durch Muskelplastiken vollkommen gebrauchsfähig machen; sogar Ischiadicuslähmungen sollen gute Gehfähigkeit und Standfestigkeit bei nicht zu schweren Gewerben ergeben, die auf einen besonderen Bewegungsumfang keinen Anspruch machen (Schuhmacher, Buchbinder). Viele Fälle sind allerdings einer Amputation gleichzuwerten; doch sollen von allen Gelähmten zwei Drittel als hochprozentig arbeitsfähig bezeichnet werden können.

Unter den Amputierten ist ein Unterschied zwischen Amputation der oberen und der unteren Extremitäten zu machen. Das Fehlen der Körperstütze und des Bewegungsorgans ist weniger schwer einzuschätzen als das des Arbeitsorgans. Es sei unrichtig Patienten, die mit Prothesen eine außerordentliche Geschicklichkeit erworben hätten, zum Maßstab der allgemeinen Beurteilung zu machen. Diese Mahnung ist sicherlich von Ärzten und Versicherungsbeamten bei der Schätzung des Invaliditätsgrades sehr zu beherzigen. Natürlich spielen der Ausfall der Funktion respektive der Umfang des Verlustes sowie Nebenstände, die die Amputationsfläche und ihre Umgebung betreffen, eine wichtige Rolle für die Möglichkeit die schädlichen Folgen zu beheben. Schon die Amputation der Füße ist verschieden zu bewerten. Die größten Schwierigkeiten erheben sich, wenn die Amputation unvollkommen ist oder ausgebreitete Narben vorhanden sind, weil sich die Heilung der Verletzung per granulationem vollzog. In solchen Fällen ist die Reamputation das geeignete Verfahren, um an Stelle der Narbe gesunde Haut zu setzen. Die Frage der besten Prothese ist noch ungelöst. Jedenfalls bedingen Unterschenkelamputationen, bei denen Prothesen mit der Stützfläche an der Tibia gemacht werden, keine erhebliche Berufsstörung; auch Schwergewerbe, wie Schlosser und Schmiede, können angeblich mit Unterschenkelprothesen ihren Dienst versehen, ohne in der Erwerbsfähigkeit zu sehr behindert zu sein. Zweifellos können alle sitzenden Gewerbe, wie das Schuster- und Schneiderhandwerk, gut ausgeübt werden; das Treten der Nähmaschine kann mit dem gesunden Fuß geschehen, auch können die erwählten Patienten in gleichartigen mechanischen Betrieben (Schneiderei, Schuhmacherei) sehr gut Verwendung finden. Landwirtschaftliche Arbeiter, die drei Fünftel der Amputierten der Wiener Anstalt ausmachen, können bei Unterschenkelamputationen alle Arbeiten verrichten, bei denen keine große Marschfähigkeit verlangt wird. Oberschenkelamputierte können in Berufen, die auf besondere Standfestigkeit Anspruch machen, oder in Betrieben, die eine starke Bewegung erfordern, nicht beschäftigt werden, und zwar auch mit der besten Prothese nicht. Das gilt für ein- und doppelseitig Amputierte. Leichtere Gewerbe, wie Feinmechanik oder Klempnerei, sind geeignete Tätigkeitsgebiete. Daneben kommt

der Beruf des Teilarbeiters in Fabriken in Betracht. Landwirtschaftliche Arbeiter sind durch eine Oberschenkelamputation in ihrer Arbeitsfähigkeit wesentlich gehemmt; auch die beste Prothese ändert daran nichts. Diese Leute sind also gezwungen sich anderen Berufen, wie der Sattlerei, Faßbinderei, Schuhmacherei, zuzuwenden. Originell, aber auch bedenklich ist der Rat diese Leute verschiedene Berufe erlernen zu lassen, damit sie sich eventuell neben der Bewirtschaftung eines kleinen Gutes als Musikanten, Photographen und Friseure einen Nebenerwerb verschaffen könnten. Doppelseitig Unterschenkelamputierte sind nur für wenige, in erster Linie für höhere Berufe geeignet; für doppelseitige Oberschenkelamputationen steht überhaupt nur diese Möglichkeit offen, etwa die Beschäftigung in einigen Zweigen des Kunstgewerbes (Zeichnen für Stoff- und Spitzenmuster, Miniaturmaler, Glasmaler, graphisches Gewerbe), im zahnärztlichen Hilfsdienst und Bureaudienst. Doch ist das Umlernen, zumal nach schwerer körperlicher Schädigung, nicht leicht, und wo die Eignung fehlt, da hilft auch der Wille nicht viel. Den Patienten, denen das Arbeitsorgan: die Hand, fehlt, möchte Spitzzy alle die Stellen offenhalten, in denen in größeren Betrieben die nicht vollkommen Arbeitsfähigen untergebracht werden, oder Staatsstellen in den verschiedenen Ämtern, Schreibstuben, Arsenalen usw. In diesen Fällen zeigt sich das Unvermögen zu helfen sehr deutlich. Von virtuoser Anpassungsfähigkeit ganz abgesehen, können ein- oder doppelseitig Amputierte mit verhältnismäßig einfachen Prothesen die Tätigkeiten des gewöhnlichen Lebens erlernen. Sie können sich allein anziehen, waschen, ihre Kleider reinigen usw. Sie werden selbständige Menschen, können aber ihren Lebensunterhalt nicht selbst erwerben. Die Einarmigen dagegen sollten nach Spitzzys Meinung möglichst ins Arbeitsleben eingestellt werden. Sie können freilich bis auf Ausnahmefälle nicht gleichwertig schaffen; wo die Tätigkeit direkt Doppelhändigkeit erfordert, sind sie ausgeschaltet. Spitzzy gibt demnach den Sozialpolitikern und Sozialmedizinern recht, die von vornherein bezweifelten, daß der Einarmige in Berufen, die Doppelhändigkeit verlangen, zu einem tüchtigen Arbeiter gemacht werden könne. Schon die Einteilung der Prothesen in Arbeits- und Schmuckprothesen zeigt, daß von einem Ersatz der Hand nur bedingungsweise gesprochen werden kann.

Auch die Apparate, die, wie der Carnesarm, durch Nachbildung der Gelenke und der Hand als Greiforgan eine gewisse Vielseitigkeit der Bewegung anstreben, überwinden die Schwierigkeiten nicht. So scheidet denn eine größere Zahl von Berufen als Tätigkeitsgebiete aus. Die Berufe der Tischler, Drechsler und Maler können in Betracht kommen, auch können Einarmige in der mechanischen Schuhfabrikation tätig sein. Im allgemeinen aber ist es jedenfalls für sie im Gewerbe nicht sehr günstig bestellt. So bleiben nur die Intelligenzberufe übrig, und es müssen Ausbildungsmöglichkeiten für sie geschaffen werden. Eine Verwendung für landwirtschaftliche Arbeiten bietet nicht viel Aussichten. Es ist klar, daß der Eigenbesitzer dabei günstiger dasteht als der Bauernknecht und der Lohnarbeiter, da diese mit den Doppelhändern nicht konkurrieren können. In einzelnen Fällen gelingt es die Leute zu Aufsehern auszubilden. Der niederösterreichische Landesausschuß hat eigene Schulen zu Ausbildungszwecken eingerichtet. Wer sich für alle diese Tätigkeiten nicht eignet, den rät Spitzzy in der Handhabung von Musikinstrumenten und im Photographieren auszubilden, um ihm so die Möglichkeit eines Zuschußverdienstes zu der kärglichen Rente zu verschaffen. Auch sollten Heimstätten zur Unterkunft und Beschäftigung der völlig Kriegsinvaliden errichtet werden.

Im ganzen geht das ärztliche Gutachten nach Spitzzy dahin, daß bei dem Verlust eines Arms durch Amputation oder durch Lähmung die Leute für viele Berufe nicht mehr vollwertig werden können. Dennoch haben wir die Verpflichtung die Geschädigten durch Prothesen wenigstens zu Teilarbeiten fähig zu machen. Ebenso wäre es unbillig Invalide mit starkem Erwerbsausfall in Berufe zu schieben, in denen sie nur beschränkte Erwerbsmöglichkeit gewinnen, während sie in anderen vielleicht volle Arbeitsfähigkeit erlangt hätten. Auch darf natürlich die Ausbildung der noch vorhandenen Kräfte niemals unterlassen werden; denn auch die nicht vollwertige Ausübung eines Berufs ist nicht allein von volkswirtschaftlicher sondern zugleich von moralischer Bedeutung für den Invaliden selbst.

Die Ausführungen Spitzzys mahnen uns eindringlich, daß die Invalidenfürsorge ein Gebot der Menschlichkeit ist, daß wir deshalb vorsichtig in der Beurteilung der Aussichten der einzelnen Fälle sein müssen; nur dadurch können die

Invaliden vor schweren Enttäuschungen bewahrt werden. Von neuem wird uns jedenfalls durch diese Darstellung zu Herzen geführt, welche Summe von Elend mit der Vernichtung all dieser wertvollen produktiven Kräfte geschaffen, wieviel blühendes Leben, wie viele Hoffnungen jählings durch diesen Krieg geknickt wurden. Um so mehr werden wir es als unsere Pflicht empfinden müssen den Kriegsinvaliden stets die liebevollste Fürsorge zu widmen und bei ihrem Anblick immer wieder daran zu denken, welcher langen Weg wir noch zurückzulegen haben, bis wir die Kulturhöhe erreichen, nach der wir streben müssen.

Uneheliche Geburten

Die unehelichen Geburten in Preußen, die im Durchschnitt der Jahre 1890 bis 1914 767 ‰ der Gesamtgeburtenszahl betragen, erhöhten sich im letzten Jahrzehnt auf 824 ‰ der Gesamtzahl. Im Gegensatz dazu beweist aber die Verteilung der unehelich Geborenen auf die jeweilige Bevölkerung eine Abnahme ihrer Häufigkeit; auf 100 000 Einwohner kamen 1890 bis 1894 2959 uneheliche Geburten, in den folgenden Jahrzehnten 2943, 2661, 2535, 2455, durchschnittlich 2679. Die Säuglingssterblichkeit ist bei den Unehelichen besonders groß; sie betrug 1911 bis 1914 78 % mehr als die Sterblichkeit der Ehehlichen, war aber in den zurückliegenden 3 Jahrzehnten mit einem Mehr von 83, 87 und 82 % noch höher. Die Prüfung nach einzelnen Berufsgruppen zeigt, daß die Abteilung Landwirtschaft, Forstwirtschaft, Gärtnerei, Tierzucht, Fischerei mehr unehelich Geborene aufweist als ihrem Bevölkerungsanteil entspricht. Bedeutend günstigere Zahlen ergeben sich bei den Abteilungen Industrie, Handel und Verkehr, Militär-, Reichs-, Staats-, Gemeinde- usw. -dienste und freie Berufe. Außerordentlich hoch ist der Anteil der Abteilungen Häusliche Dienste und Lohnarbeit wechselnder Art, wie auch Berufslose; ihr Anteil an den unehelich Geborenen übersteigt ihre Anteilziffer an der Gesamtbevölkerung um mehr als das Achtfache. Von 2995 unehelich Geborenen der erstgenannten Abteilung kommen 2363 auf die Gruppe Häusliche Dienste einschließlich Dienstboten.

Kurze Chronik Der außerordentliche Professor der Psychiatrie an der Heidelberger Universität Otto Ranke ist auf dem Schlauchfeld gefallen. ◊ Am 10. April starb in Heidelberg der ehemalige Leiter der

Universitätsaugenklinik Theodor Leber in seinem 77. Lebensjahr. Er war einer der letzten Schüler Albrecht von Gräfes und einer der hervorragendsten Augenärzte. ◊ In München starb, 61 Jahre alt, der Professor der Chemie an der Universität, Dr. Alfred Einhorn. Er hat seine Kraft hauptsächlich in den Dienst der Arzneimittelsynthese gestellt; ihm gelang zuerst die Synthese des Kokains, ebenso verdanken wir ihm die Kokainersatzstoffe, Orthoform, Nirwanin und Novokain. Das letztgenannte Mittel findet jetzt allgemeine Anwendung zur Lokalanästhesie. ◊ Der preußische Minister des Innern erließ am 17. März Vorschriften über die staatliche Prüfung von Säuglingspflegerinnen. Die Ausbildung soll 1 Jahr dauern und in halbjährigen, einander folgenden Lehrgängen in einer staatlich anerkannten Säuglingspflegeschule stattfinden. Als solche Schulen gelten von tüchtigen Kinderärzten geleitete Anstalten, die über eine größere Zahl von Betten für Säuglinge und kleine Kinder verfügen. ◊ Von 10 000 Lebendgeborenen starben in Preußen während des ersten Lebensjahrs 1881 bis 1890 2075, 1891 bis 1900 2031, 1901 bis 1910 1788 und 1911 bis 1914 1619. Der Rückgang der Säuglingssterblichkeit darf auf die Lehren und Maßnahmen der Hygiene zurückgeführt werden. Das ist besonders deutlich, wenn man die großen Städte für sich betrachtet; in den 63 Städten mit mehr als 50 000 Einwohnern starben durchschnittlich von 1000 Säuglingen 222, 214, 180 und 156. In Charlottenburg ging die Sterblichkeit stark zurück, ebenso in Berlin. ◊ Der bedeutende Forscher auf dem Gebiet der Ohrenheilkunde Robert Barany, von dessen wissenschaftlichen Verdiensten in dieser Rundschau (1916 III, Seite 1010 f.) ausführlicher die Rede war, hat eine Professur an der Universität Upsala angenommen. ◊ Der Privatdozent Hans von Baeyer in München wurde als Nachfolger des verstorbenen Jacob Riedinger zum Direktor des König Ludwig Hauses (Krüppelheim) in Würzburg ernannt.

Literatur

In seiner Arbeit Die monogame Veranlagung des Mannes / Bonn, Marcus & Weber / sucht M. Vaerting den Nachweis zu erbringen, daß der Mann monogamer veranlagt sei als das Weib. Er stützt sich dabei auf physiologische und rassenbiologische Erwägungen. Er weist auf die Unterschiede in der elter-

lichen Psyche von Mann und Weib hin und erblickt in der heutigen Kulturentwicklung eine Gefährdung der Monogamie des Mannes. Die Schrift ist als Anregung zu eigenem Denken von hohem Interesse.

KUNST

Dichtkunst / August Döppner

Farrère † Der französische Dichter und Marineoffizier Claude Farrère ist gefallen. Er war eine große Begabung, ein Schriftsteller von fruchtbarer Phantasie und weitem Gesichtskreis, der jedenfalls über Europa hinausging. Einige seiner Bücher sind auch deutsch erschienen: die Romane *Der Mann, der einen Mord beging*, und *Das Geheimnis der Lebenden bei Rütten & Loening*, der Roman *Die Schlacht* und die Novellensammlung *Opium* bei Georg Müller (siehe diese Rundschau, 1909 III, Seite 1735, 1913 I, Seite 192, und 1915 I, Seite 260 f.). Er gehört zu denen, die uns eine Ahnung von dem Geist Asiens bringen können, sofern wir willig sind ihn aufzunehmen und unsere Beschränktheit preiszugeben. Ku Hung Ming spricht in seinem Buch *Der Geist des chinesischen Volkes* /Jena, Diederichs/ von allen europäischen Völkern nur den Franzosen die Fähigkeit zu chinesischem Wesen zu erfassen, weil sie diejenige Eigenschaft haben, die den Europäern sonst abgeht: das Zartgefühl. Auch auf Claude Farrère trifft das zu. Die Gestalt des vornehmen Chinesen (in der Schlacht: das Buch spielt zur Zeit des russisch-japanischen Krieges), bei dem die überzeitliche Denkweise mit der unbeirrbareren Feinheit der Haltung ein Einziges geworden ist, hat er mit intuitiver Sicherheit erfaßt. Man kann sich dabei des Eindrucks nicht erwehren, daß die geistig-heroische Kultur Chinas mehr berechtigt wäre Missionare nach Europa zu schicken als wir es sind China zu missionieren. Den feinen Spott für die Taktlosigkeit der europäischen Urteile hat Farrère mit Ku Hung Ming gemein. Er schreibt den Stil eines Wissenden der Opiumparadiese (und Opiumhöhlen). Nun ist er selbst ein Opfer der europäischen Methoden geworden, die er so geringgeschätzte und für die er sich doch seiner Pflicht folgend einsetzen mußte.

Neues Wollen Seit den Zeiten der kirchlich-religiösen Kunst haben wir keinen hinreichenden Zusammenhang mehr zwischen Volk und

Kunst; wenn man von den kleinen, wenig bedeutenden Inseln der sogenannten Heimatkunst absieht. Man hat neuerdings sich vielfach gemüht mit Hinweis auf die volkstümliche Epik und Dramatik der alten Griechen unseren Autoren entsprechende Wege zu weisen. Man vergaß dabei nur eins: den innigen Zusammenhang im alten Hellas zwischen dem nationalen und dem religiösen Erlebnis. Diese Identität besteht heute nicht mehr; vielleicht ist dies einer der Gründe, daß auch Kleist scheiterte; selbst der Krieg 1813 vermochte nicht ihn als nationalen Dichter volkstümlich zu machen. (Volkstümlich nenne ich eine Dichtung, die vom Volk als eigene Angelegenheit empfunden wird; also Faust I, Der zerbrochene Krug; dagegen nicht beispielsweise Die Hermannsschlacht.) Goethe stand nicht vereinzelt da mit seiner zurechtrückenden Einschätzung der nationalen Vorgänge, denen er im Gesamtklang der wissenschaftlichen und sonstigen geistigen Fortschritte einen wichtigen, aber nicht primären Wert gab. Die große, im echten Sinn volkstümliche Dichtung entsteht aus dem religiösen Bedürfnis. Ohne dieses wird die Monumentalität, die aus dem wuchtigen Mitschaffen der Volkseele entsteht, nicht geschaffen werden. Es ergibt sich also das Negativum, daß eine kommende Kunst ein Organ der im letzten Jahrhundert in die Anfänge des Bewußten wachsenden, jetzt durch den Krieg machtvoll befruchteten deutschen, russischen, französischen Sehnsucht nach unmittelbarem Menschentum sein muß. In das selbe Meer läuft auch die alte, in den letzten Jahrzehnten wieder zutage tretende individualistische Strömung. Es handelt sich bei diesen beiden, scheinbar entgegengesetzten Bewegungen, etwa unterstützt durch den Annäherungsprozeß des weiblichen und des männlichen Menschen, um das Herausarbeiten des neuen, um die Aufgaben der Menschheit ringenden Menschen.

Von hier aus gesehen hebt sich manches aus der sogenannten Dekadenz der letzten Jahrzehnte heraus; von hier aus rückt der Weltkrieg an die ihm zukommende Stelle eines Helfers zum Geistigen, und von hier aus gewinnt man auch einen Blick auf den Wirrwarr der jüngsten Dichtergeneration. In ihrem neuesten Organ, *Neue Jugend* betitelt /Berlin, Malikverlag/, das sich vor anderen durch Timesformat, Plakatdruck und miserable Korrektur auszeichnet, proklamiert Richard Huelsenbeck den »combat der Dünnen gegen die Dicken«

und sagt die folgenden Sätze: »Suchet euch einen Mittelpunkt für euer Leben und beginnet wieder an die großen Eigenschaften der Helden zu glauben. Wo ist euer Plutarch, aus dem ihr lernen könnt, was es heißt für geistige Dinge zu sterben? Warum rührt es euch nicht zu Tränen, wenn ihr von den Märtyrern lest, die sich für ihre Überzeugung rädern ließen? Warum habt ihr keinen Begriff von der Schönheit und dem Mut einer Jeanne d'Arc, warum fällt ihr nicht auf dem belebten Platz auf die Knie wie Raskolnikow und schreit: Herr, Herr, schau auf mich herab, ich bin ein sündiger Mensch!... Der neue Mensch weiß den Tod zu fürchten um des ewigen Lebens willen; denn er will seiner Geistigkeit ein Monument setzen, er hat Ehre im Leib, er denkt edeler als ihr. Er denkt: *Malo libertatem quam otium servitutis*. Er denkt: Alles soll leben, aber eins muß aufhören: der Bürger, der Dicksack, der Freßhans, das Mastschwein der Geistigkeit, der Türhüter alles Jämmerlichen.« Die Gesinnung ist gut. Aber ob das Wollen stark genug ist, um die Kraft des Vollbringens zu geben, das wird sich erst zeigen. Vorläufig überwuchern noch ihre hysterischen Anomalien den Inhalt. Eine geklärtere Auswahl gibt der Almanach des Verlags Neue Jugend. Von den Autoren dieses Almanachs, der ein Manifest gegen den Krieg sein will, treten hervor Theodor Däubler (etwas zu rhetorisch-dithyrambisch, aber ein Künstler), Franz Werfel, Else Lasker-Schüler, Paul Adler, Leonhard Frank, George Grosz, Franz Kafka, Mynona; dazu Büchners Hessischer Landbote. Im einzelnen wird gelegentlich ihrer Neuerscheinungen hier auf sie zurückgekommen werden.

In die selbe Reihe gehört ein anderes Sammelwerk, auf das nachdrücklich hingewiesen werden muß: das *Aktionsbuch* /Berlin, Verlag der Aktion/. Franz Pfemfert hat in seiner jetzt im 7. Jahrgang stehenden Zeitschrift Die Aktion eine Reihe Streithafter gesammelt, die wohl gehört zu werden verdienen, mag man sie nun loben oder tadeln. Es ist Geist und Mut in ihnen, die sich den Gewalten von heute entgegenstemmen. Das Aktionsbuch, das jetzt erschien, gehört zu den wesentlichen europäischen Manifesten dieser Zeit. Wir finden Beiträge von Balzac, Lassalle, Tolstoj, Alexander Herzen, von Heinrich Mann, Charles Péguy, Hedwig Dohm und einer langen Reihe bekannter und unbekannter Autoren; ein

Protest Pfemferts gegen die »Deutschsprechung« Nietzsches ist zu beachten, weil mit Nietzsche jetzt viel Mißbrauch getrieben wurde. Die Form der meisten ist die Lyrik, ob in Vers oder Prosa. Auch ihre philosophischen Auslassungen sind Lyrik. Freilich bleibt gerade darum von diesem Aktionsbuch nur ein Bruchteil.

Für diesmal genüge diese kurze Anzeige. Hoffentlich führen alle diese lauten Ankündigungen nicht schließlich doch in das Gestrüpp eines neuen Ästhetizismus, nachdem dem alten der Garaus gemacht ist. Es ist Zeit, daß ein wirkliches neues Wollen aus der geistigen Enge der letzten Jahre und der Geschmackskultur der vorletzten heraus-, zu großen Menschheitszielen hinführt.

Kurze Chronik Der 22jährige österreichische Dichter Rudolf Bernreiter ist am 18. Mai als Leutnant auf dem Schlachtfeld geblieben. ◊ Der 80jährige Roman- und Novellendichter Heinrich Steinhäusen ist am 26. Mai gestorben. Von seinen Arbeiten wurden Irmela, Gevatter Tod und Im Armenhaus bekannt. ◊ Die Arbeiten am literarischen Nachlaß Strindbergs sind bis zum Beginn der Drucklegung gediehen. Der Zuwachs zu seinen gesammelten Werken wird 5 Bände betragen. Wie schade, daß die verdienstvolle deutsche Gesamtausgabe des Verlags Georg Müller so langsam fortschreitet! Gibt es doch heute keine Veröffentlichung, die ihr an Wert gleichkäme. ◊ Die Bibliothek Verhaerens ist von der Witwe des toten Dichters dem belgischen Staat geschenkt worden und wird in einem besondern Saal der Brüsseler Staatsbibliothek, der Saal Verhaeren heißen wird, untergebracht werden. Sie enthält eine fast vollständige Sammlung aller Symbolisten.

KULTUR

Kolonisation / Herman Kranold

Deutsche Kolonialzukunft Am 7. Juni hat der Staatssekretär des Kolonialamts Solf auf Einladung der Deutschen Kolonialgesellschaft in Leipzig eine längere Rede gehalten, in der er die kolonialen Kriegsziele der deutschen Regierung ausführlich darlegte. In dieser Rede hieß es unter anderem (nach dem Wolffschen Bericht): »Gegenüber alledem, was man in England von der Zertrümmerung unserer Kolonien und unseres Welthandels sagte, will ich betonen, daß die Regierung einig ist mit

dem deutschen Volk in fester Entschlossenheit unsere koloniale Zukunft sicherzustellen. Unser koloniales Programm ist klar und einfach: Wir wollen unsern Kolonialbesitz wiederhaben und diesen Besitz nach Möglichkeit zu einem widerstandsfähigen, wirtschaftlich leistungsfähigen Gebiet ausgestalten. Gleichzeitig möchte ich daran erinnern, daß wir schon vor dem Krieg, und zwar in klarer Erkenntnis der Bedeutung eines zusammenhängenden Kolonialbesitzes für die Lebenssicherung des deutschen Volkes, weitgehende Vorbereitungen trafen, um auf dem Weg friedlicher Verständigung und Vereinbarung eine unseren dringendsten kolonialen Bedürfnissen entsprechende Ausgestaltung unseres überseeischen Besitzes zu erlangen.«

Mit dieser Zielsetzung kann man im ganzen nur einverstanden sein. Sie läßt die Möglichkeit offen andere Gebiete, die für uns keinen allzu hohen Wert haben und militärisch und politisch eine große Schwäche darstellen, gegen die günstiger gelegenen Gebiete zwischen Deutsch Ostafrika und Kamerun einzutauschen. Diese, nämlich der Nordteil der belgischen Congokolonie und der Anteil des Congos, der nach der Teilung von 1911 noch französisch blieb, und das Ubangi-Schari-Territorium, sind an sich wertvoll, gegenwärtig aber verkehrsmäßig totgeteilt. Bei Belgien kann auch nicht davon die Rede sein, daß es irgend etwas Ernsthaftes zur Entwicklung seiner Kolonie tun kann. Es hat unter den Schäden des Krieges selber so schwer gelitten, daß es auch dann, wenn es in der einen oder andern Form am Schluß des Krieges eine finanzielle Beihilfe zum Wiederaufbau bekommen sollte, doch in keiner Weise in der Lage sein wird diese Arbeit auch auf seine Kolonie zu erstrecken. Diese hat es aber sehr nötig, daß für sie Durchgreifendes geschieht. Denn die belgische Verwaltung, ebenso wie die Regierung ihres Rechtsvorgängers, des Congostaats Leopolds II., hat in Mittelafrika eine unerhörte Ausbeutung und Mißwirtschaft mindestens geduldet, in vielen Fällen nachgewiesenermaßen begünstigt. Die Kautschukvorräte des Landes sind überall, wo sie ihrem Standort nach den Transport auf den Weltmarkt lohnen, durch Raubbau erschöpft. Für die Erschließung der Mineralschätze ist erst in allerletzter Zeit, und auch da nur mehr als zögernd, etwas getan worden. Die Verkehrsverhältnisse sind desolat.

Die Bevölkerung ist, besonders durch eine jahrzehntelang systematisch betriebene Ausfuhr von Kontraktarbeitern nach den guineischen Kakaoinseln Sao Thomé und Principe, dezimiert worden. Außerdem ist die Congokolonie zu großem Teil Gebiet der Verbreitung der Schlafkrankheit, gegen deren Ausbreitung die Belgier eigentlich nichts getan haben. Wenn also dem Land wieder aufgeholfen werden soll, so kann das nur durch Überführung in das Eigentum europäischer Großstaaten geschehen, die in der Lage sind Belgien selbst für die Abtretung durch Zahlung einer beträchtlichen Geldsumme zu entschädigen und in das Land einen großen Kapitalbetrag und sehr viel gewiegte Kolonisatorenarbeit hineinzustecken. Nach Lage der Dinge kommt aber für uns Deutsche als erträglich in der Nordhälfte des Landes nur das Deutsche Reich selbst in Betracht. Eine Einschlebung Englands zwischen unsere beiden Kolonien wäre an dieser Stelle nicht annehmbar. Wenn dieses Arrangement aber zustande kommen sollte, so würde in Mittelafrika eine große Kulturaufgabe mächtig gefördert werden können.

Die Angliederung der jetzt schon und später erst recht von deutschem Gebiet umschlossenen Reststücke Französisch Äquatorialafrikas (natürlich gegen entsprechende Kompensation) und der Ubangi-Schari-Provinz ergibt sich ebenfalls aus der Logik der geographischen Lage. Übrigens hätten beide Reststücke dieses Gebiets wirtschaftlich recht beträchtliche Chancen und würden eine außerordentlich günstige Ergänzung unseres mittelafrikanischen Besitzes bilden. Wichtiger aber als der Ausblick auf solche, an sich freilich sehr wichtige Zukunftspläne ist die Versicherung des Staatssekretärs, daß die Reichsleitung nicht gesonnen ist auf Rückgabe der von England eroberten afrikanischen Gebiete zu verzichten. Es ist in der Tat ein Gebot deutscher Selbsterhaltung, daß wir unsere wirklich wichtigen Kolonialgebiete zurückbekommen und zu immer größerer Leistungsfähigkeit ausbauen. Auch vor dem schärfsten Kritikerage bleibt die Tatsache bestehen, daß insbesondere Togo, Kamerun und Deutsch Ostafrika an überseeischen Rohstoffen der deutschen Volkswirtschaft schon vor dem Krieg ganz hübsche Warenmengen zur Verfügung gestellt haben, und daß bei besonnener, alle Erfahrungen sorgsam nutzender und etwas freigiebigere Arbeit diese Leistungsfähig-

keit unserer Kolonien noch bedeutend zunehmen kann. Das gilt vor allen Dingen für einige tropische Rohstoffe der Industrie, zum Beispiel Faserpflanzen aller Art und Kautschuk, ferner für Kaffee und Tee; das gilt aber vor allen Dingen für alle Fettrohstoffe. Die deutsche Ernährung hat schon vor dem Krieg unter wachsendem Fettmangel zu leiden gehabt. Während des Krieges hat dieser einen geradezu grotesken Umfang angenommen. Dem kann wirksam nur durch eine erhöhte Produktion auf eigenem Gebiet entgegengetreten werden; denn auf dem freien Weltmarkt wird höchst wahrscheinlich nach dem Friedensschluß ein mächtiger Wettlauf um dieses sozialhygienisch wichtigste aller Nahrungsmittel stattfinden (siehe meinen Artikel Lücken der deutschen Milch- und Fettversorgung, in den Sozialistischen Monatsheften, 1914 I, Seite 428 ff.).

Sehr wesentlich war auch, daß Solf im weitem Verlauf seiner Rede nachdrücklich auf den engen Zusammenhang zwischen einer positiven Kolonialpolitik und einer Sicherheit der Meeresverbindung zwischen Mutterland und Kolonie hinwies. Diese Tatsache kann in der Tat gar nicht ernstlich genug betont werden. Manchen unserer Parteigenossen, die sich allmählich mit dem Gedanken der Kolonisation ausgesöhnt haben, will dieser zwangsläufige Zusammenhang noch immer nicht recht in den Kopf. Daran muß aber unter allen Umständen festgehalten werden: Ohne Freiheit der Meere ist die schönste Kolonisation nur eine halbe Sache. Wie dieser Zustand freilich zu erreichen ist, das zu erörtern gehört nicht in den Bereich dieser Rundschau.

Die Aufnahme, die die Solfsche Rede in der Presse der sozialdemokratischen Partei gefunden hat, zeigt sehr deutlich, wie viel weiter wir in der Einstellung auf positive Reform statt der frühern (angeblich kritischen) Ablehnung in den letzten 3 Jahren gekommen sind. Freilich sind auch hier noch vereinzelt Äußerungen zu verzeichnen, die an Verständnis ziemlich viel zu wünschen übrig lassen; aber im großen ganzen war das Bild doch erfreulich. Die meisten Blätter begnügten sich mit dem Abdruck eines ganz kurzen, im wesentlichen zustimmenden Kommentars einer parteigenössischen Korrespondenz. Nur einige machten allerlei Vorbehalte, und auch diese meist eigentlich nicht solche sehr erheblicher Art. Es wäre erfreulich, wenn man das als ein Vorzeichen für die Zukunft nehmen dürfte und sich der Hoff-

nung hingeben könnte, daß für die Stellungnahme zu den kolonialen Problemen in unserer Partei in Zukunft nicht mehr Dogmatik und Agitationsbedürfnis in trautem Verein maßgebend sein werden sondern sachliche Würdigung der großen und sehr schwierigen Kulturaufgaben, deren Lösung auch dem deutschen Volk nicht erspart bleiben wird.

Niederländisch
Indien

Der Industrialisierung, die den australasiatischen Kulturkreis seit dem Eintreten Japans in die moderne Welt mit unaufhaltsamer Wucht ergriffen hat, hat sich auch der von den Niederländern beherrschte große Teil des Malayischen Archipels nicht entziehen können. Gerade wie in den übrigen Teilen dieses langsam zusammenwachsenden wirtschaftlichen Großreichs ist vielmehr auch hier eine sehr bedeutende Industrie aus dem Boden geschossen. Vor dem Krieg war man in Holland geneigt die Industrie Javas, der wichtigsten unter diesen Besitzungen, nach japanischem Vorbild allzu rasch zu entwickeln. Davon ist man jetzt abgekommen. Man hat erkannt, daß es nicht angeht die Industrialisierung Javas (zu der an sich die Möglichkeiten gegeben wären) einseitig zu betreiben, sondern daß es darauf ankommt auch die an sich kräftige und trotz ihrer jetzt schon beträchtlichen Leistungsfähigkeit noch sehr entwickelungsfähige javanische Landwirtschaft zu fördern. Wenn man das unterläßt, so wird Java sehr bald in die Lage kommen, daß die agrarische Produktivkraft des Landes weit hinter der enorm schnell wachsenden Bevölkerungszahl zurückbleibt. Das ist ein vielleicht noch erträglicher Zustand für Länder mit alter Industrie, das ist aber auf die Dauer tödlich für junge Industriegebiete, die naturgemäß, da ihre Industrie ziemlich einseitig zu sein pflegt, bei geringerer Widerstandskraft unter Weltwirtschaftskrisen sehr viel mehr zu leiden haben. Darauf hat kürzlich auf einer Jahresversammlung des Industriellen Klubs zu Amsterdam der frühere Generalgouverneur von Niederländisch Indien, General van Heutz, der während der letzten 25 Jahre fast ununterbrochen in Indien gelebt hat, sehr nachdrücklich hingewiesen.

Im Frühjahr 1914 hat Genosse van Kol, bekanntlich Mitglied der Ersten Kammer, im Auftrag des holländischen Kolonialministers Japan besucht, um die Übertragbarkeit seiner Verhältnisse auf Java zu studieren. Er kommt zu dem

Ergebnis, daß die holländische Regierung auf Java eine durch Javaner mit inländischem Kapital betriebene Fabrikindustrie ins Leben rufen müsse. Einseitige Fortentwicklung der agrarischen Produktion könne nicht mehr ausreichen. Seine Ausführungen haben sehr viel Kritik gefunden. Diese lief im allgemeinen darauf hinaus zu wiederholen, was der schon genannte General van Heutz selbst als Ergebnis seiner Betrachtungen zusammenfassend sagte. Er schloß seine Ausführungen mit folgenden Sätzen: »Kann unser tropisches Holland auch noch nicht mit einer Entwicklung großen Stils aufwarten, so gibt es doch auf industriellem Gebiet manches Erfreuliche zu sehen, vor allem auf Java. Am 1. Januar 1916 gab es auf Java und auf den Außenbesitzungen eine ganze Reihe kleiner industrieller Unternehmungen. Ungerechnet die Anlagen, die mit Landwirtschaft und Bergbau zusammenhängen, bestanden auf Java 1831 industrielle Unternehmungen mit 85 200 Arbeitern und auf den Außenbesitzungen 3400 industrielle Unternehmungen mit etwa 10 000 Arbeitern. Das ist für eine Bevölkerung von 40 Millionen Seelen nicht viel. Es sind noch Hände genug da und werden überreichlich zur Verfügung stehen, wenn der Industrie eine größere Ausbreitung gegeben wird. Im ganzen Archipel muß, da nun überall Ruhe herrscht, an die industrielle Entwicklung gegangen werden. Das muß nicht in der Art geschehen, wie es von seiten der Regierung geschieht und wie diese es anscheinend weiter betreiben will: durch Regierungsbeamte. Das muß vielmehr geschehen, zwar in Übereinstimmung mit der Regierung, aber von Privatleuten und unter sachkundiger Leitung. Was in erster Linie notwendig ist, ist die Schaffung gut eingerichteter und mit allem Notwendigen versehener Schiffswerften; wenn möglich auch die Errichtung von Hochöfen und Walzwerken, um das in Indien vorkommende Eisenerz an Ort und Stelle zu Eisen und Stahl zu verarbeiten. Da gerade an der Entwicklung dieser Industrie das Land und seine Bewohner das größte Interesse haben, kann bestimmt auf ihre Unterstützung und vielleicht auch auf die finanzielle Beteiligung der niederländischindischen Regierung gerechnet werden. Auf keinen Fall scheint es mir ratsam, daß man Schiffsladungen von Erz und anderen Rohstoffen nach niederländischen Häfen bringt, den Rhein hinaufführt zu unserm östlichen Nachbarn und jenseits unserer Grenzen daraus

Eisen und Stahl fabrizieren läßt. Unsere günstige Lage an der See sollte uns auch von diesem Vorteil Nutzen ziehen lassen. . . Dann wird Niederländisch Indien in absehbarer Zeit sich in wirtschaftlicher und finanzieller Hinsicht ebenso kräftig entwickeln wie die benachbarten Staaten.«

Palästina

Der englische Angriff auf Gaza von der Sinaihalbinsel aus hat die türkische Regierung veranlaßt eine Anzahl von Orten in Südpalästina, darunter vornehmlich das stark von Juden bewohnte Jaffa, zu evakuieren. Es scheint dabei zu manchen Härten gekommen zu sein, besonders gegenüber der jüdischen Bevölkerung. Anfänglich mußten alle fort, später wurde gestattet, daß in die Kolonien eine Anzahl Vertrauensmänner der jüdischen Kolonisten zurückkehrten, um die Obhut über die Pflanzungen zu übernehmen und dafür zu sorgen, daß nicht durch Plünderungen unkontrollierbarer Elemente, wie sie dort naturgemäß sehr leicht vorkommen, ein nicht wieder gutzumachender Schaden angestiftet wird. Auch so ist aber die Not sehr groß, die Pflanzungen haben erheblich gelitten, die Ernten sind zum Teil verloren, weil sie nicht eingebracht werden konnten, und die abgeschobene Bevölkerung hat naturgemäß nur äußerst dürftige Unterkunft gefunden. Der größte Teil von ihr wurde nach Galiläa gebracht. Dort hat das jüdische Fürsorgekomitee für Evakuierte Erhebungen angestellt, aus denen sich über die gegenwärtige Lage folgendes ergibt: Ein großer Teil der Flüchtlinge kann in keiner Weise ausreichenden Verdienst finden. Andere können nur auf dem Weg der Notstandsarbeiten zu Verdienst kommen. Wenn man als Grundlage der erforderlichen Subvention pro Kopf und Tag 20 Centimes nimmt (was aber nur etwa die Hälfte des wirklich Erforderlichen ist), so bedarf das Hilfswerk monatlich einer Summe von etwa 50 000 Francs in Goldwährung, um die Flüchtlinge, einigermaßen ausreichend zu ernähren. In einzelnen Flüchtlingslagern waren die Zustände sehr ungünstig. So waren in Kinereth 1000 Flüchtlinge unter den schlechtesten klimatischen Bedingungen untergebracht, so daß sich bei ihnen eine Fieberseuche entwickelt hatte. Auch andere Krankheiten waren sehr verbreitet. Ein einziger Arzt stand zur Verfügung, der natürlich überarbeitet war; Hilfspersonal hatte er nur sehr knapp zur Verfügung, Heilmittel fast gar nicht. Un-

bedingt unterstützungsbedürftig sind etwa 4500 Flüchtlinge; von diesen wird man ungefähr ein Fünftel bei Notstandsarbeiten beschäftigen können. An einigen Orten können landwirtschaftliche Arbeiter, Arbeiter für staatliche Bauten und für private Bauunternehmungen untergebracht werden. Da Hülsenfrüchte und einige Getreidearten an verschiedenen Stellen nicht gut aufgegangen sind, können etwa 200 Personen beim Ausreißern dieser Gewächse Saisonarbeit finden.

Überall hat das Judentum wieder bei dieser Notlage seine traditionelle nationale Solidarität bewährt. Das Londoner Zentralkomitee hat bisher 500 000 Francs gesammelt. Die Juden Polens, die selbst schon schwer genug zu leiden haben, planen eine große Sammlung. In Bulawayo in Südafrika wurden 9000 Mark aufgebracht. Das Zionistische Komitee in Kapstadt hat eine einmalige Spende von 2000 Mark und eine regelmäßige monatliche Spende von ungefähr ebensoviel zusammengebracht. Auch sonst ist in Südafrika, in Australien und Neuseeland sehr viel Geld für die Hilfsaktion gesammelt worden. Man kann also hoffen, daß wenigstens die nötigsten Beträge allmählich zusammenkommen. Das ist auch sehr zu wünschen. Denn die jüdische Kolonisation in Palästina ist ein Kulturwerk, das nach dem Krieg einer größeren Zukunft entgegengeht.

Auf der Konferenz der russischen Zionisten hat Tschlenow in einer längeren Ansprache die jüdischen Wünsche für Palästina genauer festgelegt. Er sagte: »Wir halten es für unbedingt notwendig, daß die Völker, die berufen sind die Grundlagen des künftigen nationalpolitischen Lebens festzulegen, mit dem unabweislich ausgesprochenen Willen des jüdischen Volkes von neuem Palästina als ein nationales Heim zu besiedeln und zu erneuern rechnen. Wir halten ferner die Beseitigung aller Hemmungen und die Schaffung der Garantien, die eine ungestörte und erfolgreiche Entwicklung und Tätigkeit im Lande sichern, für unbedingt erforderlich. Als eins der dazugehörigen Momente betrachten wir die vollständige Autonomie auf dem Gebiet unseres innern Lebens.«

Ägypten Die Einwohnerzahl Ägyptens ist von 1907 bis 1917 von 11,4 auf 12,56 Millionen gestiegen; dabei wurden die Wüstenbeduinen, die Bewohner der

westlichen Gouvernements und der Kriegszone nicht mitgezählt. Das Endergebnis dürfte sich also noch günstiger stellen. Kairo hat jetzt 785 000 Einwohner, Alexandrien 435 000, dagegen hat die Hafenstadt Damiette einen Rückgang um 20 000 auf 31 000 erfahren.

Der ägyptische Außenhandel hat von 1915 auf 1916 einen wesentlichen Zuwachs zu verzeichnen. Die Einfuhr betrug dem Wert nach 1916 rund 24 Millionen ägyptische Pfund (1915 15 Millionen). Die Ausfuhr stieg von 26 auf 41½ Millionen Pfund. Der Hauptteil des Wachstums der Einfuhr fiel auf tierische Nahrungsmittel und Tiere, Branntwein, Öl, Holz, Kohlen, Webstoffe, Metalle und Metallwaren. Dagegen ist die Einfuhr von Chemikalien und pflanzlichen Nahrungsmitteln kleiner geworden. In der Ausfuhr ist die Zunahme der Posten Rohwolle, Eier und Häute bemerkenswert. Dagegen hat die Ausfuhr von Baumwolle sich von 4,1 auf 3,4 Millionen Kantars vermindert. Der Wert der Ausfuhr an Baumwolle hat trotzdem enorm zugenommen. Die Baumwollankünfte aus dem Innern zeigten in Alexandrien vom 1. September bis zum 23. Februar eine Steigerung von 15,6 auf 32,1 Millionen ägyptische Pfund. Das kommt daher, daß Baumwolle infolge der enormen Baumwollnot auf dem Weltmarkt ganz ungeheuer im Preis gestiegen ist.

Kurze Chronik Die Kriegslage auf den kolonialen Kriegsschauplätzen Afrikas ist augenblicklich diese: In einem kleinen Teil Deutsch Ostafrikas hält sich die deutsche Streitmacht noch immer. In Nordafrika sind die Schwierigkeiten der Franzosen und der Italiener mit den Nationalarabern größer denn je geworden. In Ägypten selbst ist alles ruhig. ◊ Die Einfuhr Australiens hat sich im Rechnungsjahr 1915-1916 gegenüber dem Vorjahr um über 6½ Millionen Pfund Sterling gehoben. Sie betrug jetzt 55½ Millionen Pfund. Von der Zunahme entfallen 3 Millionen Pfund auf Großbritannien, das jetzt 62,18 % (früher 64,9 %) aller Einfuhren liefert; einen etwas größeren Zuwachs hat die Einfuhr aus den Vereinigten Staaten von Amerika erfahren, nämlich 3,2 Millionen Pfund. Sie beträgt jetzt 10,6 Millionen. Der Anteil Nordamerikas stieg dadurch von 15,2 auf 16 %.